

Amtsblatt der Europäischen Union

L 197



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

26. Juli 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1299 der Kommission vom 24. März 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Inhalts von Positionsmanagementkontrollen der Handelsplätze ⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1300 der Kommission vom 24. März 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1093 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format der Positionsberichte von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern ⁽¹⁾** 4
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1301 der Kommission vom 31. März 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind** 10
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1302 der Kommission vom 20. April 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate und für Verfahren für Anträge auf Ausnahmen von Positionslimits ⁽¹⁾** 52
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1303 der Kommission vom 25. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung für und der Anforderungen an Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs** 71
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1304 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Valašský frgál“ (g. g. A.))** 74

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1305 der Kommission vom 25. Juli 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändrähten mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates** 75

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1306 der Kommission vom 25. Juli 2022 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾** 102

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1307 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 5098) ⁽¹⁾** 117

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1299 DER KOMMISSION

vom 24. März 2022

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Inhalts von Positionsmanagementkontrollen der Handelsplätze

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 8 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wurden Änderungen an Artikel 57 der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf Positionsmanagementkontrollen vorgenommen.
- (2) Gemäß diesen Änderungen von Artikel 57 der Richtlinie 2014/65/EU müssen Handelsplätze, die Warenderivate handeln, über wirksame Positionsmanagementkontrollen verfügen und diese durchführen, um ungeordneten Handel zu verhindern und zu korrigieren, geordnete Preis- und Abrechnungsbedingungen zu fördern und die Effizienz der Märkte sicherzustellen.
- (3) Wirksame Positionsmanagementkontrollen umfassen z. B. Rechtsvereinbarungen zur Erhebung und Nutzung der Daten von Haltern von Endpositionen und Mutterunternehmen sowie technische Elemente wie Berichte und Parameter, die es beispielsweise ermöglichen, ein Positions-Dashboard einzurichten. Wirksame Positionsmanagementkontrollen sollten daher eng mit der laufenden Überwachung durch den Handelsplatz verzahnt sein.
- (4) Um zu vermeiden, dass der Prozess der Preisbildung durch das Bestehen einer Position unangemessen beeinflusst wird, und um erkennen zu können, ob Positionskonzentrationen entstehen, die zu Preisverzerrung, Marktmanipulation oder anderen missbräuchlichen Handelspraktiken führen könnten, sollten die Handelsplätze wissen, ob Halter von Endpositionen und Mutterunternehmen große Positionen in physisch abgewickelten Warenderivaten halten, und die Gründe für das Halten dieser Positionen kennen. Da das tatsächliche Angebot der zugrunde liegenden physischen Ware auf eine endliche Menge beschränkt ist, sind physisch abgewickelte Warenderivate anfälliger für marktstörende Handelspraktiken wie das Erzeugen von Preisdruck auf dem Markt („market squeeze“) oder das Aufkaufen des Marktes („market cornering“), wobei Gegenparteien eine marktbeherrschende Stellung nutzen, um den Kurs eines Warenderivats oder der zugrunde liegenden Ware auf einem künstlichen Niveau zu halten. Daher sollten große Positionen sowohl in Warenderivaten, die aufgrund ihrer Konstruktion physisch abgewickelt werden, als auch in Warenderivaten, die nach Wahl des Käufers oder Verkäufers physisch abgewickelt werden können, ermittelt werden.

⁽¹⁾ Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (Abl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14).

- (5) Bei der Bestimmung dessen, was eine große Position darstellt, sollten die Handelsplätze der Größe und der Zusammensetzung des betreffenden Marktes Rechnung tragen. Zu diesem Zweck sollten Handelsplätze qualitative oder quantitative Kriterien für die Ermittlung solcher großen Risikopositionen festlegen und Verfahren einrichten, mit denen alle gehaltenen Positionen ermittelt werden können, die im Voraus festgelegte Rechenschaftswerte überschreiten. Als quantitative und qualitative Kriterien könnten unter anderem der Umfang der gesamten offenen Positionen im Warenderivat, der Anteil der Position des Positionsinhabers, die Volatilität der Märkte und die Merkmale des zugrunde liegenden Warenmarkts dienen. Werden die Werte überschritten, sollte sich der Handelsplatz bemühen, die Hintergründe für den Aufbau der betreffenden großen Position zu verstehen. Zu diesem Zweck sollte der Handelsplatz prüfen, ob er von der Person, die diese große Position hält, zusätzliche Informationen anfordern muss, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, wie häufig die von dieser Person gehaltenen Positionen die Rechenschaftswerte überschreiten und in welchem Umfang die Rechenschaftswerte überschritten werden. Diese Informationen können sich unter anderem auf Positionen in verwandten Produkten, auf die wirtschaftlichen Gründe für die offene Position und auf Tätigkeiten an einem verbundenen zugrunde liegenden Warenmarkt beziehen. Der Handelsplatz sollte auf der Grundlage der bereits verfügbaren oder im Rahmen des Auskunftsersuchens erhaltenen Informationen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.
- (6) Es ist wichtig, dass die festgelegten Rechenschaftswerte angemessen und wirksam bleiben, um weiterhin ihren Zweck zu erfüllen, und dass die zuständige Behörde über die Methodik für die Festlegung und Aktualisierung dieser Rechenschaftswerte informiert wird.
- (7) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (8) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeine Überwachungspflichten

Handelsplätze müssen Vorkehrungen für die laufende Überwachung der Positionen treffen, die Halter von Endpositionen und Mutterunternehmen in jedem Warenderivat, das an ihren Handelsplätzen gehandelt wird, halten.

Artikel 2

Rechenschaftswerte

- (1) Handelsplätze, die den Handel mit Warenderivaten anbieten, legen als Teil ihrer Positionsmanagementkontrollen im Spot-Monat im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1301 der Kommission ⁽⁴⁾ und in den anderen Monaten im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1301 Rechenschaftswerte für Warenderivate fest, die für den Handel zur Verfügung gestellt werden und physisch abgewickelt werden oder abgewickelt werden können.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 ist der Rechenschaftswert die Höhe der Nettoposition, die der Halter einer Endposition oder ein Mutterunternehmen in einem Warenderivat hält und bei deren Überschreitung der Handelsplatz gemäß Absatz 3 gegebenenfalls zusätzliche Informationen anfordert.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1301 der Kommission vom 31. März 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind (ABl. L 197 vom xx.xx.2022, S. 10).

(3) Übersteigt eine von einem Halter einer Endposition oder einem Mutterunternehmen gehaltene Nettoposition in einem in Absatz 1 genannten Warenderivat den für den Spot-Monat oder für die anderen Monate gemäß Absatz 1 festgelegten Rechenschaftswert, so holt der Handelsplatz, sofern dies als angemessen erachtet wird, Informationen über Art und Zweck der in diesem Warenderivat gehaltenen Position ein.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Einholens von Informationen berücksichtigt der Handelsplatz die Häufigkeit, mit der die Rechenschaftswerte durch denselben Halter einer Endposition oder dasselbe Mutterunternehmen überschritten werden, sowie den Umfang der Überschreitung und andere bereits verfügbare einschlägige Informationen.

Artikel 3

Überprüfung und Berichterstattung über Rechenschaftswerte

(1) Die Handelsplätze bewerten jährlich die Angemessenheit und Wirksamkeit der gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Rechenschaftswerte.

(2) Die Handelsplätze teilen ihrer zuständigen Behörde mit, nach welcher Methode die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechenschaftswerte festgelegt werden.

(3) Die Handelsplätze unterrichten ihre zuständige Behörde jährlich über die Zahl der Fälle, in denen Rechenschaftswerte überschritten wurden, über alle Ersuchen um zusätzliche Informationen gemäß Artikel 2 Absatz 3 und über alle gemäß Artikel 2 Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1300 DER KOMMISSION**vom 24. März 2022****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1093 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format der Positionsberichte von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde Artikel 58 der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf Positionsmeldungen geändert.
- (2) Nach dieser Änderung von Artikel 58 der Richtlinie 2014/65/EU gilt die Positionsmeldepflicht nicht mehr für Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c der genannten Richtlinie, die mit Waren oder Basiswerten in Verbindung stehen, die in Anhang I Abschnitt C Nummer 10 der genannten Richtlinie aufgeführt sind. Daher sollten in den technischen Durchführungsstandards der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1093 der Kommission ⁽³⁾ enthaltene Verweise auf diese Derivatekategorien gestrichen werden.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1093 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (5) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1093 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1093 der Kommission vom 20. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format der Positionsberichte von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern (ABl. L 158 vom 21.6.2017, S. 16).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Tabelle 2 von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1093 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 2

Tabelle der für alle Positionen für sämtliche Fälligkeiten aller Kontrakte für die Zwecke des Artikels 2 auszufüllenden Felder

FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	BERICHTSFORMAT
Datum und Uhrzeit der Einreichung des Berichts	Datum und Uhrzeit der Einreichung des Berichts.	{DATE_TIME_FORMAT}
Referenznummer des Berichts	Vom Einreichenden zugeteilte eindeutige Kennung zur eindeutigen Zuordnung des Berichts zum Einreichenden und zur empfangenden zuständigen Behörde.	{ALPHANUM-52}
Datum des Handelstags der gemeldeten Position	Datum, an dem die gemeldete Position bei Geschäftsschluss am betreffenden Handelsplatz gehalten wird.	{DATEFORMAT}
Berichtsstatus	Angabe, ob es sich um einen neuen Bericht oder um Stornierung oder Änderung eines früher eingereichten Berichts handelt. Wird ein früher eingereichter Bericht storniert oder geändert, sollte ein Bericht mit allen Einzelheiten des ursprünglichen Berichts mit Angabe der ursprünglichen Referenznummer des Berichts übermittelt und als Berichtsstatus ‚CANC‘ angegeben werden. Bei Änderungen sollte ein neuer Bericht mit allen Einzelheiten des ursprünglichen Berichts mit Angabe der ursprünglichen Referenznummer des Berichts und allen erforderlichen Angaben zu den vorgenommenen Änderungen übermittelt und als Berichtsstatus ‚AMND‘ angegeben werden.	‚NEWT‘ — Neu ‚CANC‘ — Stornierung ‚AMND‘ — Änderung
Kennung der meldenden Stelle	Kennung der meldenden Wertpapierfirma. Kennung für juristische Personen (Rechtsträgerkennung — LEI) oder NATIONAL_ID für natürliche Personen, die keine LEI haben.	{LEI} oder {NATIONAL_ID} — Natürliche Personen
Kennung des Positionsinhabers	Kennung für juristische Personen (Rechtsträgerkennung — LEI) oder NATIONAL_ID für natürliche Personen, die keine LEI haben. (Hinweis: Wird die Position als Eigenhandelsposition des meldenden Unternehmens gehalten, so ist dieses Feld mit dem Feld ‚Kennung der meldenden Stelle‘ identisch.)	{LEI} oder {NATIONAL_ID} — Natürliche Personen

E-Mail-Adresse des Positionsinhabers	E-Mail-Adresse für positionsrelevante Benachrichtigungen.	{ALPHANUM-256}
Kennung des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens	Kennung für juristische Personen (Rechtsträgerkennung — LEI) oder NATIONAL_ID für natürliche Personen, die keine LEI haben. Anmerkung: Dieses Feld kann mit dem Feld ‚Kennung der meldenden Stelle‘ oder ‚Kennung des Positionsinhabers‘ identisch sein, wenn das an der Spitze stehende Mutterunternehmen eigene Positionen hält oder eigene Berichte einreicht.	{LEI} oder {NATIONAL_ID} — Natürliche Personen
E-Mail-Adresse des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens	E-Mail-Adresse für Schriftverkehr in Bezug auf aggregierte Positionen.	{ALPHANUM-256}
Mutterunternehmen mit dem Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen	Angabe, ob der Positionsinhaber ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1301 der Kommission (*) Investitionsentscheidungen unabhängig von seiner Muttergesellschaft trifft.	‚TRUE‘ — der Positionsinhaber ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der unabhängige Investitionsentscheidungen trifft ‚FALSE‘ — der Positionsinhaber ist kein Organismus für gemeinsame Anlagen, der unabhängige Investitionsentscheidungen trifft
Kennung des an Handelsplätzen gehandelten Kontrakts	Kennung des Warenderivats, Emissionszertifikats oder Derivats davon. Siehe Feld ‚Kennung des Handelsplatzes‘ für die Behandlung von OTC-Kontrakten, die an Handelsplätzen gehandelten Kontrakten wirtschaftlich gleichwertig sind.	{ISIN}
Produktcode des Handelsplatzes	Angabe einer einheitlichen, eindeutigen alphanumerischen Kennung, die der Handelsplatz bei Gruppierung von Kontrakten im gleichen Produkt, aber mit unterschiedlichen Fälligkeiten und unterschiedlichem Ausübungspreis verwendet.	{ALPHANUM-12}
Kennung des Handelsplatzes	Segment-MIC nach ISO 10383 für Positionen in Bezug auf Kontrakte am Handelsplatz. Ist kein Segment-MIC verfügbar, ist der Operating-MIC zu verwenden. Verwendung des MIC-Codes ‚XXXX‘ für Positionen in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten außerhalb des Handelsplatzes. Verwendung des MIC-Codes ‚XOFF‘ für außerbörslich gehandelte börsennotierte Derivate oder Emissionszertifikate.	{MIC}

Positionsart	Angabe, ob die Position in Terminkontrakten, Optionen, Emissionszertifikaten oder Derivaten davon oder in einer anderen Kontraktart eingegangen wurde.	<p>‚OPTN‘ — Optionen, einschließlich getrennt handelbarer Optionen auf die Arten FUTR oder OTHR, außer Produkten mit lediglich eingebetteter Optionalität</p> <p>‚FUTR‘ — Terminkontrakte</p> <p>‚EMIS‘ — Emissionszertifikate und Derivate davon</p> <p>‚OTHR‘ — alle sonstigen Kontraktarten</p>
Fälligkeit der Position	Angabe, ob der Kontrakt, unter den die gemeldeten Positionen fallen, sich auf den Spot-Monat oder alle anderen Monate bezieht. Anmerkung: Für Spot-Monate und alle anderen Monate sind getrennte Berichte vorzulegen.	<p>‚SPOT‘ — Spot-Monat, einschließlich aller Positionen in EMIS</p> <p>‚OTHR‘ — alle anderen Monate</p>
Größe der Position	<p>Größe der Nettoposition im Warenderivat, Emissionszertifikat oder Derivaten davon, ausgedrückt als Lose, wenn die Positionslimits in Losen ausgedrückt werden, oder als Einheiten des Basiswerts.</p> <p>Angabe einer positiven Zahl für Kaufpositionen und einer negativen Zahl für Verkaufpositionen.</p>	{DECIMAL-15/2}
Angabe der Größe der Position	Angabe der für die Meldung der Größe der Position verwendeten Einheiten.	<p>‚LOTS‘ — bei Angabe der Größe der Position in Losen</p> <p>{ALPHANUM-25} — Beschreibung der verwendeten Einheiten bei Angabe der Größe der Position in Einheiten des Basiswerts</p> <p>‚UNIT‘ — bei Angabe der Größe der Position in Einheiten</p>
Deltaäquivalent der Größe der Position	<p>Bei der Positionsart ‚OPTN‘ oder einer Option auf ‚EMIS‘ ist in diesem Feld das Deltaäquivalent der Größe der im Feld ‚Größe der Position‘ gemeldeten Position anzugeben.</p> <p>Angabe einer positiven Zahl für Call-Kauf und Put-Verkauf und einer negativen Zahl für Put-Kauf und Call-Verkauf.</p>	{DECIMAL-15/2}

Indikator des risikomindernden Charakters der Position in Bezug auf mit der Geschäftstätigkeit verbundene Risiken	Angabe, ob die Position das Risiko im Sinne von Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1301 einfügen] verringert.	,TRUE' — Die Position verringert das Risiko. ,FALSE' — Die Position verringert das Risiko nicht.
---	---	---

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1301 der Kommission vom 31. März 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind (ABl. L 197 vom xx.xx.2022, S. 10)*.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1301 DER KOMMISSION**vom 31. März 2022****zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 6 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 der Kommission ⁽²⁾ ist festgelegt, welche Informationen die an einer Verbriefung Beteiligten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß den Anforderungen an die Meldung einfacher, transparenter und standardisierter (STS-) Verbriefungen im Falle traditioneller „True-Sale“-Verbriefungen im Sinne der Artikel 19 bis 22 und 23 bis 26 der Verordnung (EU) 2017/2402 zu übermitteln haben.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurde die Verordnung (EU) 2017/2402 geändert und der Rahmen für STS-Verbriefungen auf synthetische Bilanzverbriefungen ausgeweitet. Deshalb muss festgelegt werden, welche Informationen die Originatoren der ESMA bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln haben, um die Anforderungen an die STS-Meldung zu erfüllen.
- (3) Damit sich Anleger, potenzielle Anleger und zuständige Behörden einen vergleichenden Überblick über alle Arten von STS-Verbriefungen verschaffen können, sollte die Konsistenz der STS-Meldungen sichergestellt werden. Aus diesem Grund sollten die Informationen, die die Originatoren zur Einhaltung der STS-Anforderungen der Artikel 26b bis 26e der Verordnung (EU) 2017/2402 zu übermitteln haben, ähnlichen Standards und einem ähnlichen Detaillierungsgrad folgen, wie sie in den Anhängen I, II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 festgelegt sind. So ist insbesondere bei einigen Kriterien eine einfache Bestätigung der Einhaltung ausreichend, während andere Kriterien zusätzliche Angaben erfordern. Deshalb ist es notwendig, zwischen STS-Kriterien, bei denen eine einfache Bestätigung ausreicht, und STS-Kriterien, bei denen eine kurze oder eine ausführliche Erläuterung notwendig ist, zu unterscheiden.
- (4) Synthetische Bilanzverbriefungen, bei denen kein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ erstellt werden muss, ermöglichen den Beteiligten den Abschluss von Verbriefungstransaktionen ohne Preisgabe sensibler Geschäftsinformationen. Daher ist es angemessen, die Informationen, die bei STS-Meldungen für solche Verbriefungen zu veröffentlichen sind, auf nicht-sensible Geschäftsinformationen zu beschränken.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1226 der Kommission vom 12. November 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung zu übermittelnden Informationen (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 285).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

- (5) Um den Zugang zu den für die STS-Anforderungen relevanten Informationen zu erleichtern, sollte es den Originatoren gestattet sein, auf den für eine synthetische Bilanzverbriefung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellten Prospekt oder die sonstige relevante zugehörige Dokumentation im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 zu verweisen. Außerdem sollte es den Originatoren gestattet sein, auf jedes andere Dokument zu verweisen, das die Anleger und Originatoren, die Besicherungsvereinbarung, den Drittpartei-Verifizierer und, soweit verfügbar, die Unterlagen zu einer Transaktion mit synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) betrifft.
- (6) Um die Transparenz und Konsistenz der Angaben für miteinander verknüpfte Felder zu verbessern und über die spezifischen Merkmale bestimmter Verbriefungen, insbesondere auch von Master-Trust-Verbriefungen, Klarheit zu schaffen, muss präzisiert werden, welche Informationen bei bestimmten Feldern in den Anhängen I, II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 in den Spalten „Feldbezeichnung“ und „geforderter Meldeinhalt“ anzugeben sind.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1226 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (9) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1226 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) wenn es sich bei der Verbriefung um eine synthetische Bilanzverbriefung handelt, die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung genannten Informationen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) wenn es sich bei der Verbriefung um eine synthetische Bilanzverbriefung handelt, die in den Feldern STSSY2, STSSY10, STSSY12 und STSSY13 des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung genannten Informationen.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Enthalten die folgenden Unterlagen Informationen, die für die STS-Meldung relevant sind, kann in der Spalte ‚Zusätzliche Informationen‘ der Anhänge I, II, III oder IV der vorliegenden Verordnung ein Verweis auf die relevanten Teile dieser Unterlagen angebracht werden, wobei klar anzugeben ist, um welche Art von Dokumentation es sich handelt.“

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sonstige Unterlagen mit Informationen, die für die STS-Meldung relevant sind, insbesondere im Falle synthetischer Bilanzverbriefungen auch Unterlagen, die einen Originator, einen Anleger, die Besicherungsvereinbarung, den in Artikel 26e Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Drittpartei-Verifizierer, und, soweit verfügbar, die Dokumentation für die in Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) betreffen.“

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

3. Die Anhänge I, II und III werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Der in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthaltene Anhang IV wird angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Die Anhänge I, II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle „Allgemeine Informationen“ erhalten die Zeilen mit den Feld-Nummern STSS4 und STSS17 folgende Fassung:

„STSS4	Entfällt	Eindeutige Kennung	Von der meldenden Stelle gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission (*) zugewiesene eindeutige Kennung. Wird mehr als eine STS-Meldung unter Verwendung dieser eindeutigen Verbriefungskennung übermittelt, eine Erklärung, warum dies der Fall ist.	Entfällt
STSS17	Artikel 27 Absatz 3	Originator (oder ursprünglicher Kreditgeber) ist ein Kreditinstitut	„Ja“ oder „Nein“, je nachdem, ob es sich beim Originator bzw. ursprünglichen Kreditgeber um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma mit Sitz in der Union handelt oder nicht.	Entfällt

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind (Abl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1).“

- b) In der Tabelle „Spezifische Informationen“ erhalten die Zeilen mit den Feld-Nummern STSS21 und STSS22 folgende Fassung:

„STSS21	Artikel 20 Absatz 2	Unterliegt schwerwiegenden Rückforderungsvereinbarungen		√		Kurze Erläuterung, ob bei der Verbriefung etwaige schwerwiegende Rückforderungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2017/2402 vorliegen.	Punkt 3.3 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSS22	Artikel 20 Absatz 3	Ausnahmeregelung für Rückforderungsvereinbarungen im nationalen Insolvenzrecht	√			Bestätigung, ob die in Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Rückforderungsvereinbarungen gelten.	Punkt 3.3 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle „Allgemeine Informationen“ erhalten die Zeilen mit den Feld-Nummern STSAT4 und STSAT17 folgende Fassung:

„STSAT4	Entfällt	Eindeutige Kennung	Von der meldenden Stelle gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 zugewiesene eindeutige Kennung. Wird mehr als eine STS-Meldung unter Verwendung dieser eindeutigen Verbriefungskennung übermittelt, eine Erklärung, warum dies der Fall ist.	Entfällt
---------	----------	--------------------	--	----------

STSAT17	Artikel 27 Absatz 3	Originator (oder ursprünglicher Kreditgeber) ist ein Kreditinstitut	„Ja“ oder „Nein“, je nachdem, ob es sich beim Originator bzw. ursprünglichen Kreditgeber um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma mit Sitz in der Union handelt oder nicht.	Entfällt“
---------	---------------------	---	--	-----------

- b) In der Tabelle „Spezifische Informationen“ erhalten die Zeilen mit den Feld-Nummern STSAT21 und STSAT22 folgende Fassung:

„STSAT21	Artikel 24 Absatz 2	Unterliegt schwerwiegenden Rückforderungsvereinbarungen		√		Kurze Erläuterung, ob bei der Verbriefung etwaige schwerwiegende Rückforderungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2017/2402 vorliegen.	Punkt 3.3 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSAT22	Artikel 24 Absatz 3	Ausnahmeregelung für Rückforderungsvereinbarungen im nationalen Insolvenzrecht	√			Bestätigung, ob die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Rückforderungsvereinbarungen gelten.	Punkt 3.3 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980“

3. In der Tabelle „Allgemeine Informationen“ des Anhangs III erhält die Zeile mit der Feld-Nummer STSAP4 folgende Fassung:

„STSAP4	Entfällt	Eindeutige Kennung	Von der meldenden Stelle gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 zugewiesene eindeutige Kennung. Wird mehr als eine STS-Meldung unter Verwendung dieser eindeutigen Verbriefungskennung übermittelt, eine Erklärung, warum dies der Fall ist.	Entfällt“
---------	----------	--------------------	--	-----------

ANHANG II

„ANHANG IV

Der ESMA bei Bilanzverbriefungen gemäß Artikel 26b bis 26c der Verordnung (EU) 2017/2402 zu übermittelnde Informationen

Allgemeine Informationen

Feld-Nr.	Artikel der Verordnung (EU) 2017/2402	Feldbezeichnung	Geforderter Meldeinhalt	Weitere Angaben
STSSY1	Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 3	Erste Anlaufstelle	Rechtsträgerkennung (LEI) der als erste Anlaufstelle benannten Instanz und Name der jeweils zuständigen Behörde.	Punkt 3.2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY2	Entfällt	Melddatum	Datum der Meldung an die ESMA.	Entfällt
STSSY3	Entfällt	Identifikationsnummer des Finanzinstruments	Falls verfügbar, internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) bzw. -nummern. Wenn keine ISIN verfügbar ist, andere eindeutige Wertpapier-Kennnummer (einschl. Credit-Linked-Notes), soweit verfügbar.	Falls verfügbar, weitere Angaben nach Punkt 3.1 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY4	Entfällt	Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI)	LEI des Originators und des Sponsors bzw. der Originatoren und der Sponsoren und, falls verfügbar, des ursprünglichen Kreditgebers/der ursprünglichen Kreditgeber und der Verbriefungszweckgesellschaft(en).	Punkt 4.2 von Anhang 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY5	Artikel 31 Absatz 3	Sicherungsgeber	LEI, Name und Sitzland des/der ursprünglichen Sicherheitsgeber(s) und Name der zuständigen Behörde.	Entfällt
STSSY6	Entfällt	Kennziffer der Meldung	Bei Übermittlung einer Aktualisierung: einmalige Referenznummer, die die ESMA bei der ursprünglichen STS-Meldung vergeben hat.	Entfällt
STSSY7	Entfällt	Eindeutige Kennung	Von der meldenden Stelle gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 zugewiesene eindeutige Kennung.	Entfällt
STSSY8	Entfällt	Verbriefungsregister	Falls verfügbar, Name des registrierten Verbriefungsregisters.	Entfällt
STSSY9	Artikel 18 Unterabsatz 2 und Artikel 27 Absatz 3	Sitzland	Land, in dem der/die Originator(en), Sponsor(en), ursprüngliche(n) Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaft(en) seinen/ihren Sitz hat/haben.	Entfällt

STSSY10	Entfällt	Klassifizierung der synthetischen Verbriefung	Art der synthetischen Verbriefung: — synthetische Verbriefung mit Besicherung mit Sicherheitsleistung; — synthetische Verbriefung mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung.	Entfällt
STSSY11	Entfällt	Synthetische Verbriefung mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung	Name des Sicherungsgebers (Staat oder supranationale Einrichtung mit einem Risikogewicht von 0 %).	Entfällt
STSSY12	Entfällt	Genutzte Besicherungsvereinbarung	Art der genutzten Besicherungsvereinbarung: — Kreditderivate; — Finanzgarantien.	Entfällt
STSSY13	Entfällt	Klassifizierung der zugrunde liegenden Risikopositionen	Art der zugrunde liegenden Risikopositionen, unter anderem: 1) Risikopositionen aus Handelsfinanzierungsgeschäften; 2) Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU); 3) Verbraucherkredite; 4) Kredite an Großunternehmen; 5) Mischung aus Krediten an KMU und Großunternehmen; 6) Risikopositionen aus Gewerbeimmobilien; 7) Sonstige.	Entfällt
STSSY14	Entfällt	Ausgabedatum	Abschlussstichtag der Transaktion und, falls davon abweichend, das Datum, an dem die Sicherungsvereinbarung wirksam wird.	Entfällt
STSSY15	Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2	Zugelassener Dritt-Überprüfer — Erklärung	Wurden von einem zugelassenen Dritten STS-Überprüfungsdienstleistungen nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erbracht: eine Erklärung, dass die Erfüllung der STS-Kriterien durch diesen zugelassenen Dritten bestätigt wurde.	Entfällt
STSSY16	Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2	Zugelassener Dritt-Überprüfer — Name und Sitzland	Wurden von einem zugelassenen Dritten STS-Überprüfungsdienstleistungen nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erbracht: Name und Sitzland dieses Dritten.	Entfällt
STSSY17	Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2	Zugelassener Dritt-Überprüfer — zuständige Behörde	Wurden von einem zugelassenen Dritten STS-Überprüfungsdienstleistungen nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erbracht: Name der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat.	Entfällt

STSSY18	Artikel 27 Absatz 5	STS-Status	Falls anwendbar, eine mit Gründen versehene Meldung des Originators, dass die synthetische Verbriefung nicht mehr als STS anzusehen ist.	Entfällt
---------	------------------------	------------	---	----------

Spezifische Informationen

Feld-Nr.	Artikel der Verordnung (EU) 2017/2402	Feldbezeichnung	Bes- tätig- ung	Kurze Erläu- terung	Aus- führ- liche Erläu- terung	Geforderter Meldeinhalt	Weitere Angaben
STSSY19	Artikel 26b Absatz 1 Unterab- satz 1	Originator ist ein in der Union beaufsichtigtes Unternehmen	√			Bestätigung, dass es sich beim Originator um ein in der Union zugelassenes oder lizenziertes Unternehmen handelt.	Entfällt
STSSY20	Artikel 26b Absatz 1 Unterab- satz 2	Verfahrens- weise des Originators mit von Dritten erworbenen Risikopositio- nen		√		Kurze Erläuterung, dass der Originator bei Risikopositionen eines Dritten, die er auf eigene Rechnung erworben und dann verbrieft hat, in Bezug auf Kreditvergabe, Inkasso, Forderungsverwertung und Forderungsverwaltung nicht weniger streng verfährt als bei vergleichbaren Risikopositionen, die nicht erworben wurden.	Entfällt
STSSY21	Artikel 26b Absatz 2	Originierung der zugrunde liegenden Risikopositio- nen		√		Kurze Erläuterung, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen im Rahmen der Kerngeschäftstätigkeit des Originators originiert werden.	Entfällt
STSSY22	Artikel 26b Absatz 3 Unterab- satz 1	Zum Abschlussstich- tag der Transaktion in der Bilanz des Originators gehaltene Vermögen- swerte	√			Bestätigung, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen zum Abschlussstichtag einer Transaktion in der Bilanz des Originators oder eines Unternehmens gehalten werden, das derselben Gruppe wie der Originator angehört.	Entfällt
STSSY23	Artikel 26b Absatz 3 Unterab- satz 2	Art der Gruppe	√			Für Feld STSSY22 eine Bestätigung, welche der beiden folgenden Arten von Gruppen die relevante ist:	Entfällt

						<p>a) eine Gruppe von juristischen Personen, die der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt;</p> <p>b) eine Gruppe im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG⁽¹⁾.</p>	
STSSY24	Artikel 26b Absatz 4	Keine weitere Absicherung der Risikoposition des Originators	√			Bestätigung, dass der Originator seine Risikoposition gegenüber dem Kreditrisiko der der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen nicht über die durch die Besicherungsvereinbarung erzielte Absicherung hinaus absichert.	Entfällt
STSSY25	Artikel 26b Absatz 5	Besicherungsvereinbarung erfüllt Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	√			Bestätigung, dass die Besicherungsvereinbarung die in Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorgaben zur Kreditrisikominderung erfüllt.	Entfällt
STSSY26	Artikel 26b Absatz 5	Besicherungsvereinbarung, die andere Vorschriften zur Kreditrisikominderung erfüllt		√		Ist Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anwendbar: Kurze Erläuterung, dass die Erfüllung von Anforderungen gewährleistet ist, die nicht weniger streng sind als die in jenem Artikel genannten.	Entfällt
STSSY27	Artikel 26b Absatz 6 Buchstabe a	Zusicherungen und Gewährleistungen — Eigentumsrecht an den zugrunde liegenden Risikopositionen		√		Kurze Erläuterung der Zusicherungen und Gewährleistungen des Originators, dass der Originator oder ein Unternehmen der Gruppe, zu der er gehört, über ein uneingeschränktes und gültiges Eigentumsrecht an den zugrunde liegenden Risikopositionen und den damit verbundenen Nebenrechten verfügt.	Entfällt

(¹) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

STSSY28	Artikel 26b Absatz 6 Buchstabe b	Zusicherungen und Gewährleistungen — Originator hält das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Risikopositio- nen in seiner Bilanz		√		Kurze Erläuterung der Zusicherungen und Gewährleistungen des Originators, dass — wenn es sich beim Originator um ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder um ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG handelt — der Originator oder ein Unternehmen, das in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen ist, das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Risikopositionen in seiner Bilanz hält.	Entfällt
STSSY29	Artikel 26b Absatz 6 Buchstabe c	Zusicherungen und Gewährleistungen — Risikoposition erfüllt die Anerkennung- skriterien		√		Kurze Erläuterung der Zusicherungen und Gewährleistungen des Originators, dass jede zugrunde liegende Risikoposition zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das verbriefte Portfolio die Anerkennungskriterien sowie alle Bedingungen für eine Ausgleichszahlung, mit Ausnahme des Eintritts eines Kreditereignisses im Sinne von Artikel 26e Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402, in Übereinstimmung mit der in den Verbriefungsunterlagen enthaltenen Besicherungsvereinbarung erfüllt.	Punkt 2.2.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY30	Artikel 26b Absatz 6 Buchstabe d	Zusicherungen und Gewährleistun- gen — rechtskräftige und durchsetzbare Verpflichtung für den Schuldner		√		Kurze Erläuterung der Zusicherungen und Gewährleistungen des Originators, dass die Vereinbarung nach bestem Wissen des Originators für jede zugrunde liegende Risikoposition eine rechtskräftige, gültige, verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der in dieser Vereinbarung festgelegten Geldbeträge enthält.	Punkt 2.2.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

STSSY31	Artikel 26b Absatz 6 Buchstabe e	Zusicherungen und Gewährleistungen — Vergabekriterien		√		Kurze Erläuterung der Zusicherungen und Gewährleistungen des Originators, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen Vergabekriterien erfüllen, die nicht weniger streng sind als die vom Originator auf ähnliche, nicht verbriefte Risikopositionen angewandten Standardvergabekriterien.	Punkt 2.2.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY32	Artikel 26b Absatz 6 Buchstabe f	Zusicherungen und Gewährleistungen — keine Schuldner mit erheblicher Verletzung oder Ausfall hinsichtlich einer Verpflichtung		√		Kurze Erläuterung der Zusicherungen und Gewährleistungen des Originators, dass nach bestem Wissen des Originators zum Zeitpunkt der Aufnahme der zugrunde liegenden Risikoposition in das verbrieft Portfolio für keinen der Schuldner eine erhebliche Verletzung oder ein Ausfall hinsichtlich einer ihrer Verpflichtungen in Bezug auf eine zugrunde liegende Risikoposition vorliegt.	Punkt 2.2.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY33	Artikel 26b Absatz 6 Buchstabe g	Zusicherungen und Gewährleistungen — keine falschen Angaben in den Transaktionsunterlagen		√		Kurze Erläuterung der Zusicherungen und Gewährleistungen des Originators, dass die Unterlagen zu der Transaktion nach bestem Wissen des Originators keine falschen Angaben zu den Einzelheiten der zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten.	Punkt 2.2.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY34	Artikel 26b Absatz 6 Buchstabe h	Zusicherungen und Gewährleistungen — Durchsetzbarkeit oder Einbringbarkeit der zugrunde liegenden Risikopositionen		√		Kurze Erläuterung der Zusicherungen und Gewährleistungen des Originators, dass bei Abschluss der Transaktion oder bei Aufnahme einer zugrunde liegenden Risikoposition in das verbrieft Portfolio die Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem ursprünglichen Kreditgeber in Bezug auf diese zugrunde liegende Risikoposition nicht in einer Art und Weise geändert wurde, die die Durchsetzbarkeit oder Einbringbarkeit dieser zugrunde liegenden Risikoposition beeinträchtigt.	Punkt 2.2.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

STSSY35	Artikel 26b Absatz 7 Unterabsatz 1	Anerkennungskriterien, die im Hinblick auf die zugrunde liegenden Risikopositionen keine aktive Portfolioverwaltung auf diskretionärer Basis gestatten		√		Kurze Erläuterung, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen im Voraus festgelegte, eindeutige und dokumentierte Anerkennungskriterien erfüllen, die im Hinblick auf diese Risikopositionen keine aktive Portfolioverwaltung auf diskretionärer Basis gestatten.	Abschnitt 2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY36	Artikel 26b Absatz 7 Unterabsatz 2	Ausnahme vom Verbot der aktiven Portfolioverwaltung		√		Für Feld STSSY35: Kurze Erläuterung, dass die Substitution von Risikopositionen, die nicht mit den Zusicherungen oder Gewährleistungen im Einklang stehen, oder, wenn die Verbriefung einen Wiederauffüllungszeitraum umfasst, die Hinzufügung von Risikopositionen, die die festgelegten Wiederauffüllungsbedingungen erfüllen, nicht als aktive Portfolioverwaltung angesehen wird.	Abschnitt 2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY37	Artikel 26b Absatz 7 Unterabsatz 3	Nach dem Abschlussstichtag der Transaktion hinzugefügte Risikoposition erfüllt die Anerkennungskriterien		√		Kurze Erläuterung, dass nach dem Abschlussstichtag der Transaktion hinzugefügte Risikopositionen Anerkennungskriterien erfüllen, die mindestens so streng sind wie die bei der ursprünglichen Auswahl der zugrunde liegenden Risikopositionen angewandten Anerkennungskriterien.	Abschnitt 2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY38	Artikel 26b Absatz 7 Unterabsatz 4 Buchstabe a	Vollständig zurückgezahlte Risikopositionen		√		Wenn die zugrunde liegenden Risikopositionen aus der Transaktion herausgenommen werden sollen: Kurze Erläuterung, dass sie vollständig zurückgezahlt oder auf andere Weise fällig wurden.	Abschnitt 2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY39	Artikel 26b Absatz 7 Unterabsatz 4 Buchstabe b	Zugrunde liegende Risikopositionen veräußert		√		Wenn die zugrunde liegende Risikoposition aus der Transaktion herausgenommen werden soll: Kurze Erläuterung, dass sie im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs des Originators veräußert wurde, sofern diese Veräußerung keine außervertragliche Kreditunterstützung im Sinne von Artikel 250 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellt.	Abschnitt 2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

STSSY40	Artikel 26b Absatz 7 Unterabsatz 4 Buchstabe c	Nicht kreditbedingte Änderung		√		Wenn die zugrunde liegende Risikoposition aus der Transaktion herausgenommen werden soll: Kurze Erläuterung, dass sie Gegenstand einer Änderung wie einer Refinanzierung oder Restrukturierung von Schulden ist, die nicht kreditbedingt ist und im Rahmen der gewöhnlichen Forderungsverwaltung in Bezug auf diese zugrunde liegende Risikoposition erfolgt.	Abschnitt 2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY41	Artikel 26b Absatz 7 Unterabsatz 4 Buchstabe d	Anerkennungskriterien nicht erfüllt		√		Wenn die zugrunde liegende Risikoposition aus der Transaktion herausgenommen werden soll: Kurze Erläuterung, dass sie die Anerkennungskriterien zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Transaktion nicht erfüllt hat.	Abschnitt 2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY42	Artikel 26b Absatz 8 Unterabsatz 1	Homogenität der Vermögenswerte			√	Ausführliche Erläuterung, wie die Verbriefung durch einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen unterlegt ist, die im Hinblick auf die Vermögenswertkategorie homogen sind, unter Bezugnahme auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission ⁽²⁾ .	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY43	Artikel 26b Absatz 8 Unterabsatz 1	Nur eine einzige Vermögenswertkategorie			√	Ausführliche Erläuterung, wie der Pool zugrunde liegender Risikopositionen nur eine einzige Vermögenswertkategorie enthält.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY44	Artikel 26b Absatz 8 Unterabsatz 2	Vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen		√		Kurze Erläuterung, dass die in Feld STSSY42 genannten zugrunde liegenden Risikopositionen vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen mit vollem Rückgriffsrecht auf Schuldner sowie gegebenenfalls auf Garantiegeber umfassen.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission vom 28. Mai 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Homogenität der einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen (ABl. L 285 vom 6.11.2019, S. 1).

STSSY45	Artikel 26b Absatz 8 Unterabsatz 3	Festgelegte periodische Zahlung			√	Ausführliche-Erläuterung, wie die in Feld STSSY42 genannten zugrunde liegenden Risikopositionen mit festgelegten periodischen Zahlungsströmen, deren Ratenhöhe variieren kann, in Bezug auf Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlungen oder mit einem anderen Recht auf Erhalt von Erträgen aus Vermögenswerten, die diese Zahlungen stützen, ausgestattet sind.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY46	Artikel 26b Absatz 8 Unterabsatz 3	Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten			√	Ausführliche-Erläuterung, ob und wie durch die in Feld STSSY42 genannten zugrunde liegenden Risikopositionen auch Erlöse aus dem Verkauf von finanzierten oder geleasteten Vermögenswerten generiert werden können.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY47	Artikel 26b Absatz 8 Unterabsatz 4	Keine übertragbaren Wertpapiere			√	Ausführliche-Erläuterung, wie die zugrunde liegenden Risikopositionen keine übertragbaren Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) umfassen, mit Ausnahme von Unternehmensanleihen, die nicht an einem Handelsplatz notiert sind.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY48	Artikel 26b Absatz 9	Keine Wiederverbriefung	√			Bestätigung, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen keine Verbriefungspositionen umfassen.	Punkt 2.2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY49	Artikel 26b Absatz 10 Unterabsatz 1	Vergabestandards werden potenziellen Anlegern offengelegt	√			Bestätigung, dass die Vergabestandards, nach denen die zugrunde liegenden Risikopositionen originiert werden, sowie wesentliche Änderungen gegenüber früheren Vergabestandards potenziellen Anlegern unverzüglich in vollem Umfang offengelegt werden.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

(*) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

STSSY50	Artikel 26b Absatz 10 Unterabsatz 1	Volles Rückgriffsrecht auf einen Schuldner	√			Bestätigung, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen mit vollem Rückgriffsrecht auf einen Schuldner, bei dem es sich nicht um eine Verbriefungszweckgesellschaft handelt, gezeichnet werden.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY51	Artikel 26b Absatz 10 Unterabsatz 1	Vergabestandards — keine Dritten	√			Bestätigung, dass an den Kredit- oder Vergabeentscheidungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen keine Dritten beteiligt sind.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY52	Artikel 26b Absatz 10 Unterabsatz 2	Vergabestandards — Darlehen für Wohnimmobilien	√			Im Falle von Verbriefungen, bei deren zugrunde liegenden Risikopositionen es sich um Darlehen für Wohnimmobilien handelt: Bestätigung, dass der Pool von Darlehen keine Darlehen enthält, die unter der Annahme vermarktet und gezeichnet wurden, dass der Darlehensantragsteller oder gegebenenfalls die Intermediäre darauf hingewiesen wurde(n), dass die vorliegenden Informationen vom Darlehensgeber möglicherweise nicht geprüft werden.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY53	Artikel 26b Absatz 10 Unterabsatz 3	Vergabestandards — Kreditwürdigkeitsprüfung	√			Bestätigung, dass bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kredit- bzw. Darlehensnehmers die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ oder des Artikels 18 Absätze 1 bis 4, des Artikels 18 Absatz 5 Buchstabe a und des Artikels 18 Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ oder gegebenenfalls entsprechende Anforderungen in Drittländern erfüllt sind.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY54	Artikel 26b Absatz 10 Unterabsatz 4	Erfahrung des Originators oder des ursprünglichen Kreditgebers	√			Bestätigung, dass der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber über Erfahrung mit der Originierung von Risikopositionen verfügt, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.	Punkt 2.2.7 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

⁽⁴⁾ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABL L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABL L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

STSSY55	Artikel 26b Absatz 11 Buchstabe a	Keine ausgefallenen Risikopositionen		√	<p>Kurze Erläuterung, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen zum Zeitpunkt der Auswahl weder ausgefallene Risikopositionen im Sinne von Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfassen noch Risikopositionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität, die nach bestem Wissen des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers für zahlungsunfähig erklärt wurden, oder deren Gläubigern ein Gericht innerhalb von drei Jahren vor der Originierung einen endgültigen und unanfechtbaren Vollstreckungsanspruch oder Schadenersatz aufgrund eines Zahlungsausfalls zugesprochen hat, oder die innerhalb von drei Jahren vor der Auswahl der zugrunde liegenden Risikopositionen ein Umschuldungsverfahren hinsichtlich ihrer notleidenden Risikopositionen durchlaufen haben, außer wenn i) eine umstrukturierte zugrunde liegende Risikoposition seit der Umstrukturierung, die mindestens ein Jahr vor der Auswahl der zugrunde liegenden Risikopositionen stattgefunden haben muss, keine neuen Zahlungsrückstände aufgewiesen hat, oder ii) in den vom Originator nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EU) 2017/2402 übermittelten Informationen der Anteil der umstrukturierten zugrunde liegenden Risikopositionen, der Zeitpunkt und die Einzelheiten ihrer Umstrukturierung und ihre Wertentwicklung seit der Umstrukturierung explizit dargelegt sind. Falls eine dieser beiden Ausnahmen vorliegt: Kurze Erläuterung.</p>	Punkt 2.2.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
---------	-----------------------------------	--------------------------------------	--	---	--	--

STSSY56	Artikel 26b Absatz 11 Buchstabe b	Keine negative Bonitätsge- schichte		√		Kurze Erläuterung, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen zum Zeitpunkt der Auswahl weder ausgefallene Risikopositionen im Sinne von Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfassen noch Risikopositionen gegenüber Schuldner oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität, die nach bestem Wissen des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers zum Zeitpunkt der Originierung der zugrunde liegenden Risikoposition gegebenenfalls in einem öffentlichen Kreditregister von Personen mit negativer Bonitätsgeschichte oder — sofern es kein solches öffentliches Kreditregister gibt — in einem anderen Kreditregister, das für den Originator oder den ursprünglichen Kreditgeber zugänglich ist, eingetragen waren.	Entfällt
STSSY57	Artikel 26b Absatz 11 Buchstabe c	Risiko, dass Zahlungen nicht geleistet werden, nicht höher als bei nicht verbrieften Risikopositio- nen		√		Kurze Erläuterung, dass die zugrunde liegenden Risikopositionen zum Zeitpunkt der Auswahl weder ausgefallene Risikopositionen im Sinne von Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfassen noch Risikopositionen gegenüber Schuldner oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität, die nach bestem Wissen des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers eine Bonitätsbeurteilung oder eine Kreditpunktbewertung erhalten haben, der zufolge gegenüber vergleichbaren, nicht verbrieften Risikopositionen, die vom Originator gehalten werden, ein wesentlich höheres Risiko besteht, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden.	Entfällt
STSSY58	Artikel 26b Absatz 12	Zum Zeitpunkt der Aufnahme der zugrunde liegenden Risikopositio- nen mindestens eine Zahlung geleistet	√			Bestätigung, dass die Schuldner zum Zeitpunkt der Aufnahme der zugrunde liegenden Risikopositionen mindestens eine Zahlung geleistet haben, außer wenn a) es sich bei der Verbriefung um eine revolving Verbriefung handelt, die durch Risikopositionen unterlegt ist, die in einer einzigen Rate zu zahlen sind oder eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben, darunter auch, ohne Einschränkungen, monatliche Zahlungen für revolving Kredite; oder	Punkte 3.3 und 3.4.6 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

						<p>b) die Risikoposition die Refinanzierung einer Risikoposition darstellt, die bereits in der Transaktion enthalten ist.</p> <p>Falls eine dieser beiden Ausnahmen vorliegt: Kurze Erläuterung.</p>	
STSSY59	Artikel 26c Absatz 1	Erfüllung der Anforderung in Bezug auf den Risikoseibstbehalt			√	Ausführliche Erläuterung, wie der Originator oder der ursprüngliche Kreditgeber die Anforderungen in Bezug auf den Risikoseibstbehalt im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt.	Punkt 3.1 von Anhang 9 und Punkt 3.4.3 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY60	Artikel 26c Absatz 2 Unterabsatz 1	Minderung von Zins- und Währungsrisiken	√			<p>Bestätigung, dass</p> <p>a) die Zins- und Währungsrisiken, die sich aus einer Verbriefung ergeben, und ihre möglichen Auswirkungen auf die Zahlungen an den Originator und die Anleger in den Unterlagen zu der Transaktion beschrieben werden,</p> <p>b) diese Risiken in angemessener Weise gemindert und alle diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen offengelegt werden.</p>	Punkte 3.4.2 und 3.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY61	Artikel 26c Absatz 2 Unterabsatz 1	Sicherheiten im Rahmen von Besicherungsvereinbarung und Ausgleichszahlung lauten auf dieselbe Währung	√			Bestätigung, dass etwaige Sicherheiten zur Besicherung der Verpflichtungen des Anlegers gemäß der Besicherungsvereinbarung auf dieselbe Währung lauten wie die Ausgleichszahlung.	Punkte 3.4.2 und 3.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

STSSY62	Artikel 26c Absatz 2 Unterabsatz 2	Verbindlichkeiten der Verbriefungszweckgesellschaft gleich hoch oder niedriger als Einnahmen der Verbriefungszweckgesellschaft		√		Kurze Erläuterung, dass im Falle einer Verbriefung unter Nutzung einer Verbriefungszweckgesellschaft der Betrag der Verbindlichkeiten der Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit den Zinszahlungen an die Anleger zu jedem Zahlungstermin gleich hoch oder niedriger ist als der Betrag der Einnahmen der Verbriefungszweckgesellschaft, die vom Originator und aus etwaigen Sicherheitenvereinbarungen stammen.	Punkte 3.4.2 und 3.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY63	Artikel 26c Absatz 2 Unterabsatz 3	Keine Derivate, außer zur Absicherung von Zins- oder Währungsrisiken	√			Bestätigung, dass der Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen keine Derivate umfasst, sofern diese nicht zur Absicherung von Zins- oder Währungsrisiken der zugrunde liegenden Risikopositionen dienen.	Punkte 3.4.2 und 3.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY64	Artikel 26c Absatz 2 Unterabsatz 3	Verwendung von Derivaten auf der Grundlage gemeinsamer Standards		√		Kurze Erläuterung, dass im Falle der in Feld STSSY63 genannten Ausnahme jedes verwendete Derivat auf der Grundlage allgemein akzeptierter Standards gezeichnet und dokumentiert wird.	Punkte 3.4.2 und 3.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY65	Artikel 26c Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2	An einen Referenzwert gebundene Zinszahlungen basieren auf üblichen Zinssätzen und sind nicht an komplexe Formeln gebunden		√		Wenn Zinszahlungen im Zusammenhang mit der Transaktion an einen Referenzwert gebunden sind: Kurze Erläuterung, worauf die an einen Referenzwert gebundenen Zinszahlungen basieren: a) auf marktüblichen Zinssätzen oder den die Refinanzierungskosten widerspiegelnden üblichen sektoralen Sätzen, und dass sie nicht an komplexe Formeln oder Derivate gebunden sind; oder b) auf von Sicherheiten zur Besicherung der Verpflichtungen des Anlegers gemäß der Besicherungsvereinbarung generierten Erträgen.	Punkte 2.2.2 und 2.2.13 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

						Kurze Erläuterung, dass alle an einen Referenzwert gebundenen Zinszahlungen, die in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen fällig werden, auf marktüblichen Zinssätzen oder auf den üblichen sektoralen Sätzen, die die Refinanzierungskosten widerspiegeln, basieren und nicht an komplexe Formeln oder Derivate gebunden sind.	
STSSY66	Artikel 26c Absatz 4 Unterabsatz 1	Durchsetzungsmaßnahmen des Anlegers im Verwertungs- bzw. Beendigungsfall		√		Kurze Erläuterung, dass es dem Anleger nach Eintritt eines Verwertungs- bzw. Beendigungsfalls in Bezug auf den Originator gestattet ist, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.	Punkt 3.4.5 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY67	Artikel 26c Absatz 4 Unterabsatz 2	Durchsetzung der Besicherungsvereinbarung — keine Zurückbehaltung von Geldbeträgen in der Verbriefungszweckgesellschaft		√		Kurze Erläuterung, dass — falls bei einer Verbriefung unter Nutzung einer Verbriefungszweckgesellschaft ein Beitreibungsbescheid oder eine Kündigung der Besicherungsvereinbarung zugestellt wird — in der Verbriefungszweckgesellschaft keine Geldbeträge zurückbehalten werden, die das übersteigen, was notwendig ist, um den operativen Fortbestand dieser Verbriefungszweckgesellschaft, die Leistung der Ausgleichszahlungen für ausgefallene zugrunde liegende Risikopositionen, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch verwertet werden, oder die ordnungsgemäße Rückzahlung an die Anleger gemäß den Vertragsbedingungen der Verbriefung sicherzustellen.	Punkt 3.4.5 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY68	Artikel 26c Absatz 5 Unterabsatz 1	Zuweisung der Verluste in der Reihenfolge der Seniorität		√		Kurze Erläuterung, dass die Verluste den Inhabern einer Verbriefungsposition, beginnend mit der nachrangigsten Tranche, in der Reihenfolge der Seniorität der Tranchen zugewiesen werden.	Punkt 3.4.5 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY69	Artikel 26c Absatz 5 Unterabsatz 2	Sequenzielle Amortisierung		√		Kurze Erläuterung, dass im Rahmen einer sequentiellen Amortisierung aller Tranchen beginnend mit der vorrangigsten Tranche zu jedem Zahlungstermin der ausstehende Betrag der Tranchen bestimmt wird.	Punkt 3.4.5 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

STSSY70	Artikel 26c Absatz 5 Unterabsatz 3	Nichtsequenzielle Zahlungsrangfolge		√		Abweichend von Feld STSSY69 kurze Erläuterung, dass Transaktionen mit nichtsequenzieller Zahlungsrangfolge auslösende Ereignisse umfassen, die sich auf die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen beziehen, die dann zu einer Zahlungsrangfolge führen, bei der eine Rückkehr zu sequenziellen Zahlungen in der Reihenfolge ihrer Seniorität erfolgt.	Punkt 3.4.5 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY71	Artikel 26c Absatz 5 Unterabsatz 3 Buchstabe a	Wertentwicklungsbezogene auslösende Ereignisse			√	Ausführliche Erläuterung des vorgeschriebenen, in Feld STSSY70 genannten wertentwicklungsbezogenen auslösenden Ereignisses, bei dem es sich entweder um die Erhöhung des kumulierten Betrags der ausgefallenen Risikopositionen handelt oder um die Erhöhung der kumulierten Verluste, die einen bestimmten Prozentsatz des ausstehenden Betrages des zugrunde liegenden Portfolios übersteigt.	Punkt 3.4.5 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY72	Artikel 26c Absatz 5 Unterabsatz 3 Buchstabe b	Wertentwicklungsbezogene auslösende Ereignisse			√	Ausführliche Erläuterung des in Feld STSSY70 genannten zusätzlichen rückwärts gerichteten auslösenden Ereignisses.	Punkt 3.4.5 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY73	Artikel 26c Absatz 5 Unterabsatz 3 Buchstabe c	Wertentwicklungsbezogene auslösende Ereignisse			√	Ausführliche Erläuterung des in Feld STSSY70 genannten vorwärts gerichteten auslösenden Ereignisses.	Punkt 3.4.5 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY74	Artikel 26c Absatz 5 Unterabsatz 7	Sicherheiten in der Höhe des Amortisierungsbetrags		√		Kurze Erläuterung, dass im Zuge der Amortisierung der Tranchen Sicherheiten in der Höhe des Amortisierungsbetrags dieser Tranchen an die Anleger zurückgegeben werden, sofern die Anleger diese Tranchen besichert haben.	Punkt 3.4.5 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

STSSY75	Artikel 26c Absatz 5 Unterabsatz 8	Eingetretenes Kreditereignis und zu einem beliebigen Zahlungstermin verbleibender Betrag der Besicherung		√		Kurze Erläuterung, dass — für den Fall, dass ein in den Feldern STSSY100 oder STSSY101 genanntes Kreditereignis in Bezug auf zugrunde liegende Risikopositionen eingetreten und die Forderungsverwertung für diese Risikopositionen noch nicht abgeschlossen ist — der zu einem beliebigen Zahlungstermin verbleibende Betrag der Besicherung mindestens dem ausstehenden Nominalbetrag dieser zugrunde liegenden Risikopositionen abzüglich des Betrags etwaiger vorläufiger Zahlungen entspricht, die in Bezug auf diese zugrunde liegenden Risikopositionen geleistet wurden.	Punkt 3.4.5 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY76	Artikel 26c Absatz 6 Buchstabe a	Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung oder auslösende Ereignisse — Kreditqualität		√		Handelt es sich bei einer Verbriefung um eine revolvingende Verbriefung: Kurze Erläuterung, dass die Unterlagen zu der Transaktion geeignete Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung oder auslösende Ereignisse für die Beendigung der revolvingenden Periode für den Fall einer Verschlechterung der Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen auf bzw. unter einen im Voraus festgelegten Schwellenwert umfassen.	Punkte 2.3 und 2.4 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY77	Artikel 26c Absatz 6 Buchstabe b	Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung oder auslösende Ereignisse — Verluste		√		Handelt es sich bei einer Verbriefung um eine revolvingende Verbriefung: Kurze Erläuterung, dass die Unterlagen zu der Transaktion geeignete Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung oder auslösende Ereignisse für die Beendigung der revolvingenden Periode für den Fall eines Anstiegs der Verluste über einen im Voraus festgelegten Schwellenwert umfassen.	Punkte 2.3 und 2.4 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY78	Artikel 26c Absatz 6 Buchstabe c	Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung oder auslösende Ereignisse — Neue Risikopositionen		√		Handelt es sich bei einer Verbriefung um eine revolvingende Verbriefung: Kurze Erläuterung, dass die Unterlagen zu der Transaktion geeignete Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung oder auslösende Ereignisse für die Beendigung der revolvingenden Periode für den Fall einer nicht hinreichenden Generierung neuer zugrunde liegender Risikopositionen, die über die im Voraus festgelegte Kreditqualität verfügen, während eines bestimmten Zeitraums umfassen.	Punkte 2.3 und 2.4 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

STSSY79	Artikel 26c Absatz 7 Buchstabe a	Vertragliche Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten — Forderungsverwalter		√		Kurze Erläuterung, dass die vertraglichen Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Forderungsverwalters in den Unterlagen zu der Transaktion eindeutig festgelegt sind.	Punkt 3.2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY80	Artikel 26c Absatz 7 Buchstabe a	Vertragliche Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten — Treuhänder		√		Kurze Erläuterung, dass die vertraglichen Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Treuhänders und anderer Anbieter von Nebenleistungen, soweit anwendbar, in den Unterlagen zu der Transaktion eindeutig festgelegt sind.	Punkt 3.2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY81	Artikel 26c Absatz 7 Buchstabe a	Vertragliche Pflichten, Pflichten und Verantwortlichkeiten — Drittpartei- Verifizierer		√		Kurze Erläuterung, dass die vertraglichen Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des in Feld STSSY126 genannten Drittpartei-Verifizierers in den Unterlagen zu der Transaktion eindeutig festgelegt sind.	Punkt 3.2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY82	Artikel 26c Absatz 7 Buchstabe b	Ersatz von Dienstleistern bei Ausfall oder Insolvenz		√		Kurze Erläuterung, dass in den Unterlagen zu der Transaktion eindeutig Bestimmungen festgelegt sind, die den Ersatz von Forderungsverwalter, Treuhänder, anderen Anbietern von Nebenleistungen oder gegebenenfalls des in Feld STSSY126 genannten Drittpartei-Verifizierers vorsehen, damit ein Ausfall oder eine Insolvenz eines dieser Dienstleister nicht zur Beendigung der Erbringung dieser Dienstleistungen führt, sofern es sich bei diesen Dienstleistern nicht um den Originator handelt.	Punkt 3.2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY83	Artikel 26c Absatz 7 Buchstabe c	Verfahren für die Forderungsverwaltung		√		Kurze Erläuterung, dass die für die zugrunde liegenden Risikopositionen zum Abschlussstichtag der Transaktion und danach geltenden Verfahren für die Forderungsverwaltung und die Umstände, unter denen diese Verfahren geändert werden können, in den Unterlagen zu der Transaktion eindeutig festgelegt sind.	Punkt 3.4.6 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

STSSY84	Artikel 26c Absatz 7 Buchstabe d	Forderungsverwaltungsstandards		√		Kurze Erläuterung, dass die Forderungsverwaltungsstandards, die der Forderungsverwalter bei der Verwaltung der zugrunde liegenden Risikopositionen während der gesamten Laufzeit der Verbriefung einhalten muss, in den Unterlagen zu der Transaktion eindeutig festgelegt sind.	Punkt 3.4.6 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY85	Artikel 26c Absatz 8 Unterabsatz 1	Erforderliche Erfahrung des Forderungsverwalters		√		Kurze Erläuterung, dass der Forderungsverwalter über Erfahrung mit der Verwaltung von Risikopositionen verfügt, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.	Punkt 3.4.6 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY86	Artikel 26c Absatz 8 Unterabsatz 1	Gut dokumentierte und angemessene Strategien, Verfahren und Kontrollen	√			Bestätigung, dass der Forderungsverwalter über gut dokumentierte und angemessene Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements für die Verwaltung von Risikopositionen verfügt.	Punkt 3.4.6 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY87	Artikel 26c Absatz 8 Unterabsatz 2	Mindestens ebenso strenge Verfahren für die Forderungsverwaltung wie für ähnliche, nicht verbrieft Risikopositionen	√			Kurze Erläuterung, dass der Forderungsverwalter auf die zugrunde liegenden Risikopositionen Verfahren für die Forderungsverwaltung anwendet, die mindestens ebenso streng sind wie diejenigen, die der Originator auf ähnliche, nicht verbrieft Risikopositionen anwendet.	Punkt 3.4.6 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY88	Artikel 26c Absatz 9	Referenzregister			√	Ausführliche Erläuterung, wie der Originator ein stets auf dem neuesten Stand zu haltendes Referenzregister führt, damit die zugrunde liegenden Risikopositionen jederzeit identifiziert sind.	Entfällt
STSSY89	Artikel 26c Absatz 9	Referenzregister — Inhalt		√		Kurze Erläuterung, dass in dem in Feld STSSY88 genannten Referenzregister die Referenzschuldner, die Referenzverbindlichkeiten, die die zugrunde liegenden Risikopositionen begründen, und für jede zugrunde liegende Risikoposition der abgesicherte und ausstehende Nominalbetrag angegeben sind.	Entfällt

STSSY90	Artikel 26c Absatz 10	Zeitnahe Lösung von Konflikten zwischen den verschiedenen Kategorien von Anlegern	√			Bestätigung, dass die Unterlagen zu der Transaktion eindeutige Bestimmungen enthalten, die eine zeitnahe Lösung von Konflikten zwischen den verschiedenen Kategorien von Anlegern ermöglichen.	Punkte 3.4.7 und 3.4.8 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY91	Artikel 26c Absatz 10	Verbriefungs- zweckgesell- schaft — Stimmrechte klar definiert	√			Bestätigung, dass im Falle einer Verbriefung unter Nutzung einer Verbriefungszweckgesellschaft die Stimmrechte klar definiert und Inhabern von Schuldverschreibungen zugeordnet und die Zuständigkeiten des Treuhänders und anderer Stellen mit treuhänderischen Pflichten gegenüber den Anlegern eindeutig dargelegt werden.	Entfällt
STSSY92	Artikel 26d Absatz 1	Daten über die historische Wertentwick- lung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste	√			Bestätigung, dass potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie beispielsweise Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen (über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, und die jeweiligen Datenquelle und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen den Risikopositionen zugänglich gemacht werden.	Punkt 2.2.2 von Anhang 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980
STSSY93	Artikel 26d Absatz 2	Externe Überprüfung einer Stichprobe der zugrunde liegenden Risikopositio- nen	√			Bestätigung, dass vor dem Abschluss der Transaktion eine Stichprobe der zugrunde liegenden Risikopositionen einer externen Überprüfung durch eine geeignete und unabhängige Stelle unterzogen wird, wobei unter anderem überprüft wird, ob die zugrunde liegenden Risikopositionen für eine Besicherung im Rahmen der Besicherungsvereinbarung infrage kommen.	Entfällt
STSSY94	Artikel 26d Absatz 3	Liability- Cashflow- Modell für potenzielle Anleger	√			Bestätigung, dass der Originator potenziellen Anlegern vor der Bepreisung der Verbriefung ein Liability-Cashflow-Modell zur Verfügung stellt, das genau das vertragliche Verhältnis zwischen den zugrunde liegenden Risikopositionen und den Zahlungen abbildet, die zwischen dem Originator,	Entfällt

						den Anlegern, sonstigen Dritten und gegebenenfalls der Verbriefungszweckgesellschaft getätigt werden, und dass dieses Modell nach der Bepreisung den Anlegern fortlaufend und den potenziellen Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.	
STSSY95	Artikel 26d Absatz 4 Unterabsatz 1	Veröffentlichung der Umweltbilanz von zugrunde liegenden Risikopositionen, bei denen es sich um Darlehen für Wohnimmobilien oder Darlehen für Kfz-Käufe oder Kfz-Leasinggeschäfte handelt		√		Im Falle einer Verbriefung, bei deren zugrunde liegenden Risikopositionen es sich um Darlehen für Wohnimmobilien oder Darlehen für Kfz-Käufe oder Kfz-Leasinggeschäfte handelt, und außer im Falle der in Feld STSSY96 genannten Ausnahme: Kurze Erläuterung, dass der Originator die vorhandenen Informationen über die Umweltbilanz der durch diese Darlehen finanzierten Vermögenswerte im Rahmen der nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 offengelegten Informationen veröffentlicht.	Entfällt
STSSY96	Artikel 26d Absatz 4 Unterabsatz 2	Abweichung von der vorgeschriebenen Veröffentlichung der Umweltbilanz von zugrunde liegenden Risikopositionen, bei denen es sich um Darlehen für Wohnimmobilien oder Darlehen für Kfz-Käufe oder Kfz-Leasinggeschäfte handelt		√		Falls der Originator beschließt, von der Anforderung in Feld STSSY95 abzuweichen: Kurze Erläuterung, dass der Originator die verfügbaren Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen finanzierten Vermögenswerte auf die Nachhaltigkeitsfaktoren veröffentlicht.	Entfällt
STSSY97	Artikel 26d Absatz 5	Verantwortlichkeit des Originators für die Einhaltung von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/2402	√			Bestätigung, dass der Originator für die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 verantwortlich ist.	Entfällt
STSSY98	Artikel 26d Absatz 5	Informationen hinsichtlich Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 werden den potenziellen Anlegern zur Verfügung gestellt	√			Bestätigung, dass die nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 erforderlichen Informationen den potenziellen Anlegern auf Verlangen vor der Bepreisung zur Verfügung gestellt werden.	Entfällt

STSSY99	Artikel 26d Absatz 5	Informationen hinsichtlich Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2017/2402 werden den potenziellen Anlegern zumindest im Entwurf oder in vorläufiger Form zur Verfügung gestellt	√			Bestätigung, dass die nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2017/2402 erforderlichen Informationen vor der Bepreisung zumindest im Entwurf oder in vorläufiger Form zur Verfügung gestellt werden und dass die endgültigen Unterlagen den Anlegern spätestens 15 Tage nach Abschluss der Transaktion zur Verfügung gestellt werden.	Entfällt
STSSY100	Artikel 26e Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Kreditereignisse und Verwendung von Garantien		√		wenn die Risikoubertragung durch die Verwendung von Garantien erreicht wird: Kurze Erläuterung, dass die Besicherungsvereinbarung mindestens die in Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kreditereignisse abdeckt.	Entfällt
STSSY101	Artikel 26e Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Kreditereignisse und Verwendung von Kreditderivaten		√		Wenn die Risikoubertragung durch die Verwendung von Kreditderivaten erreicht wird: Kurze Erläuterung, dass die Besicherungsvereinbarung mindestens die in Artikel 216 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kreditereignisse abdeckt.	Entfällt
STSSY102	Artikel 26e Absatz 1 Unterabsatz 2	Besicherungsvereinbarung dokumentiert		√		Kurze Erläuterung, dass alle Kreditereignisse dokumentiert werden.	Entfällt
STSSY103	Artikel 26e Absatz 1 Unterabsatz 3	Stundungsmaßnahmen schließen Auslösung eines zulässigen Kreditereignisses nicht aus		√		Kurze Erläuterung, dass auf die zugrunde liegenden Risikopositionen angewandte Stundungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 47b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Auslösung eines zulässigen Kreditereignisses nicht ausschließen.	Entfällt

STSSY104	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 1	Ausgleichszahlung nach Eintritt von Kreditereignis auf Grundlage des tatsächlich realisierten Verlusts und nach Standardregeln und -verfahren		√		Kurze Erläuterung, dass die Ausgleichszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses auf der Grundlage des tatsächlich realisierten Verlusts des Originators oder des ursprünglichen Kreditgebers berechnet wird, der im Einklang mit ihren Standardregeln und -verfahren für die betreffenden Arten von Risikopositionen verwertet und zum Zeitpunkt der Leistung der Zahlung in ihren Abschlüssen erfasst wurde.	Entfällt
STSSY105	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 1	Ausgleichszahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums		√		Kurze Erläuterung, dass die endgültige Ausgleichszahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Forderungsverwertung für die betreffende zugrunde liegende Risikoposition zu leisten ist, wenn die Forderungsverwertung vor der planmäßigen rechtlichen Fälligkeit oder vor der vorzeitigen Beendigung der Besicherungsvereinbarung abgeschlossen wurde.	Entfällt
STSSY106	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 1	Vorläufige Ausgleichszahlung spätestens sechs Monate nach Eintritt eines Kreditereignisses		√		Falls die Forderungsverwertung aus den Verlusten für die betreffende zugrunde liegende Risikoposition nicht bis zum Ablauf des in Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Sechsmonatszeitraums abgeschlossen wurde: Kurze Erläuterung, dass spätestens sechs Monate nach Eintritt eines in den Feldern STSSY100 und STSSY101 genannten Kreditereignisses eine vorläufige Ausgleichszahlung geleistet wird.	Entfällt
STSSY107	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b	Vorläufige Ausgleichszahlung höher als der betreffende erwartete Verlustbetrag		√		Kurze Erläuterung, dass die vorläufige Ausgleichszahlung mindestens dem höheren der folgenden Beträge entspricht:	Entfällt

						<p>a) dem erwarteten Verlustbetrag, der der Wertminderung entspricht, die vom Originator gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Zeitpunkt der vorläufigen Zahlung in seinem Abschluss erfasst wurde, wobei davon ausgegangen wird, dass die Besicherungsvereinbarung nicht existiert und keine Verluste deckt; oder</p> <p>b) gegebenenfalls dem erwarteten Verlustbetrag, der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bestimmen ist.</p>	
STSSY108	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 3	Bedingungen der vorläufigen Ausgleichszahlung		√		Wenn eine vorläufige Ausgleichszahlung geleistet wird: Kurze Erläuterung, dass die in Feld STSSY106 genannte endgültige Ausgleichszahlung erfolgt, um die vorläufige Abrechnung von Verlusten an den tatsächlich realisierten Verlust anzupassen.	Entfällt
STSSY109	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 4	Methode zur Berechnung der vorläufigen und endgültigen Ausgleichszahlungen		√		Kurze Erläuterung, dass die Methode zur Berechnung der vorläufigen und endgültigen Ausgleichszahlungen in der Besicherungsvereinbarung festgelegt ist.	Entfällt
STSSY110	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 5	Höhe der Ausgleichszahlung proportional zum Anteil des ausstehenden Nominalbetrags		√		Kurze Erläuterung, dass die Höhe der Ausgleichszahlung proportional ist zum Anteil des ausstehenden Nominalbetrags an der entsprechenden zugrunde liegenden Risikoposition, die durch die Besicherungsvereinbarung abgedeckt ist.	Entfällt

STSSY111	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 6	Durchsetzbarkeit der Ausgleichszahlung		√		Kurze Erläuterung, dass das Recht des Originators auf Erhalt der Ausgleichszahlung durchsetzbar ist.	Entfällt
STSSY112	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 6	Im Rahmen der Besicherungsvereinbarung von den Anlegern zu zahlender Betrag in der Besicherungsvereinbarung festgelegt		√		Kurze Erläuterung, dass die von den Anlegern im Rahmen der Besicherungsvereinbarung zu zahlenden Beträge in der Besicherungsvereinbarung klar festgelegt und begrenzt sind.	Entfällt
STSSY113	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 6	Berechnung der Beträge unter allen Umständen		√		Kurze Erläuterung, dass die Berechnung der von den Anlegern im Rahmen der Besicherungsvereinbarung zu zahlenden Beträge unter allen Umständen möglich ist.	Entfällt
STSSY114	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 6	Umstände, unter denen Anleger Zahlungen zu leisten haben, in der Besicherungsvereinbarung festgelegt		√		Kurze Erläuterung, dass in der Besicherungsvereinbarung klar festgelegt ist, unter welchen Umständen die Anleger Zahlungen zu leisten haben.	Entfällt
STSSY115	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 6	Eintritt der Umstände für Zahlungen durch die Anleger durch Drittpartei-Verifizierer bewertet		√		Kurze Erläuterung, dass der in Feld STSSY126 genannte Drittpartei-Verifizierer bewertet, ob die in der Besicherungsvereinbarung festgelegten Umstände, unter denen die Anleger Zahlungen zu leisten haben, eingetreten sind.	Entfällt
STSSY116	Artikel 26e Absatz 2 Unterabsatz 7	Ausgleichszahlung auf der Ebene der einzelnen zugrunde liegenden Risikoposition berechnet		√		Kurze Erläuterung, dass der Betrag der Ausgleichszahlung auf der Ebene der einzelnen zugrunde liegenden Risikoposition berechnet wird, in Bezug auf die ein Kreditereignis eingetreten ist.	Entfällt

STSSY117	Artikel 26e Absatz 3 Unterabsatz 1	Festlegung des maximalen Verlängerungszeitraums für die Forderungsverwertung		√		Kurze Erläuterung, dass in der Besicherungsvereinbarung der maximale Verlängerungszeitraum festgelegt wird, der für die Forderungsverwertung für die zugrunde liegenden Risikopositionen gilt, in Bezug auf die ein Kreditereignis im Sinne von Artikel 26e Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 eingetreten ist, und die Forderungsverwertung zum Zeitpunkt der planmäßigen rechtlichen Fälligkeit oder der vorzeitigen Beendigung der Besicherungsvereinbarung noch nicht abgeschlossen ist.	Entfällt
STSSY118	Artikel 26e Absatz 3 Unterabsatz 1	Verlängerungszeitraum weniger als zwei Jahre		√		Kurze Erläuterung, dass der in Feld STSSY117 genannte Verlängerungszeitraum zwei Jahre nicht überschreitet.	Entfällt
STSSY119	Artikel 26e Absatz 3 Unterabsatz 1	Endgültige Ausgleichszahlung auf der Grundlage der endgültigen Abschätzung des Verlusts des Originators		√		Kurze Erläuterung, dass in der Besicherungsvereinbarung vorgesehen ist, dass auf der Grundlage der endgültigen Abschätzung des Verlusts, die der Originator zu diesem Zeitpunkt in seinem Abschluss erfassen müsste, bis zum Ende des in Feld STSSY117 genannten Verlängerungszeitraums eine endgültige Ausgleichszahlung geleistet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass die Besicherungsvereinbarung nicht existiert und keine Verluste deckt.	Entfällt
STSSY120	Artikel 26e Absatz 3 Unterabsatz 2	Beendigung der Besicherungsvereinbarung		√		Für den Fall einer Beendigung der Besicherungsvereinbarung: Kurze Erläuterung, dass die Forderungsverwertung in Bezug auf alle ausstehenden Kreditereignisse, die vor dieser Beendigung eingetreten sind, wie in Artikel 26e Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 beschrieben, fortgesetzt wird.	Entfällt

STSSY121	Artikel 26e Absatz 3 Unterabsatz 3	Besicherungsprämien vom ausstehenden Nominalbetrag abhängig		√		Kurze Erläuterung, dass die im Rahmen der Besicherungsvereinbarung zu zahlenden Besicherungsprämien so strukturiert sind, dass sie vom zum Zeitpunkt der Zahlung ausstehenden Nominalbetrag der nicht notleidenden verbrieften Risikopositionen abhängen und das Risiko der besicherten Tranche widerspiegeln.	Entfällt
STSSY122	Artikel 26e Absatz 3 Unterabsatz 3	In der Besicherungsvereinbarung keine Mechanismen, die die tatsächliche Zuweisung von Verlusten an die Anleger vermeiden oder verringern können		√		Kurze Erläuterung, dass in der Besicherungsvereinbarung für die Zwecke von Feld STSSY117 keine garantierten Prämien, Prämienvorauszahlungen, Nachlass- oder anderen Mechanismen vorgesehen sind, die die tatsächliche Zuweisung von Verlusten an die Anleger vermeiden oder verringern oder zur Erstattung eines Teils der gezahlten Prämien nach der Fälligkeit der Transaktion an den Originator führen können.	Entfällt
STSSY123	Artikel 26e Absatz 3 Unterabsatz 4	Ausnahme für Prämienvorauszahlungen		√		Abweichend von den Feldern STSSY121 und STSSY122 für den Fall, dass das Garantiesystem im nationalen Recht eines Mitgliedstaats ausdrücklich vorgesehen ist und von einer der in Artikel 214 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Einrichtungen eine Rückbürgschaft gestellt wird: Kurze Erläuterung, dass Prämienvorauszahlungen unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden, zulässig sind.	Entfällt
STSSY124	Artikel 26e Absatz 3 Unterabsatz 5	Beschreibung der Besicherungsprämie in den Transaktionsunterlagen		√		Kurze Erläuterung, dass in den Unterlagen zu der Transaktion erläutert wird, wie die Besicherungsprämie und etwaige Kupons für jeden Zahlungstermin während der gesamten Laufzeit der Verbriefung berechnet werden.	Entfällt

STSSY125	Artikel 26e Absatz 3 Unterabsatz 6	Durchsetzbarkeit der Anleerrechte		√		Kurze Erläuterung, dass die Rechte der Anleger auf Besicherungsprämien durchsetzbar sind.	Entfällt
STSSY126	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 1	Bestellung von Drittpartei-Verifizierer vor Abschlussstichtag der Transaktion	√			Bestätigung, dass der Originator vor dem Abschlussstichtag der Transaktion einen Drittpartei-Verifizierer bestellt.	Entfällt
STSSY127	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Verifizierung durch Drittpartei-Verifizierer — in der Mitteilung genanntes Kreditereignis gemäß den Bestimmungen der Besicherungsvereinbarung	√			Bestätigung, dass der in Feld STSSY126 genannte Drittpartei-Verifizierer für jede zugrunde liegende Risikoposition, in Bezug auf die eine Mitteilung über ein Kreditereignis erfolgt, verifiziert, ob es sich bei dem in der Mitteilung genannten Kreditereignis um ein Kreditereignis gemäß den Bestimmungen des Besicherungsvertrags handelt.	Entfällt
STSSY128	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Verifizierung durch Drittpartei-Verifizierer — zugrunde liegende Risikoposition im Referenzportfolio enthalten	√			Bestätigung, dass der in Feld STSSY126 genannte Drittpartei-Verifizierer für jede zugrunde liegende Risikoposition, in Bezug auf die eine Mitteilung über ein Kreditereignis erfolgt, verifiziert, dass die zugrunde liegende Risikoposition zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses im Referenzportfolio enthalten war.	Entfällt
STSSY129	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c	Verifizierung durch Drittpartei-Verifizierer — Anerkennungskriterien bei Aufnahme in das Referenzportfolio erfüllt	√			Bestätigung, dass der in Feld STSSY126 genannte Drittpartei-Verifizierer für jede zugrunde liegende Risikoposition, in Bezug auf die eine Mitteilung über ein Kreditereignis erfolgt, verifiziert, dass die zugrunde liegende Risikoposition zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Referenzportfolio die Anerkennungskriterien erfüllte.	Entfällt

STSSY130	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe d	Verifizierung durch Drittpartei-Verifizierer — Erfüllung der Bedingungen für Wiederauffüllungen	√			Bestätigung, dass der in Feld STSSY126 genannte Drittpartei-Verifizierer für jede zugrunde liegende Risikoposition, in Bezug auf die eine Mitteilung über ein Kreditereignis erfolgt, verifiziert, dass eine Wiederauffüllung die Bedingungen für Wiederauffüllungen erfüllte, wenn der Verbriefung infolge einer Wiederauffüllung eine zugrunde liegende Risikoposition hinzugefügt wurde.	Entfällt
STSSY131	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe e	Verifizierung durch Drittpartei-Verifizierer — Verluste stimmt mit Gewinn- und Verlustrechnung des Originators überein	√			Bestätigung, dass der in Feld STSSY126 genannte Drittpartei-Verifizierer für jede zugrunde liegende Risikoposition, in Bezug auf die eine Mitteilung über ein Kreditereignis erfolgt, verifiziert, dass der endgültige Verlustbetrag mit den vom Originator in seiner Gewinn- und Verlustrechnung verbuchten Verlusten übereinstimmt.	Entfällt
STSSY132	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe f	Verifizierung durch Drittpartei-Verifizierer — Verluste den Anlegern ordnungsgemäß zugewiesen	√			Bestätigung, dass der in Feld STSSY126 genannte Drittpartei-Verifizierer für jede zugrunde liegende Risikoposition, in Bezug auf die eine Mitteilung über ein Kreditereignis erfolgt, verifiziert, dass die Verluste im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Risikopositionen den Anlegern zum Zeitpunkt der Leistung der endgültigen Ausgleichszahlung ordnungsgemäß zugewiesen wurden.	Entfällt
STSSY133	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 2	Drittpartei-Verifizierer unabhängig von Originator, Anlegern und (gegebenenfalls) Verbriefungszweckgesellschaft		√		Kurze Erläuterung, dass der in Feld STSSY126 genannte Drittpartei-Verifizierer vom Originator und den Anlegern sowie gegebenenfalls von der Verbriefungszweckgesellschaft unabhängig ist.	Entfällt

STSSY134	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 2	Bestellung des Drittpartei-Verifizierers bis zum Abschlusstichtag		√		Kurze Erläuterung, dass der in Feld STSSY126 genannte Drittpartei-Verifizierer die Bestellung als Drittpartei-Verifizierer bis zum Abschlusstichtag der Transaktion angenommen hat.	Entfällt
STSSY135	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 3	Stichprobenartige Überprüfung durch Drittpartei-Verifizierer		√		Kurze Erläuterung, dass der in Feld STSSY126 genannte Drittpartei-Verifizierer die Überprüfung stichprobenartig und nicht auf der Grundlage jeder einzelnen zugrunde liegenden Risikoposition, für die eine Ausgleichszahlung beantragt wird, durchführt.	Entfällt
STSSY136	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 3	Möglichkeit für Anleger, die Überprüfung einer zugrunde liegenden Risikoposition durch den Drittpartei-Verifizierer zu verlangen		√		Kurze Erläuterung, ob und wie die Anleger die Überprüfung der Anerkennungsfähigkeit einer bestimmten zugrunde liegenden Risikoposition verlangen können, wenn sie mit der stichprobenartigen Überprüfung nicht zufrieden sind.	Entfällt
STSSY137	Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 4	Möglichkeit des Drittpartei-Verifizierers, auf alle relevanten Informationen zuzugreifen		√		Kurze Erläuterung, dass sich der Originator in den Unterlagen zu der Transaktion verpflichtet, dem in Feld STSSY126 genannten Drittpartei-Verifizierer alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfung der in Artikel 26e Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Anforderungen erforderlich sind.	Entfällt
STSS138	Artikel 26e Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f	Beendigung auslösende Ereignisse		√		Kurze Erläuterung, dass der Originator eine Transaktion nur bei einem der in Artikel 26e Absatz 5 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Ereignisse vor ihrer planmäßigen Fälligkeit beenden darf.	Entfällt

STSS139	Artikel 26e Absatz 5 Unterabsatz 2	Transaktion-sunterlagen — Kündigungsrechte		√		Kurze Erläuterung, dass in den Unterlagen zu der Transaktion angegeben ist, ob eines der in Artikel 26e Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Kündigungsrechte in der betreffenden Transaktion vorgesehen ist und wie diese Kündigungsrechte strukturiert sind.	Entfällt
STSS140	Artikel 26e Absatz 5 Unterabsatz 3	Transaktion-sunterlagen — zeitbasiertes Kündigungsrecht nicht im Hinblick darauf strukturiert, Zuweisung von Verlusten zu Bonitätsverbesserungspositionen zu vermeiden		√		Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/2402 kurze Erläuterung, dass das zeitbasierte Kündigungsrecht nicht im Hinblick darauf strukturiert sein, die Zuweisung von Verlusten zu Bonitätsverbesserungspositionen oder anderen von den Anlegern gehaltenen Positionen zu vermeiden, und auch nicht anderweitig im Hinblick auf eine Bonitätsverbesserung strukturiert ist.	Entfällt
STSS141	Artikel 26e Absatz 5 Unterabsatz 4	Zeitbasiertes Kündigungsrecht		√		Wenn die Transaktion ein zeitbasiertes Kündigungsrecht beinhaltet: Kurze Erläuterung, dass die in STSS139 und STSS140 genannten Anforderungen erfüllt werden, einschließlich einer Begründung für die Verwendung des zeitbasierten Kündigungsrechts und einer plausiblen Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Grund für die Ausübung des Kündigungsrechts nicht die Verschlechterung der Qualität der zugrunde liegenden Vermögenswerte ist.	Entfällt
STSS142	Artikel 26e Absatz 5 Unterabsatz 5	Besicherung mit Sicherheitsleistung — Rückgabe der Sicherheiten an die Anleger in der Reihenfolge der Seniorität der Tranchen		√		Im Falle einer Besicherung mit Sicherheitsleistung: Kurze Erläuterung, dass die Sicherheiten bei Beendigung der Besicherungsvereinbarung, vorbehaltlich der für den Originator geltenden Bestimmungen des einschlägigen Insolvenzrechts, in der Reihenfolge der Seniorität der Tranchen an die Anleger zurückgegeben werden.	Entfällt

STSS143	Artikel 26e Absatz 6	Beendigung der Transaktion bei Nichtzahlung der Besicherungs- prämie		√		Kurze Erläuterung, dass Anleger eine Transaktion nicht aus anderen Gründen als der Nichtzahlung der Besicherungsprämie oder einer sonstigen wesentlichen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Originator vor ihrer planmäßigen Fälligkeit beenden dürfen.	Entfällt
STSSY144	Artikel 26e Absatz 7 Buchstabe a	Betrag des synthetischen Zinsüberschus- ses für Anleger in Transaktion- unterlagen angegeben und als fester Prozentsatz des ausstehenden Gesamtsaldos des Portfolios ausgedrückt		√		Wenn sich der Originator zu einem synthetischen Zinsüberschuss verpflichtet, der zur Bonitätsverbesserung für Anleger zur Verfügung steht: Kurze Erläuterung, dass der Betrag des synthetischen Zinsüberschusses, zu dessen Verwendung zur Bonitätsverbesserung sich der Originator in jedem Zahlungszeitraum verpflichtet, in den Unterlagen zu der Transaktion angegeben und als fester Prozentsatz des zu Beginn des betreffenden Zahlungszeitraums ausstehenden Gesamtsaldos des Portfolios ausgedrückt wird (fester synthetischer Zinsüberschuss).	Entfällt
STSSY145	Artikel 26e Absatz 7 Buchstabe b	Nicht verwendeter synthetischer Zinsüberschuss geht an Originator zurück		√		Wenn sich der Originator zu einem synthetischen Zinsüberschuss verpflichtet, der zur Bonitätsverbesserung für Anleger zur Verfügung steht: Kurze Erläuterung, dass der synthetische Zinsüberschuss, der nicht zur Deckung von Kreditverlusten verwendet wird, die während jedes Zahlungszeitraums eintreten, an den Originator zurückgeht.	Entfällt
STSSY146	Artikel 26e Absatz 7 Buchstabe c	Originatoren, die den IRB- Ansatz verwenden — Zugesagter Gesamtbetrag pro Jahr nicht höher als einjährigen regulatorischen erwarteten Verlustbeträge		√		Wenn sich der Originator zu einem synthetischen Zinsüberschuss verpflichtet, der zur Bonitätsverbesserung für Anleger zur Verfügung steht: Kurze Erläuterung, dass bei Originatoren, die den in Artikel 143 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten IRB-Ansatz verwenden, der zugesagte Gesamtbetrag pro Jahr nicht höher ist als die einjährigen regulatorischen	Entfällt

						erwarteten Verlustbeträge aller zugrunde liegenden Risikopositionen für das betreffende Jahr, berechnet gemäß Artikel 158 jener Verordnung.	
STSSY147	Artikel 26e Absatz 7 Buchstabe d	Originatoren, die den IRB-Ansatz nicht verwenden — Berechnung des einjährigen erwarteten Verlusts des zugrunde liegenden Portfolios in den Unterlagen zu der Transaktion klar festgelegt		√		Wenn sich der Originator zu einem synthetischen Zinsüberschuss verpflichtet, der zur Bonitätsverbesserung für Anleger zur Verfügung steht: Kurze Erläuterung, dass bei Originatoren, die den in Artikel 143 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten IRB-Ansatz nicht verwenden, die Berechnung des einjährigen erwarteten Verlusts des zugrunde liegenden Portfolios in den Unterlagen zu der Transaktion klar festgelegt ist.	Entfällt
STSSY148	Artikel 26e Absatz 7 Buchstabe e	Bedingungen des synthetischen Zinsüberschusses in Transaktionsunterlagen aufgeführt		√		Wenn sich der Originator zu einem synthetischen Zinsüberschuss verpflichtet, der zur Bonitätsverbesserung für Anleger zur Verfügung steht: Kurze Erläuterung, dass die in Artikel 26e Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Bedingungen in den Unterlagen zu der Transaktion aufgeführt sind.	Entfällt
STSS149	Artikel 26e Absatz 8 Buchstaben a, b und c	Genutzte Besicherungsvereinbarung		√		Kurze Erläuterung, welche der folgenden Formen die Besicherungsvereinbarung annimmt: a) Garantie, die die in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllt, durch die das Kreditrisiko auf eine der in Artikel 214 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Stellen übertragen wird, sofern die Risikopositionen gegenüber dem Anleger nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 jener Verordnung für ein Risikogewicht von 0 % in Betracht kommen;	Entfällt

						<p>b) Garantie, die die in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllt und von einer Rückbürgschaft einer der unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Stellen profitiert;</p> <p>c) sonstige nicht unter den Buchstaben a und b aufgeführte Besicherungen in Form einer Garantie, eines Kreditderivats oder synthetischer Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“), die die Anforderungen des Artikels 249 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, sofern die Verpflichtungen des Anlegers durch Sicherheiten gesichert sind, die die Anforderungen von Artikel 26e Absätze 9 und 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllen.</p>	
STSSY150	Artikel 26e Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Durchsetzbarkeit des Rechts des Originators, die Sicherheit zur Erfüllung der Verpflichtungen der Anleger zur Leistung der Ausgleichszahlung zu verwenden, durch geeignete Sicherheitenvereinbarungen			√	Im Falle einer in Artikel 26e Absatz 8 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Besicherung: Ausführliche Erläuterung, wie das Recht des Originators, die Sicherheiten zur Erfüllung der Verpflichtungen der Anleger zur Leistung der Ausgleichszahlung zu verwenden, durchsetzbar ist, und wie die Durchsetzbarkeit dieses Rechts durch geeignete Sicherheitenvereinbarungen sichergestellt ist.	Entfällt
STSSY151	Artikel 26e Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Recht der Anleger auf Erhalt nicht verwendeter Sicherheiten bei Auflösung der Verbriefung oder entsprechend der Amortisierung der Tranchen			√	Im Falle einer in Artikel 26e Absatz 8 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Besicherung: Kurze Erläuterung, dass das Recht der Anleger durchsetzbar ist, bei Auflösung der Verbriefung oder entsprechend der Amortisierung der Tranchen Sicherheiten, die nicht zur Erfüllung von Ausgleichszahlungen verwendet wurden, zurückzuerhalten.	Entfällt

STSSY152	Artikel 26e Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe c	In Wertpapiere investierte Sicherheiten — Anerkennungskriterien und Verwahrungsvereinbarung in Transaktionsunterlagen festgelegt			√	Im Falle einer in Artikel 26e Absatz 8 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Besicherung: Ausführliche Erläuterung, wie im Fall, dass die Sicherheiten in Wertpapiere investiert sind, die Anerkennungskriterien und die Verwahrungsvereinbarung für diese Wertpapiere in den Unterlagen zu der Transaktion festgelegt sind.	Entfällt
STSSY153	Artikel 26e Absatz 9 Unterabsatz 2	Anleger, die dem Kreditrisiko des Originators ausgesetzt sind			√	Kurze Erläuterung, dass in den Transaktionsunterlagen angegeben ist, ob die Anleger weiterhin dem Kreditrisiko des Originators ausgesetzt sind.	Entfällt
STSSY154	Artikel 26e Absatz 9 Unterabsatz 3	Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters zur Bestätigung der Durchsetzbarkeit der Besicherung in allen Hoheitsgebieten	√			Bestätigung, dass der Originator ein Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters eingeholt hat, in dem die Durchsetzbarkeit der Besicherung in allen relevanten Hoheitsgebieten bestätigt wird.	Entfällt
STSSY155	Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Hochwertige Sicherheiten — Schuldverschreibungen mit einem Risikogewicht von 0 %			√	Wenn eine Besicherung gemäß Artikel 26e Absatz 10 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 in Form von Schuldverschreibungen mit einem Risikogewicht von 0 % im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gestellt wird: Kurze Erläuterung, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) diese Schuldverschreibungen haben eine Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die nicht länger ist als der verbleibende Zeitraum bis zum nächsten Zahlungstermin; ii) diese Schuldverschreibungen können in Höhe des offenen Saldos der besicherten Tranche in bar eingelöst werden;	Entfällt

						iii) diese Schuldverschreibungen werden von einem vom Originator und den Anlegern unabhängigen Verwahrer gehalten.	
STSSY156	Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Hochwertige Sicherheiten — Barmitteln bei einem Drittkreditinstitut mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3		√		Wenn eine Besicherung gemäß Artikel 26e Absatz 10 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 gestellt wird: Kurze Erläuterung, dass der Originator und der Anleger nach der Sicherheitenvereinbarung Rückgriff auf Sicherheiten in Form von Barmitteln haben, die bei einem Drittkreditinstitut mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gemäß der in Artikel 136 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten Zuordnung gehalten werden.	Entfällt
STSSY157	Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 2	Abweichung — Sicherheiten in Form einer Bareinlage beim Originator			√	Im Falle einer abweichenden Regelung nach Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402: Ausführliche-Erläuterung, dass nach der Sicherheitenvereinbarung mit Zustimmung des Anlegers nur der Originator Rückgriff auf hochwertige Sicherheiten in Form einer Bareinlage beim Originator oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen hat.	Entfällt
STSSY158	Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 3	Sicherheiten in Form einer Bareinlage beim Originator — Genehmigung der zuständigen Behörden			√	Ausführliche-Erläuterung, dass die gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 benannten zuständigen Behörden Sicherheiten in Form einer Bareinlage beim Originator oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen, wenn der Originator oder ein verbundenes Unternehmen eine Bonitätsstufe von 3 erfüllt, zulassen, sofern Marktschwierigkeiten, objektive Hindernisse im Zusammenhang mit der Bonitätsstufe, die dem Mitgliedstaat des Instituts zugewiesen wurde, oder erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme in dem betreffenden Mitgliedstaat	Entfällt

						aufgrund der Anwendung der Anforderung der Bonitätsstufe von mindestens 2 gemäß Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 dokumentiert werden können.	
STSSY159	Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 4	Übertragung der Sicherheiten, wenn das Drittkreditinstitut oder der Originator die Mindestbonitätsstufe nicht mehr erfüllt			√	Ausführliche Erläuterung, wie die Sicherheiten gemäß Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 übertragen werden, wenn die Sicherheiten in Form einer Bareinlage bei einem Institut gehalten wurde, das die Mindestbonitätsstufe nicht mehr erfüllt.	Entfällt
STSSY160	Artikel 26e Absatz 10 Unterabsatz 5	Erfüllung der Anforderungen an die Sicherheiten bei Anlagen in vom Originator ausgegebenen synthetischen Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes)	√			Bestätigung, dass eine Anlage in synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) erfolgt, die gemäß Artikel 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom Originator ausgegeben werden.	Entfällt“

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1302 DER KOMMISSION**vom 20. April 2022****zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate und für Verfahren für Anträge auf Ausnahmen von Positionslimits****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 6, Artikel 57 Absatz 3 Unterabsatz 5 und Artikel 57 Absatz 12 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ sieht Änderungen an Artikel 57 der Richtlinie 2014/65/EU vor, unter anderem in Bezug auf Positionslimits, die auch neue damit verbundene Befugnisse umfassen.
- (2) Zur Verbesserung der Stabilität und Integrität der Finanzmärkte in der Union sollte eine Methodik für die einheitliche Berechnung von Positionslimits für Warenderivate festgelegt werden. Diese Methodik sollte der Aufsichtsarbitrage vorbeugen und Einheitlichkeit fördern, zugleich aber den zuständigen Behörden genügend Spielraum lassen, um den Unterschieden gerecht zu werden, die zwischen verschiedenen Märkten für Warenderivate und den ihnen zugrunde liegenden Warenmärkten bestehen. Die Methodik zur Berechnung der Limits sollte den zuständigen Behörden ermöglichen, die folgenden zwei Zielsetzungen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen: zum einen die Limits so niedrig anzusetzen, dass Inhaber von Positionen in Warenderivaten den Markt nicht missbrauchen oder verzerren können, und zum anderen geordnete Preisbildungs- und Abwicklungsbedingungen zu unterstützen, die Entwicklung neuer Warenderivate zu fördern und dafür zu sorgen, dass Warenderivate auch weiterhin zum reibungslosen Ablauf von Geschäftstätigkeiten auf dem zugrunde liegenden Warenmarkt beitragen.
- (3) Eine Reihe von Begriffen, die aus der Richtlinie 2014/65/EU stammen, sowie technische Begriffe, die in dieser Verordnung verwendet werden, sollten definiert werden, um ein einheitliches Verständnis zu gewährleisten.
- (4) Die Kauf- und Verkaufspositionen, die Marktteilnehmer in einem Warenderivat halten, sollten saldiert werden, um die tatsächliche Größe der Position festzustellen, über die ein Marktteilnehmer zu einem gegebenen Zeitpunkt verfügt. Die Größe einer Position, die über einen Optionskontrakt oder ein am selben Handelsplatz gehandeltes Warenderivat gehalten wird, das ein Teil des Hauptkontrakts ist, sollte auf der Grundlage des Deltaäquivalents berechnet werden. Um einen umfassenden, zentralen und repräsentativen Überblick über die Tätigkeit einer Person zu ermöglichen und um zu verhindern, dass das Ziel des für den Hauptkontrakt festgelegten Positionslimits umgangen wird, sollte die aggregierte Position, die eine Person an einem Warenderivat hält, das an einem Handelsplatz gehandelt wird, auch die Position umfassen, die sich aus der Disaggregation der Komponenten eines zum Handel als ein einziges handelbares Instrument am selben Handelsplatz zugelassenen Spread-Kontrakts und der am selben Handelsplatz gehandelten Positionen in Warenderivaten ergibt, die Teil des Hauptkontrakts im Hinblick auf ihre Größe („Mini“-Kontrakte) oder den Preisbildungszeitraum bis zur Fälligkeit („Balmo“-Kontrakte) sind.
- (5) In der Richtlinie 2014/65/EU ist vorgeschrieben, dass von Dritten für eine Person gehaltene Positionen in die Berechnung des Positionslimits dieser Person einfließen und dass die Positionslimits sowohl auf Unternehmens- als auch auf Gruppenebene gelten. Folglich müssen Positionen auf Gruppenebene aggregiert werden. Es ist zweckmäßig, eine Aggregation auf Gruppenebene nur dann vorzunehmen, wenn das Mutterunternehmen über die Verwendung der Positionen entscheiden kann. Entsprechend sollten nicht nur die Tochterunternehmen ihre eigenen Positionen aggregieren, sondern auch die Mutterunternehmen die von ihren Tochterunternehmen und von ihnen selbst direkt gehaltenen Positionen. Infolge dieser Aggregation können sich auf der Ebene des Mutterunternehmens

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14).

größere oder, infolge der Saldierung von Kauf- und Verkaufspositionen verschiedener Tochterunternehmen, kleinere Positionen ergeben als auf der Ebene der einzelnen Tochterunternehmen. Von Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltene Positionen sollten nicht auf der Ebene des Mutterunternehmens aggregiert werden, wenn sie nicht in dessen Namen, sondern im Namen der Anleger gehalten werden, und das Mutterunternehmen nicht im eigenen Interesse über ihre Verwendung bestimmen kann.

- (6) Die in der Richtlinie (EU) 2021/338 festgelegten Änderungen sehen vor, dass Positionslimits für kritische oder signifikante Warenderivate, die an Handelsplätzen gehandelt werden, und für deren wirtschaftlich gleichwertige OTC-Kontrakte („EOTC-Kontrakte“) gelten. Kritische oder signifikante Derivate sind Warenderivate mit offenen Positionen von durchschnittlich mindestens 300 000 handelbaren Einheiten in einem Einjahreszeitraum. Aufgrund der entscheidenden Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bürgerinnen und Bürger gilt für Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und ihre EOTC-Kontrakte weiterhin die Regelung für das Positionslimit von unter 300 000 handelbaren Einheiten. Die Liquiditätsschwelle, ab der Positionslimits für Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendbar sind, ist in der vorliegenden Verordnung festzulegen, und der Handel mit Derivaten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse sollte nur dann als Handel in erheblichen Volumina an einem Handelsplatz betrachtet werden, wenn die Liquiditätsschwelle während eines hinreichend langen Zeitraums überschritten wird.
- (7) Wenn ein Kontrakt für ein außerbörslich gehandeltes Derivat („OTC-Kontrakt“) anhand einer zugrunde liegenden Ware bewertet wird, die am selben Ort zu den gleichen Vertragsbedingungen gehandelt wird, und wenn sein wirtschaftliches Ergebnis in engem Zusammenhang mit einem an einem Handelsplatz gehandelten Kontrakt steht, dann sollte er auch dann als wirtschaftlich gleichwertig gelten, wenn die vertraglichen Bestimmungen leichte Unterschiede im Hinblick auf die Größe der handelbaren Einheiten und den Liefertermin aufweisen. Unterschiedliche Vorkehrungen zur Steuerung der Nachhandelsrisiken, beispielsweise bei den Clearingverfahren, sollten kein Hindernis darstellen, solche Kontrakte für wirtschaftlich gleichwertig zu erklären. Um zu verhindern, dass an einem Handelsplatz gehandelte Positionen mithilfe bilateraler Vereinbarungen in OTC-Kontrakten zwecks Erlangung einer marktbeherrschenden Stellung in unangemessener Weise saldiert werden, und um den Regelungen über Positionslimits in der Praxis wirksam Geltung zu verschaffen, dürfen OTC-Kontrakte über den Handel mit Warenderivaten nur unter eng begrenzten Voraussetzungen als wirtschaftlich gleichwertig mit an Handelsplätzen gehandelten Kontrakten betrachtet werden. Um der Umgehung von Positionslimits vorzubeugen und die Integrität der Regelungen über das Positionslimit zu stärken, muss durch eine enge Begriffsbestimmung des „wirtschaftlich gleichwertigen“ OTC-Kontrakts ausgeschlossen werden, dass eine Person eine OTC-Position gegen mehrere andere Positionen saldiert. Darüber hinaus sollte der Ermessensspielraum bei der kohärenten Auswahl der Positionen, gegen die eine OTC-Position saldiert wird, auf die besonderen Umstände beschränkt werden, unter denen ein solcher OTC-Kontrakt mehr als einem an einem Handelsplatz in der Union gehandelten Warenderivat wirtschaftlich gleichwertig ist.
- (8) Um festzustellen, welche Positionen in Warenderivaten objektiv messbar zur Verringerung der direkt mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken beitragen, sollten bestimmte Kriterien vorgegeben werden, beispielsweise die in der Rechnungslegung verwendete Definition eines Sicherungsgeschäfts nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Diese Definition sollte von nichtfinanziellen Stellen auch dann herangezogen werden können, wenn sie die IFRS-Vorschriften auf Unternehmensebene nicht anwenden.
- (9) Darüber hinaus sollten nichtfinanzielle Stellen in der Lage sein, die Gesamtrisiken, die beispielsweise infolge unterschiedlicher geografischer Märkte, Produkte, Zeithorizonte oder Unternehmen mit ihrer Geschäftstätigkeit oder derjenigen ihrer Unternehmensgruppe in Zusammenhang stehen, durch Risikosteuerungsmechanismen zu verringern (Makro- oder Portfolio-Hedging). Ebenso sollten finanzielle Stellen in überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppen in der Lage sein, die Gesamtrisiken, die mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stellen der Unternehmensgruppe in Zusammenhang stehen, durch Risikosteuerungsmechanismen zu verringern. Wenn eine nichtfinanzielle Stelle oder eine finanzielle Stelle Makro- oder Portfolio-Hedging betreibt, ist es ihr nicht immer möglich, eine bestimmte Position in einem Warenderivat direkt einem bestimmten mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Risiko zuzuordnen, das durch dieses Warenderivat abgesichert werden soll. Eine nichtfinanzielle Stelle oder eine finanzielle Stelle kann zur Absicherung eines bestimmten mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stelle verbundenen Risikos auch ein nicht gleichwertiges Warenderivat verwenden, wenn kein identisches Warenderivat angeboten wird oder ein Warenderivat mit größerer Ähnlichkeit keine hinreichende Liquidität aufweist (Proxy-Hedging). In solchen Fällen sollten die Strategien und Systeme des Risikomanagements verhindern, dass nicht der Absicherung dienende Geschäfte als Absicherungsgeschäfte klassifiziert werden, und sie sollten eine hinreichende Aufschlüsselung des Hedging-Portfolios ermöglichen, damit spekulativen Zwecken dienende Bestandteile identifiziert und in die Berechnung der Positionslimits einbezogen werden können. Die Zugehörigkeit einer Position zu einem insgesamt der Risikoverringerung dienenden Portfolio allein begründet nicht die Annahme, dass sie mit der Geschäftstätigkeit verbundene Risiken verringert.

- (10) Ein Risiko kann sich mit der Zeit verändern, und um dieser Veränderung Rechnung zu tragen, müssen womöglich Warenderivate, die ursprünglich der Verringerung des mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risikos dienen, nun aber keinen Zusammenhang mehr dazu aufweisen, durch zusätzliche Warenderivatkontrakte glattgestellt werden. Des Weiteren sollte die Weiterentwicklung eines Risikos, das durch das Eingehen einer Position in einem Warenderivat verringert werden sollte, nicht dazu führen, dass diese Position in der Folge nicht mehr als ursprünglich risikomindernd anerkannt wird.
- (11) Finanzielle und nichtfinanzielle Stellen sollten die Ausnahme für eine Position, die der Absicherung ihrer Geschäftstätigkeiten dienen soll, bereits beantragen können, bevor sie diese Position eingehen. Der Antrag sollte den zuständigen Behörden einen klaren und knappen Überblick über die wirtschaftlichen Tätigkeiten der nichtfinanziellen Stellen in Bezug auf die zugrunde liegende Ware, die abgesichert werden soll, die damit verbundenen Risiken und die Verringerung dieser Risiken durch die Warenderivate vermitteln. Positionslimits gelten zu jeder Zeit für Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und für kritische oder signifikante Warenderivate, und falls die zuständige Behörde die Ausnahme am Ende nicht bewilligt, sollte die finanzielle Stelle oder gegebenenfalls die nichtfinanzielle Stelle alle ein Limit überschreitenden Positionen entsprechend verringern; bei Überschreiten eines Limits drohen ihr aufsichtsrechtliche Konsequenzen. Finanzielle und nichtfinanzielle Stellen sollten ihre Geschäftstätigkeiten regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass die Ausnahme weiterhin gerechtfertigt ist.
- (12) Finanzielle und nichtfinanzielle Stellen sollten die Ausnahme von Positionslimits für Positionen, die der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität an Handelsplätzen dienen, bereits beantragen können, bevor diese Geschäfte getätigt werden. Der Antrag sollte den zuständigen Behörden einen klaren und knappen Überblick über den Rahmen, gemäß dem diese Personen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität erfüllen, die Tätigkeiten der Person in Bezug auf den Handel mit Warenderivaten entsprechend der mit dem Handelsplatz geschlossenen schriftlichen Vereinbarung und die daraus resultierenden offenen Positionen geben. Positionslimits gelten zu jeder Zeit für Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und für kritische oder signifikante Warenderivate, und falls die zuständige Behörde die Ausnahme am Ende nicht bewilligt, sollte die nichtfinanzielle Stelle oder die finanzielle Stelle alle ein Limit überschreitenden Positionen entsprechend verringern; bei Überschreiten eines Limits drohen ihr aufsichtsrechtliche Konsequenzen. Nichtfinanzielle und finanzielle Stellen sollten ihre Geschäftstätigkeiten regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass die Ausnahme weiterhin gerechtfertigt ist.
- (13) Der Spot-Monat, d. h. der Zeitraum, der der Lieferung zum Fälligkeitstermin unmittelbar vorausgeht, ist für jedes Warenderivat spezifisch und muss nicht unbedingt einem Kalendermonat entsprechen. Ein Kontrakt im Spot-Monat ist folglich der Kontrakt in dem betreffenden Warenderivat, der als Nächstes ausläuft. Wenn in dem Zeitraum, in dem die Lieferung der physischen Waren erfolgen muss, die Anzahl der Positionen, die eine Person halten darf, beschränkt wird, dann wird zugleich der Umfang der lieferbaren Menge beschränkt, die diese Person ausführen oder entgegennehmen darf, sodass verhindert wird, dass Einzelne eine marktbeherrschende Stellung gewinnen und auf dieser Grundlage andere Marktteilnehmer verdrängen könnten, indem sie die Ware verknappen. Der Standardrichtwert für das Positionslimit im Spot-Monat sollte daher sowohl für effektiv gelieferte als auch für in bar abgerechnete Warenderivate als Prozentsatz der geschätzten lieferbaren Menge berechnet werden. Die zuständigen Behörden sollten ein zeitlich gestaffeltes System einführen, mit dem die Positionslimits von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Kontrakt zu einem Kontrakt im Spot-Monat wird, bis zum Ende der Laufzeit sukzessive gesenkt werden, um auf diese Weise gezielter zu gewährleisten, dass für den gesamten Spot-Monat angemessene Positionslimits gesetzt werden und dass eine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgen kann.
- (14) Wenn der Handel mit den Derivaten im Vergleich zur lieferbaren Menge relativ gering ist, bleiben die offenen Positionen hinter der lieferbaren Menge zurück. Unter diesen Umständen ist es den zuständigen Behörden möglicherweise auch unter Zugrundelegung des in der Methodik enthaltenen niedrigsten Prozentsatzes der lieferbaren Menge nicht möglich, ein Limit im Spot-Monat festzulegen, das im Einklang mit dem Ziel steht, geordnete Preisbildungs- und Abwicklungsbedingungen zu gewährleisten und einen Marktmissbrauch zu verhindern. Um sicherzustellen, dass diese Ziele unter allen Umständen erreicht werden, sollten die zuständigen Behörden dann, wenn die lieferbare Menge für ein Warenderivat die Gesamtheit der offenen Positionen erheblich übersteigt — mit der Folge, dass das auf der lieferbaren Menge basierende Limit im Spot-Monat die vorgeschriebene Anwendung von Positionslimits durch die zuständigen Behörden völlig wirkungslos machen würde —, als Fallback-Methode den Richtwert für das Limit im Spot-Monat für dieses Warenderivat als Prozentsatz der Gesamtheit der offenen Positionen für dieses Warenderivat bestimmen und anschließend die entsprechenden Anpassungsfaktoren anwenden.

- (15) Die Ernten landwirtschaftlicher Erzeugnisse können aufgrund von Witterungsbedingungen starken Schwankungen unterliegen. Daher ist es angemessen, dass der Bezugszeitraum für die Bestimmung der für Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse lieferbaren Menge über den Bezugszeitraum hinausgeht, der für die Bestimmung der für andere Warenderivate lieferbaren Menge zugrunde gelegt wird.
- (16) Für alle Kontrakte, die nicht im Spot-Monat auslaufen, gilt das Positionslimit für andere Monate. Der Standardrichtwert für die Positionslimits in anderen Monaten sollte daher sowohl für effektiv gelieferte als auch für in bar abgerechnete Warenderivate als Prozentsatz der gesamten offenen Kontraktpositionen berechnet werden. Die Verteilung der Positionen über die anderen Monate eines Warenkontrakts konzentriert sich oftmals auf die Monate, die dem Ende seiner Laufzeit am nächsten sind. Aus diesem Grund bildet die Gesamtheit der offenen Kontraktpositionen eine geeignetere Grundlage für die Festlegung von Positionslimits als ein über alle Laufzeiten hinweg gebildeter Durchschnittswert. Da es bei den offenen Positionen innerhalb kurzer Zeit zu erheblichen Änderungen kommen kann, sollten die offenen Kontraktpositionen von den zuständigen Behörden über einen Zeitraum berechnet werden, der die Besonderheiten des Handels mit Warenderivaten angemessen widerspiegelt. Dieser Bezugszeitraum sollte insbesondere der Saisonabhängigkeit des Handels mit einem Kontrakt Rechnung tragen.
- (17) Um sicherzustellen, dass die von den zuständigen Behörden festgelegten Positionslimits auf einer umfassenden Darstellung der insgesamt in einem Warenderivat gehaltenen offenen Positionen beruhen, sollten die von der zuständigen Behörde berechneten offenen Kontraktpositionen sowohl die offenen Positionen an dem Handelsplatz, an dem das Warenderivat gehandelt wird, als auch die der zuständigen Behörde gemeldeten offenen Positionen in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten umfassen.
- (18) Der Standardrichtwert von 25 % der lieferbaren Menge und der offenen Kontraktpositionen wurde auf Grundlage der Erfahrungen anderer Märkte und Hoheitsgebiete festgelegt. Der Richtwert sollte von den zuständigen Behörden so angepasst werden, dass er auf 5 % der lieferbaren Menge und der offenen Kontraktpositionen oder auf 2,5 % für einige Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse herabgesetzt und auf 35 % der lieferbaren Menge und der offenen Kontraktpositionen angehoben werden kann, sofern dies aufgrund der Merkmale des Markts geboten erscheint, um zur geordneten Abwicklung und zum Funktionieren des Kontrakts und des ihm zugrunde liegenden Markts beizutragen. Da eine Anpassung des Richtwerts nur zur Anwendung kommt, falls und solange objektive Merkmale des Marktes dies erfordern, sollten vorübergehende Anpassungen des Richtwerts möglich sein. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass der Richtwert stets herabgesetzt wird, wenn dies zur Verhütung marktbeherrschender Stellungen und zur Förderung einer geordneten Preisbildung für das Warenderivat und die ihm zugrunde liegende Ware erforderlich ist. Bei Derivaten, denen keine physische Ware als Basiswert zugrunde liegt, kann zur Festlegung des Positionslimits keine lieferbare Menge herangezogen werden. Aus diesem Grund sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die Methodiken zur Festlegung von Positionslimits für diese Warenderivate anhand anderer Parameter zu ergänzen oder anzupassen, beispielsweise anhand der Anzahl offener Kontraktpositionen auch im Spot-Monat.
- (19) Es kann vorkommen, dass ein neu zum Handel an einem Handelsplatz zugelassenes Warenderivat zuvor an einem oder mehreren Handelsplätzen in der Union oder in Drittländern gehandelt wurde. Um eine reibungslose Übertragung des Warenderivats zu ermöglichen, sollte die zuständige Behörde bei der Festlegung der anfänglichen Positionslimits für das neu zum Handel zugelassene Warenderivat die offenen Kontraktpositionen in dem zuvor an einem anderen Handelsplatz bzw. anderen Handelsplätzen gehandelten Warenderivat berücksichtigen. Andere Umstände können eintreten, beispielsweise der Fall, dass zwei Warenderivate an demselben Handelsplatz gehandelt werden und wegen geringfügiger Unterschiede in ihren Eigenschaften (z. B. einer Änderung des zugrunde liegenden Indexes oder der Gebotszone) zu erwarten ist, dass die offenen Positionen in älteren Kontrakten rasch in den neueren Kontrakt bewegt werden. Bei der Festlegung der Positionslimits für den neueren Kontrakt sollte die zuständige Behörde die für den älteren Kontrakt offenen Positionen berücksichtigen, um eine reibungslose Entwicklung des neueren Kontrakts zu ermöglichen.
- (20) Bei bestimmten Warenderivaten, insbesondere im Energie- und Gasbereich, ist vorgesehen, dass die zugrunde liegende Ware über einen festgelegten Zeitraum, beispielsweise einen Tag, einen Monat oder ein Jahr, kontinuierlich geliefert wird. Ferner werden bestimmte Kontrakte mit längeren Lieferzeiträumen, beispielsweise einem Jahr oder einem Quartal, bisweilen automatisch durch verbundene Kontrakte mit kürzeren Lieferzeiträumen, beispielsweise einem Quartal oder einem Monat, ersetzt (sogenannte kaskadierende Kontrakte). In diesen Fällen wäre es nicht angemessen, für den Kontrakt, der vor der Lieferung abgelöst wird, ein Positionslimit im Spot-Monat festzulegen, denn ein solches Limit würde den Zeitpunkt des Auslaufens und der effektiven Lieferung oder der Abrechnung des Kontrakts in bar nicht erfassen. Bei Überschneidungen der Lieferzeiträume von Kontrakten, denen die gleiche physische Ware zugrunde liegt, sollte für alle verbundenen Kontrakte dasselbe Positionslimit gelten, damit kontraktübergreifend alle Positionen, die möglicherweise zur Lieferung kommen, davon erfasst werden. Um dies zu ermöglichen, sollten diese verbundenen Kontrakte in Einheiten der zugrunde liegenden physischen Ware gemessen und entsprechend aggregiert und saldiert werden.

- (21) Bei bestimmten Derivaten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich wesentlich auf die Lebensmittelpreise für Verbraucher auswirken, sollte die Methodik die Festlegung eines Richtwerts und Positionslimits unterhalb des durch die allgemeine Spanne vorgesehenen Mindestwerts gestatten, wenn der zuständigen Behörde Hinweise auf Spekulationstätigkeiten vorliegen, die sich erheblich auf die Preise auswirken.
- (22) Die zuständige Behörde sollte prüfen, ob die in Artikel 57 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Faktoren bei der Festlegung des endgültigen Positionslimits eine Anpassung des Richtwerts erforderlich machen. Dabei sollten die Faktoren berücksichtigt werden, die für das fragliche Warenderivat relevant sind. Die Methodiken sollten eine Orientierung für die Festlegung des Limits bieten, doch die endgültige Entscheidung über ein angemessenes Positionslimit für ein Warenderivat, das der Verhütung von Marktmissbrauch dient, verbleibt in den Händen der zuständigen Behörde. Die Faktoren sollten den zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde wichtige Hinweise geben, um die Meinungsbildung zu erleichtern und eine angemessene Angleichung der Positionslimits in der gesamten Union zu gewährleisten.
- (23) Die Positionslimits sollten keine Hindernisse für die Entwicklung neuer Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse schaffen und das reibungslose Funktionieren weniger liquider Teile der Märkte für Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht behindern. Bei der Anwendung der Methodik sollte berücksichtigt werden, dass es eine gewisse Zeit erfordert, neue und bestehende Warenderivate zu entwickeln und Liquidität dafür anzuziehen; dies gilt insbesondere für Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, die auf besondere Zielgruppen ausgerichteten oder unreifen Märkten zur Risikosteuerung beitragen sollen oder neuen Absicherungsmethoden in neuen Waren dienen. Ebenso gibt es Derivatkontrakte auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, die womöglich niemals genügend Marktteilnehmer oder Liquidität anziehen, um eine wirkungsvolle Anwendung der Positionslimits zu ermöglichen, ohne zugleich Gefahr zu laufen, dass die Marktteilnehmer regelmäßig ungewollt gegen ihr Limit verstoßen und damit die Preisbildung und Abrechnung der betreffenden Warenderivate stören. Um diesen Gefährdungen für das effektive Funktionieren der Märkte zu begegnen, sollte das Positionslimit für den Spot-Monat und für andere Monate auf einen festen Wert von 10 000 handelbaren Einheiten festgelegt werden, bis bei den offenen Positionen im Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ein Schwellenwert von 20 000 handelbaren Einheiten erreicht ist.
- (24) Anzahl, Zusammensetzung und Rolle der an einem Warenderivat beteiligten Marktteilnehmer können Art und Umfang der Positionen, die bestimmte Marktteilnehmer auf diesem Markt halten, beeinflussen. Für manche Warenderivate halten bestimmte Marktteilnehmer bisweilen große Positionen, die aus der Rolle herrühren, die sie beim Kauf, beim Verkauf und bei der Lieferung der jeweiligen Ware spielen, sobald sie auf der anderen Seite des Markts tätig sind als die Mehrheit der übrigen Marktteilnehmer, die für den zugrunde liegenden Warenmarkt Dienstleistungen im Bereich Liquidität oder Risikosteuerung anbieten.
- (25) Der zugrunde liegende Markt zeichnet sich dadurch aus, dass auf ihm die zugrunde liegende Ware angeboten, verwendet, zugänglich gemacht und zur Verfügung gestellt wird. Durch eine genauere Aufgliederung dieser Merkmale, beispielsweise die Betrachtung der Verderblichkeit der Ware oder der Transportmethode, sollte die zuständige Behörde in der Lage sein, Rückschlüsse auf die Flexibilität des Markts zu ziehen und auf dieser Grundlage die Positionslimits angemessen anzupassen.
- (26) Bei manchen Warenderivaten besteht womöglich eine große Diskrepanz zwischen den offenen Positionen und der lieferbaren Menge. Dieser Fall kann eintreten, wenn der Handel mit den Derivaten im Vergleich zur lieferbaren Menge relativ gering ist und somit die offenen Positionen hinter der lieferbaren Menge zurückbleiben oder wenn beispielsweise ein bestimmtes Warenderivat in breitem Umfang zur Absicherung vieler verschiedener Risiken herangezogen wird und dadurch die lieferbare Menge hinter den offenen Positionen zurückbleibt. Derartige erhebliche Diskrepanzen zwischen offenen Positionen und lieferbarer Menge rechtfertigen nach oben oder unten gerichtete Anpassungen des Richtwerts in anderen Monaten, um zu verhindern, dass es bei Herannahen des Spot-Monats zu Marktstörungen kommt. Insbesondere in Fällen, in denen die Gesamtheit der offenen Positionen bedeutend größer ist als die lieferbare Menge, sollte das Limit in anderen Monaten herabgesetzt werden, um einen Klippeneffekt zu vermeiden, der durch das auf der lieferbaren Menge basierende Limit im Spot-Monat ausgelöst werden kann. Eine Anhebung des Limits im Spot-Monat wäre unter solchen Umständen angesichts der Gefahr der Entstehung marktverzerrender Positionen nicht angebracht. Wenn die lieferbare Menge bedeutend größer als die Gesamtheit der offenen Positionen ist, sollte das Limit in anderen Monaten angehoben werden, um das Risiko einer unangemessenen Einschränkung des Handels zu vermeiden. Da die lieferbare Menge bedeutend größer als die Gesamtheit der offenen Positionen ist, dürfte das Limit im Spot-Monat, das auf der aus dem Richtwert hervorgehenden lieferbaren Menge beruht, über den von den Marktteilnehmern im Spot-Monat gehaltenen offenen Positionen liegen. Um sicherzustellen, dass durch das Limit im Spot-Monat der Aufbau einer marktbeherrschenden Stellung von Marktteilnehmern verhindert wird und die Ziele der Verhinderung von Marktmissbrauch und der Gewährleistung einer geordneten Preisbildung gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU wirksam erreicht werden, sollte das Limit im Spot-Monat vielmehr herabgesetzt werden, wenn es auf der lieferbaren Menge basiert.

- (27) Im Interesse desselben Ziels, nämlich der Eindämmung von Marktstörungen bei Herannahen des Spot-Monats infolge großer Diskrepanzen zwischen den berechneten lieferbaren Mengen und offenen Positionen, sollte der Begriff der lieferbaren Menge so bestimmt werden, dass auch Waren anderer Qualitätsstufen oder Arten darunter fallen, die gemäß den Kontraktbedingungen bei der Abwicklung des Derivatkontrakts geliefert werden können.
- (28) Der Kommission wird durch Artikel 57 Absätze 1, 3 und 12 der Richtlinie 2014/65/EU die Befugnis übertragen, die Methodik für die Berechnung und Anwendung von Positionslimits zu erlassen, um die Positionslimits für alle an Handelsplätzen gehandelten Warenderivate und für EEOCT-Kontrakte einheitlich zu regeln. Artikel 57 Absatz 1 schreibt eine Methodik für die Berechnung vor, die von den zuständigen Behörden bei der Festlegung von Positionslimits für Warenderivate anzuwenden ist. Artikel 57 Absatz 1 schreibt auch vor, dass ein Verfahren für Anträge auf Ausnahmen von Positionslimits für Positionen zur Erfüllung der Verpflichtung, Liquidität bereitzustellen, und für Positionen zur Risikoverringung für finanzielle Stellen festgelegt wird, die Teil einer überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe sind. Nach Artikel 57 Absatz 3 muss spezifiziert werden, in welcher Weise die zuständigen Behörden Faktoren bei der Festlegung von Positionslimits in Spot-Monaten und anderen Monaten für effektiv gelieferte oder bar abgerechnete Warenderivate einbeziehen sollten. Nach Artikel 57 Absatz 12 muss festgelegt werden, wie die Methodik zur Berechnung der Positionslimits angewendet werden sollte, etwa bei der Aggregation von Positionen auf Gruppenebene, bei der Bestimmung, ob eine Position als Position gelten kann, die Risiken verringert, oder ob eine Firma eine Ausnahme wegen Risikoverringung geltend machen kann. Die Vorschriften sind inhaltlich miteinander verbunden, da sie in engem Zusammenhang mit der Methodik zur Festlegung von Positionslimits stehen. Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz, aber auch um die Anwendung der Vorschriften zu vereinfachen und Überschneidungen zu vermeiden, sollten diese in einem einzigen Rechtsakt und nicht in mehreren Rechtsakten mit zahlreichen Querverweisen festgelegt werden.
- (29) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (30) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (31) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/591 der Kommission^(*) ergänzt die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate. Die vorliegende Verordnung ersetzt die genannten delegierte Verordnung unter Berücksichtigung der Änderungen der Richtlinie 2014/65/EU durch die Richtlinie (EU) 2021/338, mit denen neue Bestimmungen über Ausnahmeregelungen für Absicherungsgeschäfte zur Bereitstellung von Liquidität und für finanzielle Stellen, die Teil einer überwiegend nichtfinanziellen Unternehmensgruppe sind, eingeführt werden, und der Kommission die Befugnis übertragen wird, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem die Kriterien für die Ausnahme zur Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität und die Ausnahme zur Risikoverringung für finanzielle Stellen festgelegt werden. Darüber hinaus wurde der Begriff „derselbe Warenkontrakt“ gestrichen, und verbrieft Derivate fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich. Schließlich wurde die Berechnung der offenen Positionen präzisiert und die Methodik für neue und weniger liquide Derivatkontrakte auf landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinfacht. Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2017/591 aufgehoben und durch die vorliegende Richtlinie ersetzt werden —

(?) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2017/591 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 479).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Berechnung der Nettoposition, die eine Person in einem Warenderivat hält, die Methodik für die Berechnung der Positionslimits für die Größe dieser Position und die Verfahren für Anträge auf Ausnahmen von Positionslimits.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „finanzielle Stelle“ eine der folgenden Stellen:

- a) eine gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirma,
- b) ein gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ zugelassenes Kreditinstitut,
- c) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾,
- d) ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG,
- e) einen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ zugelassenen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft,
- f) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾,
- g) einen alternativen Investmentfonds, der von einem gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ zugelassenen oder registrierten Verwalter alternativer Investmentfonds verwaltet wird,
- h) eine gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ zugelassene zentrale Gegenpartei,
- i) einen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ zugelassenen Zentralverwahrer;

⁽⁵⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

⁽⁸⁾ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

2. „nichtfinanzielle Stelle“ eine juristische oder natürliche Person, bei der es sich nicht um eine finanzielle Stelle handelt;
3. „Kontrakt im Spot-Monat“ den mit einer bestimmten zugrunde liegenden Ware verbundenen Warenderivatkontrakt, dessen Laufzeit gemäß den Regeln des Handelsplatzes als Nächstes endet;
4. „Kontrakt in anderen Monaten“ alle anderen Warenderivatkontrakte, die keine Kontrakte im Spot-Monat sind;
5. „handelbare Einheit“ die von dem Handelsplatz, an dem das Warenderivat gehandelt wird, verwendete Handelseinheit, die einer standardisierten Menge der zugrunde liegenden Ware entspricht.

Eine in einem Drittland ansässige Stelle wird als finanzielle Stelle betrachtet, wenn sie im Falle, dass sie in der Union ansässig wäre und dem Unionsrecht unterliegen würde, eine Zulassung nach einem der in Absatz 1 unter Nummer 1 genannten Rechtsakte der Union benötigen würde.

Eine in einem Drittland ansässige Stelle wird als nichtfinanzielle Stelle betrachtet, wenn sie im Falle, dass sie in der Union ansässig wäre und dem Unionsrecht unterliegen würde, keine Zulassung nach einem der in Unterabsatz 1 unter Nummer 1 genannten Rechtsakte der Union benötigen würde.

KAPITEL II

BERECHNUNGSMETHODE FÜR DIE GRÖÖZE DER NETTOPOSITION EINER PERSON

Artikel 3

Aggregation und Saldierung der Positionen in einem Warenderivat

- (1) Die Nettoposition, die eine Person in einem Warenderivat hält, wird aus folgenden Positionen aggregiert:
 - a) den von ihr gehaltenen Positionen in dem an einem Handelsplatz gehandelten Warenderivat und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten im Sinne von Artikel 6,
 - b) wenn es sich bei dem Warenderivat um ein in erheblichen Volumina gemäß Artikel 5 an einem Handelsplatz gehandeltes Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, ihren Positionen in Derivaten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften, die in erheblichen Volumina an anderen Handelsplätzen gehandelt werden und den von der zentralen zuständigen Behörde festgelegten Positionslimits unterliegen,
 - c) wenn es sich bei dem Warenderivat um einen kritischen oder signifikanten Kontrakt handelt, den von ihr gehaltenen Positionen in kritischen oder signifikanten Kontrakten mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften, die an anderen Handelsplätzen gehandelt werden und den von der zentralen zuständigen Behörde festgelegten Positionslimits unterliegen.
- (2) Die in einem an einem Handelsplatz gehandelten Warenderivat gehaltenen Positionen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a schließen die Positionen ein, die in den disaggregierten Komponenten eines Spread-Kontrakts und in anderen eng verbundenen, an demselben Handelsplatz gehandelten Warenderivaten gehalten werden und die einen Teil des Werts eines entsprechenden Standard-Terminkontrakts ausmachen oder deren Preisbildungszeitraum als der Zeitraum zwischen dem gewählten Anfangsdatum und dem Ende des Kontraktmonats des Standard-Warenderivats definiert ist.
- (3) Wenn eine Person in einem der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Warenderivate sowohl Kauf- als auch Verkaufspositionen hält, dann bestimmt sich ihre Nettoposition für dieses Warenderivat durch die Saldierung dieser Positionen.
- (4) Von einer nichtfinanziellen Stelle gehaltene Positionen in Warenderivaten, die gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 objektiv messbar Risiken verringern und im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 auf der Grundlage von Artikel 8 Absätze 1 und 2 von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sind, werden nicht in die Aggregation zum Vergleich der Nettoposition dieser nichtfinanziellen Stelle mit den Limits für dieses Warenderivat einbezogen.

(5) Von einer finanziellen Stelle gehaltene Positionen in Warenderivaten, die gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 4 objektiv messbar Risiken verringern und im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 auf der Grundlage von Artikel 8 Absätze 3 und 4 von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sind, werden nicht in die Aggregierung zum Vergleich der Nettoposition dieser finanziellen Stelle mit den Limits für dieses Warenderivat einbezogen.

(6) Von einer Person gehaltene Positionen in Warenderivaten, die aus Geschäften an Handelsplätzen zur Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität gemäß Artikel 10 resultieren und von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 9 als solche anerkannt sind, werden nicht in die Aggregierung zum Vergleich der Nettoposition dieser Person mit den Limits für dieses Warenderivat einbezogen.

(7) Die in einem Warenderivat von einer Person gehaltenen Nettopositionen müssen für Kontrakte im Spot-Monat und Kontrakte in anderen Monaten getrennt ermittelt werden.

Artikel 4

Methode für die Berechnung der Positionen von Unternehmen innerhalb einer Gruppe

(1) Ein Mutterunternehmen bestimmt seine Nettoposition, indem es folgende Positionen gemäß Artikel 3 aggregiert:

- a) seine eigene Nettoposition,
- b) die Nettopositionen aller seiner Tochterunternehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die von einem Organismus für gemeinsame Anlagen gehaltenen Positionen in Warenderivaten von dessen Mutterunternehmen oder, sofern er eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, von deren Mutterunternehmen nicht aggregiert, wenn dieses Mutterunternehmen keinerlei Einfluss auf die Anlageentscheidungen in Bezug auf das Eröffnen, Halten oder Schließen dieser Positionen hat.

Artikel 5

Erhebliche Volumina

(1) Ein Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse gilt als in erheblichen Volumina an einem Handelsplatz gehandelt, wenn der Handel mit dem Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse an dem betreffenden Handelsplatz über drei aufeinanderfolgende Monate hinweg offene Kontraktpositionen im Spot-Monat und in anderen Monaten von im Durchschnitt mehr als 20 000 handelbaren Einheiten pro Tag erreicht.

(2) Der Handelsplatz, an dem das größte Volumen von Warenderivaten mit demselben Basiswert und mit denselben Eigenschaften gehandelt wird, ist der Handelsplatz, an dem über ein Jahr hinweg im Durchschnitt die größte Zahl offener Positionen pro Tag erreicht wird.

Artikel 6

Mit an Handelsplätzen gehandelten Warenderivaten wirtschaftlich gleichwertige OTC-Kontrakte

Ein OTC-Derivat gilt als wirtschaftlich gleichwertig mit einem an einem Handelsplatz gehandelten Warenderivat, wenn es identischen vertraglichen Bestimmungen und Vertragsbedingungen unterliegt, mit Ausnahme unterschiedlicher Spezifikationen für die Größe der handelbaren Einheiten, um weniger als einen Kalendertag abweichender Fälligkeitstermine und unterschiedlicher Vorkehrungen zur Verringerung der Nachhandelsrisiken.

Artikel 7

Positionen, mit denen direkt mit der Geschäftstätigkeit verbundene Risiken verringert werden

(1) Eine von einer nichtfinanziellen Stelle gehaltene Position in einem an Handelsplätzen gehandelten Warenderivat oder in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten im Sinne von Artikel 6 gilt dann als Position, die direkt mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der betreffenden nichtfinanziellen Stelle verbundene Risiken gemäß Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU verringert, wenn diese Position allein oder in Verbindung mit anderen Derivaten im Sinne von Absatz 3 („Position in einem Portfolio von Warenderivaten“) eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Sie verringert die Risiken infolge einer möglichen Änderung des Werts der Vermögenswerte, Dienstleistungen, Ausgangsstoffe, Erzeugnisse, Waren oder Verbindlichkeiten, welche die nichtfinanzielle Stelle oder deren Gruppe besitzt, produziert, herstellt, verarbeitet, bereitstellt, erwirbt, vermarktet, vermietet, verkauft oder eingeht oder die sie im Laufe ihrer normalen Geschäftstätigkeit vernünftigerweise zu besitzen, zu produzieren, herzustellen, zu verarbeiten, bereitzustellen, zu erwerben, zu vermarkten, zu vermieten, zu verkaufen oder einzugehen erwartet.
- b) Sie kann als Sicherungsgeschäft im Sinne der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) angesehen werden, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ übernommen wurden.

(2) Eine von einer finanziellen Stelle gehaltene Position in einem Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, in einem an Handelsplätzen gehandelten kritischen oder signifikanten Derivat oder in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten im Sinne von Artikel 6 gilt dann als Position, die direkt mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stellen einer überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe verbundene Risiken gemäß Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU verringert, wenn diese Position allein oder in Verbindung mit anderen Derivaten im Sinne von Absatz 3 („Position in einem Portfolio von Warenderivaten“) eines der Kriterien erfüllt, die in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannt sind.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 gilt eine Position allein oder in Verbindung mit anderen Derivaten dann als risikomindernd, wenn die nichtfinanzielle Stelle oder die in ihrem Namen handelnde Person als Inhaber der Position

- a) in ihren internen Grundsätzen Folgendes darlegt:
 - i) die Arten der Warenderivate in den Portfolios, die der Verringerung der direkt mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Risiken dienen, und die Kriterien für ihre Zulässigkeit,
 - ii) den Zusammenhang zwischen dem Portfolio und den damit verringerten Risiken,
 - iii) die Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass die Positionen mit Bezug auf diese Warenderivate keinem anderen Zweck dienen als der Absicherung von direkt mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stelle verbundenen Risiken, und dass jegliche Position, die einem anderen Zweck dient, eindeutig identifizierbar ist,
- b) die Portfolios im Hinblick auf Warenderivatkategorie, zugrunde liegende Ware, Zeithorizont und andere relevante Faktoren hinreichend disaggregiert beschreiben kann.

(4) Für die Zwecke von Absatz 2 gilt eine Position allein oder in Verbindung mit anderen Derivaten dann als risikomindernd, wenn die finanzielle Stelle die in Absatz 3 Buchstaben a und b dargelegten Bedingungen erfüllt.

Artikel 8

Antrag auf Ausnahme von Positionslimits für Positionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie direkt mit Geschäftstätigkeiten verbundene Risiken verringern

(1) Eine nichtfinanzielle Stelle kann als Inhaber einer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllenden Position in einem Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder in einem kritischen oder signifikanten Derivat bei der zuständigen Behörde, die das Positionslimit für dieses Warenderivat festlegt, die Ausnahme gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a beantragen.

(2) Als Nachweis dafür, dass die Position direkt mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stelle verbundene Risiken verringert, reicht die in Absatz 1 erwähnte Person bei der zuständigen Behörde folgende Angaben ein:

- a) eine Beschreibung der Art und des Werts der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stelle in Bezug auf die für das Warenderivat, für das die Ausnahme beantragt wird, relevante Ware,

⁽¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

- b) eine Beschreibung der Art und des Werts der Tätigkeiten der nichtfinanziellen Stelle in Bezug auf die an Handelsplätzen gehandelten Warenderivate und wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakte, in denen sie Positionen hält und mit denen sie handelt,
- c) eine Beschreibung der Art und des Umfangs der warenbezogenen offenen Forderungen und Risiken, denen die nichtfinanzielle Stelle infolge ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgesetzt ist oder die sie erwartet und die durch die Verwendung von Warenderivaten verringert werden oder verringert würden,
- d) eine Erläuterung, auf welche Weise die nichtfinanzielle Stelle die mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen offenen Forderungen und Risiken durch die Verwendung von Warenderivaten direkt verringert.

(3) Eine finanzielle Stelle kann als Inhaber einer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllenden Position in einem Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder in einem kritischen oder signifikanten Derivat bei der zuständigen Behörde, die das Positionslimit für dieses Warenderivat festlegt, die Ausnahme gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b beantragen.

(4) Die in Absatz 3 erwähnte Person reicht bei der zuständigen Behörde folgende Angaben ein:

- a) geeignete Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Mutterunternehmen die finanzielle Stelle mit dem Handel mit Warenderivaten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, und mit ihren wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten betraut hat, um die mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stellen der überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe verbundenen offenen Forderungen und Risiken zu verringern,
- b) die folgenden Informationen, aus denen hervorgeht, wie die Position Risiken verringert, die unmittelbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stellen derselben überwiegend kommerziellen Unternehmensgruppe verbunden sind:
 - i) eine Beschreibung der Art und des Werts der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stellen in Bezug auf die für das Warenderivat, für das die Ausnahme beantragt wird, relevante Ware,
 - ii) eine Beschreibung der Art und des Umfangs der warenbezogenen offenen Forderungen und Risiken, denen die nichtfinanziellen Stellen infolge ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgesetzt sind oder die sie erwarten und die durch die Verwendung von Warenderivaten verringert werden oder verringert würden,
 - iii) eine Beschreibung der Art und des Werts der Tätigkeiten der finanziellen Stelle in Bezug auf die an Handelsplätzen gehandelten Warenderivate und wirtschaftlich gleichwertigen OTC, in denen sie Positionen hält und mit denen sie handelt,
 - iv) eine Erläuterung, auf welche Weise die finanzielle Stelle die mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stellen verbundenen offenen Forderungen und Risiken durch die Verwendung von Warenderivaten direkt verringert.

(5) Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang über den Antrag und benachrichtigt den Antragsteller über die Genehmigung oder Ablehnung der Ausnahme.

(6) Die nichtfinanzielle Stelle meldet der zuständigen Behörde bedeutende Änderungen der Art oder des Werts ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder ihres Handels mit Warenderivaten, die für die unter Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Angaben relevant sind, und reicht einen neuen Antrag auf die Ausnahme ein, wenn sie diese weiterhin in Anspruch nehmen möchte.

(7) Die finanzielle Stelle meldet der zuständigen Behörde Änderungen hinsichtlich der in Absatz 4 Buchstabe a aufgeführten Angaben oder bedeutende Änderungen der Art oder des Werts der wirtschaftlichen Tätigkeit der nichtfinanziellen Stelle oder des Handels der finanziellen Stelle mit Warenderivaten, die für die unter Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii aufgeführten Angaben relevant sind, und reicht einen neuen Antrag auf die Ausnahme ein, wenn sie diese weiterhin in Anspruch nehmen möchte.

*Artikel 9***Antrag auf Ausnahme von Positionslimits für Positionen, die der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität dienen**

- (1) Eine Person kann als Inhaber einer Position in einem Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder in einem kritischen oder signifikanten Derivat bei der zuständigen Behörde, die das Positionslimit für dieses Warenderivat festlegt, die Ausnahme gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c beantragen.
- (2) Als Nachweis dafür, dass die Positionen aus Geschäften mit Warenderivaten resultieren, die an einem Handelsplatz zur Erfüllung der Verpflichtung, einen Handelsplatz mit Liquidität zu versorgen, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 4 Buchstabe c abgeschlossen wurden, reicht die in Absatz 1 erwähnte Person bei der zuständigen Behörde folgende Angaben ein:
- die Liste der Warenderivate, mit denen die Person gemäß den Buchstaben b und c des vorliegenden Absatzes einen Handelsplatz mit Liquidität versorgt,
 - die Bestimmungen, gemäß denen diese Person von einer Regulierungsbehörde dazu verpflichtet ist, einen Handelsplatz mit Liquidität zu versorgen, oder die mit dem Handelsplatz abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, in der die von der Person am Handelsplatz zu erfüllenden Verpflichtungen zur Bereitstellung von Liquidität je Warenderivat festgelegt sind,
 - eine Beschreibung der Art und des Werts der Tätigkeiten der Person zur Erfüllung der Verpflichtung, einen Handelsplatz durch Geschäfte mit dem betreffenden Warenderivat mit Liquidität zu versorgen, und der erwarteten daraus resultierenden Positionen,
 - Positionslimits, die in ihren internen Grundsätzen hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität je Warenderivat festgelegt wurden.
- (3) Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang über den Antrag und benachrichtigt die Person über die Genehmigung oder Ablehnung der Ausnahme.
- (4) Die Person meldet der zuständigen Behörde bedeutende Änderungen der Art oder des Werts der Handelstätigkeiten der Person mit Warenderivaten, die für die unter Absatz 2 aufgeführten Angaben relevant sind, und reicht einen neuen Antrag auf die Ausnahme ein, wenn sie diese weiterhin in Anspruch nehmen möchte.

*Artikel 10***Positionen, die aus der Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität resultieren**

- (1) Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1 gilt eine Position, die von einer Person in einem an einem Handelsplatz gehandelten Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder in einem an einem Handelsplatz gehandelten kritischen oder signifikanten Warenderivat gehalten wird, als aus Geschäften zur Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität resultierend, wenn die Position direkt aus Geschäften mit einem Warenderivat resultiert, die im Einklang mit den von den Regulierungsbehörden gemäß dem Unionsrecht oder den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Verpflichtungen getätigt wurden oder die gemäß der mit dem Handelsplatz geschlossenen schriftlichen Vereinbarung getätigt und vom Handelsplatz als solche identifiziert wurden.
- (2) Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1 ist eine Position, die aus der Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität resultiert, eine Position, für die die Person, die die Position hält, in ihren internen Grundsätzen Folgendes darlegt:
- die Arten der Warenderivate in den Portfolios, die der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität dienen,
 - die Verknüpfung zwischen der in einem Warenderivat gehaltenen Position und den Geschäften, die zur Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität durch Geschäfte mit diesem Derivat gemäß Absatz 1 getätigt wurden,
 - die Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass Positionen, die nicht aus zur Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität getätigten Geschäften resultieren oder einem anderen Zweck dienen, eindeutig identifiziert werden können.

KAPITEL III

METHODIK ZUR BERECHNUNG VON POSITIONSLIMITS DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

ABSCHNITT 1

Festlegung der Richtwerte

Artikel 11

Methodik zur Festlegung des Richtwerts für Limits im Spot-Monat

(1) Zur Festlegung eines Richtwerts für das Positionslimit eines Derivats auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und eines kritischen oder signifikanten Warenderivats im Spot-Monat berechnen die zuständigen Behörden 25 % der für dieses Warenderivat lieferbaren Menge. Ist die lieferbare Menge erheblich größer als die Gesamtheit der offenen Positionen, so bestimmen die zuständigen Behörden den Richtwert für das Limit im Spot-Monat durch Berechnung von 25 % der für dieses Warenderivat offenen Kontraktpositionen.

Dieser Richtwert wird in handelbaren Einheiten angegeben.

(2) Wenn eine zuständige Behörde für verschiedene Zeitpunkte innerhalb des Spot-Monats unterschiedliche Positionslimits festlegt, dann senkt sie diese mit dem Näherrücken des Auslaufens des Warenderivatkontrakts sukzessive und berücksichtigt die Regelungen zum Positionsmanagement des Handelsplatzes.

(3) Abweichend von Absatz 1 bestimmen die zuständigen Behörden den Richtwert für das Positionslimit im Spot-Monat für Warenderivate, deren zugrunde liegende Waren als für den menschlichen Verzehr bestimmte Nahrungsmittel anerkannt sind und deren offene Kontraktpositionen sich in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten im Spot-Monat und in anderen Monaten insgesamt auf mehr als 50 000 handelbare Einheiten belaufen, durch Berechnung von 20 % der für dieses Warenderivat lieferbaren Menge. Ist die lieferbare Menge erheblich größer als die Gesamtheit der offenen Positionen, so bestimmen die zuständigen Behörden den Richtwert für das Limit im Spot-Monat für ein solches Warenderivat durch Berechnung von 20 % der für dieses Warenderivat offenen Kontraktpositionen.

Artikel 12

Lieferbare Menge

(1) Zur Berechnung der lieferbaren Menge eines Derivats auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und eines kritischen oder signifikanten Warenderivats stellen die zuständigen Behörden fest, mit welcher Menge der zugrunde liegenden Ware die mit dem Warenderivat verbundenen Lieferpflichten erfüllt werden können.

(2) Zur Feststellung der für ein Warenderivat lieferbaren Menge gemäß Absatz 1 ziehen die zuständigen Behörden die monatliche Durchschnittsmenge heran, in der die zugrunde liegende Ware anhand der neuesten verfügbaren Daten lieferbar war, die Folgendes abdecken:

- a) einen Zeitraum von einem Jahr, der dem Datum der Festlegung für ein kritisches oder signifikantes Warenderivat unmittelbar vorausgeht,
- b) einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren, der dem Datum der Festlegung für ein Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse unmittelbar vorausgeht.

(3) Die Menge der zugrunde liegenden Ware, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird von den zuständigen Behörden anhand folgender Kriterien ermittelt:

- a) der Lagermöglichkeiten für die zugrunde liegende Ware,
- b) der Faktoren, die die Lieferung der zugrunde liegenden Ware beeinflussen könnten.

*Artikel 13***Methodik zur Festlegung des Richtwerts für Limits in anderen Monaten**

- (1) Zur Festlegung eines Richtwerts für das Positionslimit eines Derivats auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und eines kritischen oder signifikanten Warenderivats in anderen Monaten berechnen die zuständigen Behörden 25 % der für dieses Warenderivat offenen Kontraktpositionen.
- (2) Dieser Richtwert wird in handelbaren Einheiten angegeben.

*Artikel 14***Offene Kontraktpositionen**

- (1) Die zuständigen Behörden berechnen die offenen Nettopositionen in einem Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und einem kritischen oder signifikanten Warenderivat, indem sie die Anzahl der an Handelsplätzen offenen handelbaren Einheiten dieses Warenderivats und der gemeldeten Positionen in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten über einen repräsentativen Zeitraum hinweg aggregieren. Die zuständigen Behörden berechnen die offenen Nettopositionen in diesem Warenderivat auf der Grundlage von Positionsmeldungen.
- (2) Wenn der Handel mit einem Warenderivat nach einer Fusion, einer Unternehmensübertragung oder einem anderen Unternehmensereignis von einem Handelsplatz an einen anderen Handelsplatz in der Union oder von einem Handelsplatz in einem Drittland an einen Handelsplatz in der Union übertragen oder der Handel von einem oder mehreren bestehenden Warenderivaten auf ein am selben Handelsplatz neu zum Handel zugelassenes Warenderivat übertragen wird oder ähnliche Umstände eintreten, berechnet die zuständige Behörde die offenen Kontraktpositionen in diesem Warenderivat abweichend von Absatz 1 unter Berücksichtigung der offenen Kontraktpositionen am vormaligen Handelsplatz oder in den vormaligen Warenderivaten. Nach Ablauf eines Sechsmonatszeitraums berechnet die zuständige Behörde die offenen Kontraktpositionen gemäß Absatz 1.

*Artikel 15***Methodik zur Bestimmung des Richtwerts im Hinblick auf bestimmte Warenderivate**

- (1) Abweichend von Artikel 11 bestimmen die zuständigen Behörden den Richtwert für die Positionslimits im Spot-Monat für kritische oder signifikante, in bar abgerechnete Warenderivate im Spot-Monat der in Anhang I Abschnitt C unter Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU beschriebenen Arten, denen keine Waren mit lieferbaren Mengen zugrunde liegen, durch die Berechnung von 25 % der offenen Positionen in diesen Warenderivaten.
- (2) Abweichend von den Artikeln 11 und 13 gilt der gemäß der Artikel 11 und 13 berechnete Richtwert bei Warenderivaten, deren Kontrakte eine kontinuierliche Lieferung der zugrunde liegenden Ware über einen festgelegten Zeitraum vorsehen, auch für andere Warenderivate mit der gleichen zugrunde liegenden Ware, sofern sich ihre Lieferzeiträume überschneiden. Der Richtwert wird in Einheiten der zugrunde liegenden Ware angegeben.

ABSCHNITT 2

Für die Berechnung der Positionslimits relevante Faktoren*Artikel 16***Bewertung der Faktoren**

Zur Festlegung der Positionslimits für ein Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und ein kritisches oder signifikantes Warenderivat im Spot-Monat und in anderen Monaten ziehen die zuständigen Behörden den gemäß den Artikeln 11, 13 und 15 ermittelten Richtwert heran und ändern ihn in Abhängigkeit von den Auswirkungen, die die in den Artikeln 18 bis 21 genannten Faktoren auf die Integrität des Markts für dieses Derivat und die ihm zugrunde liegende Ware haben könnten, in eines der folgenden Limits:

- a) zwischen 5 % und 35 %,
- b) zwischen 2,5 % und 35 % für Derivatkontrakte, deren zugrunde liegende Waren als für den menschlichen Verzehr bestimmte Nahrungsmittel anerkannt sind und deren offene Kontraktpositionen sich in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten im Spot-Monat und in anderen Monaten auf insgesamt mehr als 50 000 handelbare Einheiten belaufen.

Artikel 17

Neue und weniger liquide Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse

- (1) Abweichend von Artikel 16 legen die zuständigen Behörden für an einem Handelsplatz gehandelte Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten im Spot-Monat und in anderen Monaten offene Kontraktpositionen von insgesamt nicht mehr als 20 000 handelbaren Einheiten bestehen, das Positionslimit im Spot-Monat und in anderen Monaten für solche Warenderivate auf 10 000 handelbare Einheiten fest.
- (2) Der Handelsplatz teilt der zuständigen Behörde mit, wenn die Gesamtheit der offenen Kontraktpositionen eines der in Absatz 1 genannten Warenderivate über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten 20 000 handelbare Einheiten erreicht. Sobald die zuständigen Behörden eine solche Benachrichtigung erhalten, überprüfen sie das Positionslimit.

Artikel 18

Lieferbare Menge der zugrunde liegenden Ware

Wenn die lieferbare Menge der zugrunde liegenden Ware beschränkt oder gesteuert werden kann oder im Verhältnis zu der für eine geordnete Abwicklung erforderlichen Menge gering ist, senken die zuständigen Behörden das Positionslimit im Spot-Monat ab. Die zuständigen Behörden prüfen, in welchem Maße die betreffende lieferbare Menge auch als lieferbare Menge für andere Warenderivate verwendet wird.

Artikel 19

Gesamtheit der offenen Positionen

- (1) Wenn die Gesamtheit der offenen Positionen groß ist, senken die zuständigen Behörden das Positionslimit ab.
- (2) Wenn die Gesamtheit der offenen Positionen bedeutend größer ist als die lieferbare Menge, senken die zuständigen Behörden das Positionslimit in anderen Monaten ab.
- (3) Wenn die Gesamtheit der offenen Positionen bedeutend niedriger als die lieferbare Menge ist, heben die zuständigen Behörden das Positionslimit in anderen Monaten an und senken das Positionslimit im Spot-Monat ab, es sei denn, der Richtwert für das Positionslimit im Spot-Monat basiert auf den offenen Kontraktpositionen.

Artikel 20

Anzahl der Marktteilnehmer

- (1) Wenn die Anzahl der Marktteilnehmer, die eine Position in dem Warenderivat halten, über einen Zeitraum von einem Jahr im Tagesdurchschnitt hoch ist, senkt die zuständige Behörde das Positionslimit ab.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 16 heben die zuständigen Behörden das Positionslimit an und legen das Positionslimit im Spot-Monat und das Positionslimit in den anderen Monaten zwischen 5 % und 50 % des Referenzbetrags fest, wenn
 - a) die durchschnittliche Anzahl der Marktteilnehmer, die im Zeitraum vor der Festlegung des Positionslimits eine Position in dem Warenderivat halten, weniger als zehn beträgt oder

- b) in Fällen, in denen das Warenderivat ein Derivat auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit offenen Nettopositionen von unter 300 000 handelbaren Einheiten ist, die Anzahl der Wertpapierfirmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung oder Überprüfung des Positionslimits als Market-Maker im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU für das Warenderivat tätig sind, weniger als drei beträgt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 können die zuständigen Behörden unterschiedliche Positionslimits für verschiedene Zeitpunkte innerhalb des Spot-Monats, innerhalb der anderen Monate oder innerhalb aller Monate festlegen.

Artikel 21

Merkmale des zugrunde liegenden Warenmarkts

(1) Die zuständigen Behörden berücksichtigen, wie sich die Merkmale des zugrunde liegenden Warenmarkts auf die Funktionsweise des Warenderivats und den Handel damit und auf die Größe der von den Marktteilnehmern gehaltenen Positionen auswirkt, auch im Hinblick darauf, wie einfach und wie schnell die zugrunde liegende Ware für die Marktteilnehmer zugänglich ist.

(2) Bei der in Absatz 1 erwähnten Beurteilung des zugrunde liegenden Warenmarkts werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) das Vorliegen von Angebotsbeschränkungen für die Ware, einschließlich der Verderblichkeit der lieferbaren Ware,
- b) die Transportmethode und die Lieferung der physischen Ware, einschließlich der Fragen,
 - i) ob die Ware nur an spezifische Anlieferungsstellen geliefert werden kann,
 - ii) inwieweit die Kapazität der spezifischen Anlieferungsstellen beschränkt ist,
- c) die Struktur, Organisation und Funktionsweise des Markts, einschließlich der Saisonabhängigkeit der Märkte für Rohstoffe und landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren physische Angebotsmenge im Laufe des Kalenderjahres schwankt,
- d) die Zusammensetzung und Rolle der Marktteilnehmer des zugrunde liegenden Warenmarkts, einschließlich der Anzahl der Anbieter spezieller Dienstleistungen wie Risikomanagement, Lieferung, Lagerung und Abrechnung, die das Funktionieren dieses Markts ermöglichen,
- e) makroökonomische oder andere damit zusammenhängende Faktoren, die das Funktionieren des zugrunde liegenden Warenmarkts einschließlich Lieferung, Lagerung und Abrechnung der Ware beeinflussen,
- f) die Merkmale, physikalischen Eigenschaften und Lebenszyklen der zugrunde liegenden Ware.

Artikel 22

Aufhebung

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/591 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/591 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zu lesen.

*Artikel 23***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Entsprechungstabelle

Delegierte Verordnung (EU) 2017/591	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a
—	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c
—	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 4
—	Artikel 3 Absätze 5 und 6
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 7
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5 Absatz 1	—
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
—	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 3
—	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 8 Absätze 1 und 2	Artikel 8 Absätze 1 und 2
—	Artikel 8 Absätze 3 und 4
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 6
—	Artikel 8 Absatz 7
—	Artikel 9
—	Artikel 10
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
—	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 2	—
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3

Artikel 11 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 12	—
—	Artikel 14
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	—
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 14	Artikel 16
—	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 1	—
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 16	—
Artikel 17	Artikel 18
Artikel 18 Absätze 1 und 2	Artikel 19 Absätze 1 und 2
—	Artikel 19 Absatz 3
Artikel 18 Absatz 3	—
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a
—	Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b	—
Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 20	Artikel 21
Artikel 21	—
—	Artikel 22
Artikel 22	Artikel 23

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1303 DER KOMMISSION**vom 25. April 2022****zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung für und der Anforderungen an Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/787 enthält die Begriffsbestimmung für und die Anforderungen an Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, der von der Industrie auch als Agraralkohol, Neutralalkohol oder rektifizierter Alkohol bezeichnet wird. Diese technische Begriffsbestimmung und diese Anforderungen wurden ohne wesentliche Änderung aus Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ übernommen.
- (2) Die Begriffsbestimmung für und die Anforderungen an Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/787 sind aus technischer und wissenschaftlicher Sicht jedoch teilweise überholt. Insbesondere müssen die Höchstgehalte für bestimmte Rückstände mit den technischen Parametern in Einklang gebracht werden, die derzeit von der Industrie und den meisten Analyselabors verwendet werden. Der technische Fortschritt in diesem Bereich rechtfertigt daher eine Änderung dieser Begriffsbestimmung und dieser Anforderungen.
- (3) Die Bezugnahmen auf den „Gesamtsäuregehalt“, den „Abdampfrückstand“ und „flüchtige Stickstoffbasen“ gemäß Artikel 5 Buchstabe d Ziffern i, vi und vii der Verordnung (EU) 2019/787 sind nicht mehr relevant, da sie normalerweise nicht als verfahrenstechnische Parameter verwendet werden, weil das Vorhandensein solcher Rückstände in einem Alkohol mit einem Alkoholgehalt von 96 % vol vernachlässigbar ist und es unwahrscheinlich ist, dass sie in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vorkommen.
- (4) In Bezug auf „Ester“, „Aldehyde“ und „höhere Alkohole“ sind die Höchstgehalte gemäß Artikel 5 Buchstabe d Ziffern ii, iii und iv der Verordnung (EU) 2019/787 nicht spezifisch genug und erfordern derzeit nasschemische Verfahren, die im Unionsrecht nicht definiert sind. Eine genauere Begriffsbestimmung der Stoffe, für die die Rückstandshöchstmengen gelten, würde die Ergebnisse der Analysen von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs dank Methoden wie der Gaschromatografie verbessern und wäre für die Analytisten von Vorteil, da viele der älteren Analyseverfahren den Einsatz gefährlicher Chemikalien erfordern.
- (5) Insbesondere sollten Ester auf „Ethylacetat“ beschränkt werden. Zwar können bei der Gärung viele Ester gebildet werden, das in der höchsten Konzentration vorhandene Ester ist jedoch Ethylacetat, während andere Ester, die möglicherweise in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, mithilfe von Standardanalyseverfahren kaum nachweisbar sind und in vernachlässigbarem Umfang zur Gesamtmenge an Estern beitragen. Die Bestimmung der Menge von Ethylacetat sollte auf der Referenzmethode beruhen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2870/2000 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt ist, da es sich um eine etablierte Methode handelt, die derzeit für die Analyse einer Reihe von Spirituosen verwendet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2870/2000 der Kommission vom 19. Dezember 2000 mit gemeinschaftlichen Referenzanalysemethoden für Spirituosen (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 20).

- (6) Ebenso macht „Acetaldehyd“ den Hauptanteil unter allen Aldehyden aus. Es ist daher angezeigt, bei ihrer Bestimmung nur Acetaldehyd als Parameter zu verwenden. Da Acetaldehyd im Gleichgewicht mit 1,1-Diethoxyethan ist, d. h. beide Moleküle enthalten sind und sich aufgrund der chemisch-physikalischen Bedingungen in die jeweils andere Verbindung umwandeln, muss zudem der im Acetal enthaltene Acetaldehydanteil erfasst werden. Die Bestimmung der Menge von Acetaldehyd sollte auf der Referenzmethode beruhen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2870/2000 festgelegt ist, da es sich um eine etablierte Methode handelt, die derzeit für die Analyse einer Reihe von Spirituosen verwendet wird.
- (7) Nach der Gärung sind höhere Alkohole in großen Mengen vorhanden. In Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ist jedoch nur eine geringe Menge höherer Alkohole vorhanden, da höhere Alkohole aufgrund der höheren Siedepunkte leicht destilliert werden können. Die Bestimmung der Menge von höherem Alkohol sollte auf der Referenzmethode beruhen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2870/2000 festgelegt ist, da es sich um eine etablierte Methode handelt, die derzeit für die Analyse einer Reihe von Spirituosen verwendet wird.
- (8) Was „Furfural“ betrifft, so bezieht sich die derzeitige Anforderung, dass es nicht nachweisbar sein darf, auf eine nasschemische Methode, die in den meisten Mitgliedstaaten nicht mehr angewandt wird, wodurch einheitliche und klar definierte Analysemethoden und -ergebnisse verhindert werden. Da es derzeit keine festgelegte Referenzmethode für die Analyse von Furfural in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs gibt, ist es angebracht, einen Schwellenwert festzulegen, der mit den verschiedenen Methoden nachgewiesen werden kann, die derzeit in den meisten Labors in den Mitgliedstaaten angewandt werden und die seit der ursprünglichen Aufnahme dieser Anforderung genauer geworden sind. Die Bestimmung der Menge von Furfural sollte auf der Flüssigchromatografie für aus Holz austretende Verbindungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2870/2000 beruhen.
- (9) Darüber hinaus sollte der Vollständigkeit halber und im Einklang mit der Begriffsbestimmung für Destillat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2019/787 angegeben werden, dass Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs das Ergebnis der Destillation landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach alkoholischer Gärung ist.
- (10) Die Verordnung (EU) 2019/787 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/787 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Begriffsbestimmung für und Anforderungen an Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff ‚Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs‘ eine Flüssigkeit, die folgende Anforderungen erfüllt:

- a) sie wurde durch alkoholische Gärung und anschließende Destillation ausschließlich der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewonnen;
- b) sie weist keinen feststellbaren Fremdgeschmack auf;
- c) ihr Mindestalkoholgehalt beträgt 96,0 % vol;
- d) die Höchstwerte an Nebenbestandteilen betragen:
 - i) Ethylacetat: 1,3 g/hl r. A.;
 - ii) Acetaldehyd (Summe aus Ethanal und 1,1-Diethoxyethan): 0,5 g/hl r. A.;
 - iii) höhere Alkohole (Summe aus Propan-1-ol, Butan-1-ol, Butan-2-ol, 2-Methylpropan-1-ol, 2-Methylbutan-1-ol und 3-Methylbutan-1-ol): 0,5 g/hl r. A.;
 - iv) Methanol: 30 g/hl r. A.;
 - v) Furfural: 0,5 g/hl r. A.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1304 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 2022****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Valašský frgál“ (g. g. A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Tschechiens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Valašský frgál“ geprüft, die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2013 der Kommission ⁽²⁾ eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich um eine nicht geringfügige Änderung im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Valašský frgál“ (g. g. A.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2022

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2013 der Kommission vom 28. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Valašský frgál (g.g.A.)) (ABl. L 326 vom 6.12.2013, S. 5).

⁽³⁾ ABl. C 134 vom 25.3.2022, S. 40.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1305 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2022****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändrähten mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen**

- (1) Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Molybdändrähten aus der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder das „betroffene Land“) waren erstmals 2010 durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden die „ursprünglichen Maßnahmen“) eingeführt worden. Die Untersuchung, die zu den ursprünglichen Maßnahmen führte, wird als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet. Bei den ursprünglichen Maßnahmen handelte es sich um einen Wertzoll in Höhe von 64,3 %.
- (2) In den Jahren 2012 und 2013 wurden die ursprünglichen Maßnahmen im Anschluss an zwei Umgehungsuntersuchungen zunächst auf Einfuhren von aus Malaysia versandten Molybdändrähten ⁽³⁾ und dann auf Einfuhren von Molybdändraht aus der VR China mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm ⁽⁴⁾ ausgeweitet. Am 30. Oktober 2015 wurden die Maßnahmen nach einer dritten Umgehungsuntersuchung auf Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 4,0 mm, jedoch nicht mehr als 11,0 mm ⁽⁵⁾ ausgeweitet.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 des Rates vom 14. Juni 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 150 vom 16.6.2010, S. 17).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 14/2012 des Rates vom 9. Januar 2012 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Molybdändrähte, ob als Ursprungerzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die aus der Schweiz versandten Einfuhren (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 22).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 871/2013 des Rates vom 2. September 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 243 vom 12.9.2013, S. 2).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1952 der Kommission vom 29. Oktober 2015 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 4,0 mm, jedoch nicht mehr als 11,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 100).

- (3) Die derzeit geltenden Maßnahmen wurden am 30. Juni 2016 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1046 der Kommission ⁽⁶⁾ im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung (im Folgenden „vorausgegangene Auslaufüberprüfung“) eingeführt.

1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (4) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ⁽⁷⁾ ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Überprüfungsantrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.
- (5) Der Antrag wurde am 23. März 2021 von Plansee SE (im Folgenden „Antragsteller“), auf den mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter Molybdändrähte entfallen, im Namen des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt. Der Überprüfungsantrag wurde damit begründet, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und eines erneuten Auftretens der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (6) Nachdem die Kommission nach Anhörung des mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses festgestellt hatte, dass genügend Beweise vorlagen, die die Einleitung einer Auslaufüberprüfung rechtfertigten, leitete sie am 28. Juni 2021 auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Auslaufüberprüfung der geltenden Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Molybdändrähte mit Ursprung in der VR China in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung ⁽⁸⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (7) Die Untersuchung des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant waren, umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.5. Interessierte Parteien

- (8) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, sich zwecks Mitarbeit an der Untersuchung mit der Kommission in Verbindung zu setzen. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller sowie den zweiten bekannten Unionshersteller, bekannte Verwender und die Behörden der VR China über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (9) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

1.6. Stichprobe

- (10) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie nach Artikel 17 der Grundverordnung möglicherweise eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.
- a) *Kein Stichprobenverfahren für Unionshersteller*
- (11) In der Einleitungsbekanntmachung legte die Kommission kein Stichprobenverfahren fest, forderte die beiden bekannten Unionshersteller Plansee SE und Osram GmbH jedoch auf, innerhalb der angegebenen Frist einen Fragebogen zu beantworten.

⁽⁶⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2016, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. C 327 vom 5.10.2020, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. C 251 vom 28.6.2021, S. 17.

b) *Bildung einer Stichprobe der Einführer*

- (12) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission unabhängige Einführer zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf.
- (13) Es meldeten sich keine Einführer, um die in der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zu übermitteln.

c) *Bildung einer Stichprobe der Hersteller in China*

- (14) Um über die Notwendigkeit einer Stichprobe entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ihr bekannten Hersteller von Molybdändraht in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen. Darüber hinaus ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, etwaige andere Hersteller zu ermitteln, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten. Sie erhielt jedoch keine Antwort.
- (15) Folglich unterrichtete die Kommission die Behörden der VR China darüber, dass sie angesichts der mangelnden Mitarbeit beabsichtigte, sich bei der Untersuchung des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen zu stützen. Die Behörden der VR China antworteten nicht.

1.7. Beantwortung des Fragebogens

- (16) Am Tag der Einleitung wurden die an die Unionshersteller sowie die Einführer, Verwender und Hersteller in der VR China gerichteten Fragebögen online zugänglich gemacht.
- (17) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.
- (18) Ein Unionshersteller — Plansee SE, der auch der Antragsteller ist und auf den [86–94 %] der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt entfallen — übermittelte Antworten auf den Fragebogen.
- (19) Am 24. Juni 2021 teilte der einzige andere Unionshersteller mit, dass er in der Untersuchung neutral bleiben möchte, und beantwortete den Fragebogen nicht.
- (20) Weder die chinesische Regierung noch ein Hersteller in der VR China beantworteten den Fragebogen.
- (21) Am 15. November 2021 wurde zusätzlich ein Fragebogen zu makroökonomischen Aspekten an Plansee SE übersandt. Die Antworten darauf gingen am 29. November 2021 bei der Kommission ein.

a) *Überprüfung*

- (22) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. Ein Kontrollbesuch nach Artikel 16 der Grundverordnung wurde beim Unionshersteller Plansee SE in Österreich durchgeführt.

b) *Weiteres Verfahren*

- (23) Am 9. Juni 2022 unterrichtete die Kommission über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die geltenden Antidumpingzölle aufrechterhalten werden sollten.
- (24) Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, in der sie zur Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

2. ÜBERPRÜFTE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Überprüfte Ware

- (25) Die überprüfte Ware ist dieselbe wie in der Ausgangsuntersuchung und der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung, nämlich Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, der unter dem KN-Code ex 8102 96 00 eingereicht wird (im Folgenden „überprüfte Ware“).
- (26) Die nicht aus Malaysia versandte überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China wird derzeit unter dem TARIC-Code 8102 96 00 19 eingereicht. Die aus Malaysia versandte überprüfte Ware, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, die derzeit unter dem TARIC-Code 8102 96 00 11 eingereicht wird, wurde nicht untersucht, da sie in der Ausgangsuntersuchung nicht von der Warendefinition erfasst war.
- (27) Molybdändraht kommt vorwiegend in der Automobilindustrie zum Einsatz, zum Beispiel in Synchronisierungsringen in Fahrzeugen mit manuellem Getriebe.

2.2. Gleichartige Ware

- (28) Die überprüfte Ware und die gleichartige Ware sind, wie bereits in der Ausgangsuntersuchung und in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung festgestellt, im Hinblick auf ihre materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften identisch. In der Auslaufüberprüfung wurde bestätigt, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die nicht aus Malaysia versandte überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China;
 - die in der VR China hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte Ware und
 - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte Ware.
- (29) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

3. DUMPING

3.1. Vorbemerkungen

- (30) Während des Untersuchungszeitraum der Überprüfung fanden weiterhin Einfuhren von Molybdändraht aus der VR China statt, wenngleich in geringerem Umfang als im Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung.
- (31) Wie bereits in Erwägungsgrund 20 festgestellt, arbeiteten keine Hersteller aus der VR China an der Untersuchung mit.
- (32) Am 16. Juli 2021 unterrichtete die Kommission deshalb die chinesischen Behörden darüber, dass sie angesichts der mangelnden Mitarbeit in Bezug auf die Feststellungen zur VR China möglicherweise Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde. Bei der Kommission gingen jedoch keine Stellungnahmen zu ihrer Absicht ein, gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Fakten zurückzugreifen.
- (33) Folglich beruhten die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens des Dumpings nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf den verfügbaren Informationen, insbesondere auf den im Antrag auf Auslaufüberprüfung enthaltenen Angaben in Verbindung mit weiteren Informationsquellen wie Statistiken zu Einfuhren und Ausfuhren (Comext (Eurostat)), Dun & Bradstreet⁽⁹⁾, Global Trade Atlas⁽¹⁰⁾ (im Folgenden „GTA“).

⁽⁹⁾ Dun & Bradstreet (D&B): <https://sso.dnb.com/>

⁽¹⁰⁾ <https://www.gtis.com/gta/>

3.2. Anhalten des Dumpings bei den Einfuhren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

3.2.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung

- (34) Da bei Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorlagen, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.
- (35) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen.
- (36) Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung am 16. Juli 2021, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde.
- (37) Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass angesichts der zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung vorliegenden Beweise die Türkei als mögliches repräsentatives Land nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte für die VR China infrage kommen würde. Die Kommission erklärte ferner, dass sie andere möglicherweise geeignete repräsentative Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.
- (38) Am 10. März 2021 veröffentlichte die Kommission einen ersten Aktenvermerk zu den Produktionsfaktoren (im Folgenden „erster Aktenvermerk“) und informierte die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung von Molybdändraht eingesetzt werden. Im Hinblick auf die Wahl eines repräsentativen Landes stellte die Kommission fest, dass die zu überprüfende Ware weltweit nur in einer Handvoll Länder⁽¹¹⁾ hergestellt wird und nur Thailand denselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China aufweist. Zu Thailand standen jedoch nicht ohne Weiteres ausreichende Informationen auf Unternehmensebene zur Verfügung, die zur Feststellung der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und des Gewinns benötigt werden.
- (39) Da weder die Kommission noch der Antragsteller ein repräsentatives Land mit demselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China ausfindig machen konnten, in dem die zu überprüfende Ware hergestellt wird und für das alle erforderlichen Informationen ohne Weiteres verfügbar sind, versuchte die Kommission, ein geeignetes repräsentatives Land mit demselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China zu finden, in dem eine vergleichbare Ware in derselben allgemeinen Kategorie oder demselben Sektor hergestellt wird. Eine solche Ware konnte jedoch nicht ermittelt werden. Auch hat keine interessierte Partei ein geeignetes repräsentatives Land mit demselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, in dem die zu überprüfende Ware oder eine vergleichbare Ware hergestellt wird, vorgeschlagen. Die Kommission schlug daher im ersten Aktenvermerk vor, neben Thailand ausnahmsweise Indien als mögliche Quelle für die Ermittlung unverzerrter Preise und Kosten heranzuziehen, und forderte interessierte Parteien zur Stellungnahme auf. Lediglich der Antragsteller bezog zu diesem Aktenvermerk Stellung.
- (40) Am 29. Oktober 2021 informierte die Kommission die interessierten Parteien in einem zweiten Aktenvermerk (im Folgenden „zweiter Aktenvermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte, wobei Indien als geeignete Quelle eingeschätzt wurde, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

⁽¹¹⁾ China, Deutschland, Indien, Österreich, Thailand und die USA.

3.2.2. Normalwert

- (41) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (42) Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung sieht allerdings Folgendes vor: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; „[d]er rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“
- (43) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der Hersteller die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeit war.

3.2.3. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

3.2.3.1. Normalwert

- (44) In Untersuchungen zum Wolframsektor in der VR China⁽¹²⁾ stellte die Kommission jüngst das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung fest. Die meisten Hersteller von Molybdänerzeugnissen verarbeiten in ihren Werken auch Wolfram. Wolfram und Molybdän haben darüber hinaus vergleichbare chemische Eigenschaften und werden zu ähnlichen Zwecken in der Industrie verwendet. Wie im Folgenden dargelegt, ergab die Untersuchung, dass neben den systemischen nennenswerten Verzerrungen, die alle Produktionsfaktoren in der VR China betreffen, in den chinesischen Planungs- und Lenkungsdokumenten Wolfram und Molybdän für gewöhnlich in einem Atemzug genannt werden. Die Kommission gelangte in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass ausgehend von den verfügbaren Beweisen die Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung angemessen ist.
- (45) Im Rahmen dieser Untersuchungen zum Wolframsektor stellte die Kommission fest, dass in der VR China erhebliche staatliche Eingriffe stattfinden und die daraus resultierenden Verzerrungen einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen⁽¹³⁾. Sie gelangte insbesondere zu dem Schluss, dass neben den systemischen Verzerrungen, die die chinesische Wirtschaft beeinträchtigen, der Wolframsektor der VR China nicht nur zu einem erheblichen Anteil im Staatseigentum im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung steht⁽¹⁴⁾, sondern die chinesische Regierung auch in der Lage ist, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen⁽¹⁵⁾. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Betriebsmitteln eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. So führt das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden⁽¹⁶⁾.

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission vom 26. Juli 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframelektroden mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (ABl. L 200 vom 29.7.2019, S. 4).

⁽¹³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 95-96.

⁽¹⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 56-60.

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 61-64. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzuverufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staats-eigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden auch „Kommunistische Partei“). Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Jedoch macht die Kommunistische Partei spätestens seit 2016 verstärkt ihren Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Auch wird berichtet, dass die Kommunistische Partei Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberster Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der überprüften Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

⁽¹⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 65-73.

Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht ⁽¹⁷⁾. In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Wolframsektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung ⁽¹⁸⁾ sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in der VR China zu Kapital ⁽¹⁹⁾, fest.

- (46) Wie bereits bei der vorherigen Untersuchung in Bezug auf den Wolframsektor in der VR China prüfte die Kommission auch bei dieser Untersuchung zu Molybdän, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise einschließlich der Belege, die im Antrag und in dem auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden Bericht der Kommission zu nennenswerten Verzerrungen in China ⁽²⁰⁾ (im Folgenden „Bericht“) enthalten waren. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation in dem relevanten Wirtschaftszweig, in den die überprüfte Ware einzuordnen ist. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.
- (47) Der Antrag im vorliegenden Fall bezog sich auf den Bericht, insbesondere auf den Einfluss des chinesischen Staats auf Nichteisenmetalle, einschließlich der Molybdänindustrie, über den 13. Fünfjahresplan für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Volksrepublik China (13. allgemeiner Fünfjahresplan) und den 13. Fünfjahresplan für die Nichteisenmetallindustrie (13. Nichteisenmetalle-Fünfjahresplan). Des Weiteren wird in dem Antrag erläutert, dass die Molybdänindustrie im Rahmen der Initiative „Made in China 2025“ erhebliche staatliche Mittel in Anspruch nehmen kann. Es werden spezielle Finanzmittel erwähnt, die vom chinesischen Staat zur Unterstützung der Molybdänindustrie bereitgestellt werden (China Development Bank, National Integrated Circuit Fund, Advanced Manufacturing Fund, diverse von lokalen Gebietskörperschaften eingerichtete Fonds sowie Finanzmittel zur Unterstützung und Umstrukturierung von Herstellern über die China Reform Holdings). Des Weiteren wird im Antrag das Beispiel von zwei in der Molybdänindustrie tätigen Unternehmen aufgeführt, die von den staatlichen Mitteln profitiert haben: Jiduicheng Molybdenum und Xiamen Tungsten, das Mutterunternehmen von Xiamen Honglu Tungsten.
- (48) Im Molybdänsektor besteht weiterhin ein erhebliches Maß an Staatseigentum und Kontrolle durch die chinesische Regierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung. Bei vielen der größten Hersteller handelt es sich um staatseigene Unternehmen. Da die chinesischen Hersteller der überprüften Ware nicht mitarbeiteten, konnte das genaue Verhältnis zwischen privaten und staatseigenen Molybdändrähterherstellern nicht ermittelt werden. Die Untersuchung ergab jedoch, dass viele große Hersteller im Molybdänsektor staatseigene Unternehmen sind. Dazu gehören Jinduicheng Molybdenum, Xiamen Honglu Tungsten, Chengdu Hongbo Industrial und Luoyang Hi-tech Molybdenum & Tungsten Material.
- (49) Da die chinesische Regierung durch die staatliche Präsenz in Unternehmen Preise und Kosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflussen kann, prüfte die Kommission während der Untersuchung das Bestehen persönlicher Beziehungen zwischen den Herstellern der überprüften Ware und der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei“); so fanden sich in einer Reihe von Unternehmen, die die überprüfte Ware herstellen, in der Geschäftsleitung oder im Vorstand Mitglieder der Kommunistischen Partei. In dem Unternehmen Jinduicheng Molybdenum beispielsweise ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats gleichzeitig Sekretär des Parteikomitees, der Generaldirektor ist außerdem stellvertretender Sekretär des Parteikomitees und der Sekretär des Disziplinarkomitees hat gleichzeitig die Position des stellvertretenden Sekretärs des Parteikomitees inne ⁽²¹⁾. Bei Xiamen Honglu Tungsten ist der Vorstandsvorsitzende der Holdinggesellschaft SOE Xiamen Tungstene Mitglied der Kommunistischen Partei ⁽²²⁾. Im Molybdändrahtsektor unterliegen sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung.

⁽¹⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 74-77.

⁽¹⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 78-80.

⁽¹⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission, Erwägungsgründe 81-91.

⁽²⁰⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2017) 483 final/2 vom 20.12.2017, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf.

⁽²¹⁾ Für Details siehe Website des Unternehmens: <http://www.jdcmmc.com/INFO-Single/010102.shtml>

⁽²²⁾ https://vip.stock.finance.sina.com.cn/corp/view/vCI_CorpManagerInfo.php?stockid=600549&Pcode=30011851&Name=%BB%C6%B3%A4%B8%FD

- (50) Die folgenden Beispiele veranschaulichen gut den beschriebenen Trend zu immer stärkeren Eingriffen der chinesischen Regierung im Molybdändrahtsektor. Viele Hersteller der überprüften Ware unterstreichen auf ihren Websites ausdrücklich parteiaufbauende Maßnahmen, haben Parteimitglieder in der Unternehmensleitung und betonen ihre Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei. Die Untersuchung ergab, dass in einer Reihe von Herstellern von Molybdändraht, darunter Chengdu Hongbo Industrial, parteiaufbauende Maßnahmen ergriffen werden. Der Hersteller Jinduicheng Molybdenum gibt auf seiner Website ⁽²³⁾ Folgendes zum Thema Parteaufbau bekannt: „Auf der Sitzung wurde hervorgehoben, dass das Parteikomitee des Unternehmens im Jahr 2019 die verschiedenen Anforderungen des Parteikomitees der Shaanxi Non Ferrous Metals Group gewissenhaft umgesetzt hat. [Das Parteikomitee des Unternehmens] ... konzentrierte sich auf die zentrale Arbeit, die politische Führung förderte eine Entwicklung von hoher Qualität, [und] kontrollierte die Geschäftsführung weiterhin genau.“
- (51) Ein weiterer Hersteller von Molybdändraht mit einem Parteikomitee ist Xiamen Honglu Tungsten. In der Satzung der Holdinggesellschaft SOE Xiamen Tungsten heißt es in Artikel 96: „Das Unternehmen gründet das Komitee der Kommunistischen Partei Chinas von Xiamen Tungsten Industry Co., Ltd. (im Folgenden „Parteikomitee des Unternehmens“) und das Komitee der Kommunistischen Partei Chinas für disziplinarische Kontrolle von China Xiamen Tungsten Industry Co., Ltd. (im Folgenden „Disziplinarkomitee des Unternehmens“).“ Laut Artikel 98 der Satzung erfüllt das Parteikomitee des Unternehmens seine Aufgaben im Einklang mit dem Parteistatut und anderen innerparteilichen Vorschriften: „(1) Überwachung der Grundsätze und Leitlinien der Partei und des Staates sowie Umsetzung der Beschlüsse und Vereinbarungen des Zentralkomitees der Partei, des Staatsrats, des Parteikomitees der Provinz und der Provinzregierung innerhalb des Unternehmens, (2) Verbindung der Grundsätze der Partei zur Kaderführung und der Gesetzeskonformität bei der Wahl von Führungskräften durch den Vorstand..., (3) Prüfung und Besprechung der Reform, Entwicklung und Stabilität des Unternehmens, wichtiger Fragen der Geschäftsführung und wichtiger Fragen im Hinblick auf die persönlichen Interessen der Beschäftigten sowie Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen, ... (5) Förderung des Aufbaus von Parteiorganisationen an der Basis und Parteimitgliederteams im Unternehmen“ ⁽²⁴⁾.
- (52) Darüber hinaus wird im Molybdänsektor eine Strategie verfolgt, die inländische Hersteller begünstigt oder die Marktkräfte anderweitig im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflusst. Die Molybdänindustrie wird in einer Reihe von richtungweisenden Dokumenten erwähnt, aus denen hervorgeht, dass die Molybdändraht herstellenden Unternehmen durch die chinesische Regierung gefördert werden ⁽²⁵⁾. Dies wird in den zahlreichen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verabschiedeten Plänen, Leitlinien und sonstigen auf Molybdän bezogenen Dokumenten bekräftigt. Molybdän wird zum Beispiel in folgenden Dokumenten erwähnt:
- 13. Fünfjahresplan für mineralische Ressourcen,
 - 13. Fünfjahresplan für die Nichteisen-Metallindustrie,
 - Nationaler Plan für mineralische Ressourcen 2016-2020,
 - Verzeichnis von wichtigen Hightech-Bereichen, die vom Staat unterstützt werden, aus dem Jahr 2016 ⁽²⁶⁾: Molybdän wird in Abschnitt IV.1.3. (Neue Materialien — Seltene Erden) erwähnt,
 - Leitlinien-Katalog für die Anpassung der Industriestruktur (Version 2019): Molybdän wird in Teil II: eingeschränkte Wirtschaftszweige, Abschnitt 7.1 Nichteisen-Metalle, S. 87.

Richtlinien zur Erweiterung von Investitionen in strategisch wichtigen aufstrebenden Wirtschaftszweigen und zur Förderung und Stärkung neuer Wachstumszentren und Wachstumspole, Nr. 1409 [2020] der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission ⁽²⁷⁾: „Umsetzung eines Aktionsplans für Innovation und Entwicklung neuer Materialien, Verbesserung des technologischen Stands von Abbau, Verhüttung und Weiterverarbeitung von seltenen Erden, Vanadium/Titanium, Wolfram/Molybdän, Lithium, Rubidium/Caesium, Graphit und anderen bestimmter Ressourcen“.

⁽²³⁾ <http://www.jdcmmc.com/INFO/10282.shtml>

⁽²⁴⁾ Satzung von Xiamen Tungsten: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2021/2021-5/2021-05-29/7288169.PDF.

⁽²⁵⁾ Siehe China-Bericht, Kapitel zum 13. Fünfjahresplan für mineralische Ressourcen und zum 13. Fünfjahresplan für die Nichteisen-Metallindustrie, S. 267.

⁽²⁶⁾ http://kj.quanzhou.gov.cn/wsbs/xgxz/201703/t20170322_431820.htm

⁽²⁷⁾ https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/zcfb/tz/202009/t20200925_1239582.html

Molybdän unterliegt außerdem örtlichen Bestimmungen auf Provinz- oder kommunaler Ebene. Beispiele:

- Das Umsetzungsgutachten der Provinz Heilongjiang von 2017 zu strukturellen Anpassungen und Effizienzsteigerungen in der Nichteisen-Metallindustrie ⁽²⁸⁾ sieht Folgendes vor: „Molybdän-Wertschöpfungskette: Schwerpunkt auf dem großen und dem kleinen Hinggan-Gebirge, Erhöhung des Entwicklungsstands und der Nutzung des Molybdän-Bergwerks in Luming und Entwicklung der nachgelagerten Verhüttung sowie eine Fein- und Tiefverarbeitung von Waren so bald wie möglich; Förderung der Vorarbeiten des Molybdänbergwerks in Chalukou, Daxingan-Gebirge und anfängliche Entwicklung und Nutzung der Ressourcen; Stärkung der Organisation und Koordination, Schwerpunkt auf der rechnerischen Ermittlung der Molybdänschmelzprojekte im Tieli Mineral Resources Intensive Processing Industry Park und im Jiagedaqi Mining Economy Industry Park sowie Entwicklung wichtiger Technologien wie Molybdänpulverzubereitungen, Nano-Molybdäntrioxid-Zubereitungen, Molybdänlegierungen, Schweißen und Wiederverwertung und Nutzung industrieller Katalysatoren; Entwicklung tiefverarbeiteter Erzeugnisse wie Molybdäneisen, Molybdänoxid, Molybdän-Säureplatten, Molybdänstangen, Molybdändrähte, Beschichtungsprodukte mit ultrafeinem Molybdänmetallpulver, Ammoniummolybdat; Entwicklung des Molybdänbergbaus und der Wertschöpfungskette von der Verhüttung bis zur Verarbeitung von Molybdän. Die Gemeinderegierung Yichun und die Regionalverwaltung Daxingan übernehmen jeweils die Federführung.“
- Im 13. Fünfjahresplan der Provinz Shaanxi für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ⁽²⁹⁾ heißt es auf den Seiten 31 und 32: „Reformierung und Aufwertung traditioneller Wirtschaftszweige: Förderung der Weiterverarbeitung von Edelmetallen wie Titan, Molybdän, Aluminium“ und weiter: „Entwicklung Weinans (Shaanxi) zur Molybdänhauptstadt“.
- Im NDRC-Katalog der geförderten Wirtschaftszweige in den westlichen Regionen von 2020 ⁽³⁰⁾ werden für die Provinz Sichuan folgende geförderte Wirtschaftszweige aufgeführt: „Wolfram- und Molybdänerzeugnisse sowie Wolfram- und Molybdändrähte“.

- (53) Die vorstehenden Beispiele zeigen, dass die chinesische Regierung die Entwicklung des Molybdänsektors mit einem breiten Spektrum an politischen Instrumenten und Richtlinien steuert und praktisch jeden entwicklungspolitischen und funktionalen Aspekt des Sektors kontrolliert. Der Wirtschaftszweig der Molybdändrahtherstellung profitiert also von staatlicher Steuerung und Intervention im Hinblick auf den wichtigsten Rohstoff, nämlich Molybdänoxid.
- (54) Darüber hinaus profitieren Molybdändrahthersteller auch von staatlichen Subventionen, wodurch das Interesse des Staates an diesem Sektor deutlich wird. Die Kommission stellte in der Untersuchung fest, dass eine Reihe von Molybdänherstellern direkte staatliche Subventionen erhielt. Dies betrifft u. a. Xiamen Honglu Tungsten ⁽³¹⁾ und Luoyang Hi-tech Molybdenum & Tungsten Material ⁽³²⁾.
- (55) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung die Wirtschaftsbeteiligten mit diversen Maßnahmen dazu anhält, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der Unterstützung geförderter Wirtschaftszweige zu erfüllen, wozu auch die Herstellung von Molybdän als Hauptrohstoff für die Herstellung der überprüften Ware zählt. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.
- (56) Die vorliegende Untersuchung förderte keine Erkenntnisse zutage, dass die diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung im Sektor, auf die in Erwägungsgrund 45 verwiesen wird, keinen Einfluss auf die Hersteller der überprüften Ware hätte.
- (57) Wie bereits in Erwägungsgrund 45 dargelegt, ist der Molybdänsektor auch von den Verzerrungen bei den Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen. Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar auf den Sektor aus (bei der Herstellung der überprüften Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

⁽²⁸⁾ <https://www.hlj.gov.cn/n200/2017/0525/c75-10829703.html>

⁽²⁹⁾ <https://www.ndrc.gov.cn/fggz/fzlgz/dfzgh/201606/P020191104643472060002.pdf>

⁽³⁰⁾ http://www.gov.cn/gongbao/content/2021/content_5598119.htm

⁽³¹⁾ Siehe Seite 238 des Jahresberichts 2020 der Holdinggesellschaft Xiamen Tungsten http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNESH_STOCK/2021/2021-3/2021-03-31/7001827.PDF(abgerufen am 16. Mai 2022).

⁽³²⁾ Siehe Seite 139 des Jahresberichts 2020.

- (58) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden ferner keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, auf die bereits in Erwägungsgrund 45 hingewiesen wurde, nicht auf den Molybdänsektor auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.
- (59) Schließlich merkt die Kommission noch an, dass es zur Herstellung der überprüften Ware einer ganzen Reihe von Betriebsmitteln bedarf. Wenn Hersteller der überprüften Ware diese Betriebsmittel beschaffen, unterliegen die gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) denselben vorstehend beschriebenen systemimmanenten Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Betriebsmittel Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen; sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen und sie unterliegen dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.
- (60) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandsverkaufspreise für die überprüfte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen A und B des Berichts beschrieben werden. Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs der Inputs und so weiter.
- (61) Von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern wurden in dieser Untersuchung auch keine Nachweise oder Argumente vorgebracht, die den aufgeführten Feststellungen widersprechen.
- (62) Insgesamt zeigten die vorliegenden Beweise, dass die Preise bzw. Kosten der überprüften Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt. Angesichts dieser Feststellungen und der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.2.4. Repräsentatives Land

3.2.4.1. Allgemeine Anmerkungen

- (63) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes sind, soweit angebracht, folgende Kriterien nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung maßgebend:
- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Zu diesem Zweck wählte die Kommission Länder aus, die laut Datenbank der Weltbank ⁽³³⁾ ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie China.
 - Herstellung der überprüften Ware im betreffenden Land ⁽³⁴⁾;
 - Verfügbarkeit ohne Weiteres zugänglicher Daten im repräsentativen Land;
 - Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

⁽³³⁾ World Bank Open Data — Upper Middle Income, <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income><https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>.

⁽³⁴⁾ Wird die überprüfte Ware in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die überprüfte Ware zuzurechnen ist, angewandt werden.

- (64) Wie in den Erwägungsgründen 38 bis 40 dargelegt, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen. Im zweiten Aktenvermerk unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, Indien in diesem Fall als geeignete Quelle anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

3.2.4.2. Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China

- (65) Im ersten Aktenvermerk zu Produktionsfaktoren nannte die Kommission Indien und Thailand. Thailand wird von der Weltbank als Land mit hohem mittlerem Einkommen eingestuft und befindet sich laut dieser auf demselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China. Die Kommission fand jedoch nur einen Hersteller von Molybdändraht in Thailand, zu dem nicht ohne Weiteres die erforderlichen Informationen auf Unternehmensebene verfügbar waren. Indien wird von der Weltbank als Land mit niedrigem mittlerem Einkommen eingestuft. Die Kommission fand mindestens 18 indische Unternehmen, die in Teilen Molybdändraht herstellen, und beschloss daher weiter zu prüfen, ob Indien ausnahmsweise als Quelle für die Ermittlung der unverzerrten Kosten und Preise herangezogen werden könnte.
- (66) Lediglich der Antragsteller nahm zum Aktenvermerk Stellung. Er erhob zwar keine Einwände gegen Indien als Quelle für die Ermittlung der unverzerrten Kosten und Preise, brachte aber vor, dass Österreich, Deutschland und die USA ebenfalls infrage kommen könnten. Die Kommission stellte jedoch fest, dass diese Länder von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Indien wird hingegen als Land mit niedrigem mittlerem Einkommen eingestuft und hat daher einen niedrigeren wirtschaftlichen Entwicklungsstand als die VR China, in Ländern mit niedrigem mittlerem Einkommen wie Indien dürften die Produktionsfaktoren kostengünstiger sein als in Ländern mit einem höheren wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China. Dies führt wahrscheinlich zu einem zu niedrig veranschlagten Normalwert und einer zu niedrigen Dumpingspanne. Da es sich jedoch bei der vorliegenden Untersuchung um eine Auslaufüberprüfung handelt, bei der es um die Frage geht, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings unabhängig von dessen tatsächlicher Höhe wahrscheinlich wäre, vertrat die Kommission die Ansicht, dass Indien ausnahmsweise als geeignete Quelle für die unverzerrten Kosten und Preise berücksichtigt werden kann, auch wenn die Berechnung des Normalwerts wahrscheinlich zu einem zu niedrigen Wert führen dürfte. Diesbezüglich stellte die Kommission fest, dass der auf der Grundlage dieses sehr konservativen Ansatzes ermittelte Normalwert bereits erhebliches Dumping, wie in Erwägungsgrund 87 festgestellt, aufzeigte. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass es daher nicht notwendig ist, andere Alternativen auszuloten.

3.2.4.3. Verfügbarkeit einschlägiger Daten in Indien

- (67) Die Kommission analysierte alle im Dossier vorliegenden relevanten Daten zu den Produktionsfaktoren in Indien sorgfältig und hielt dabei Folgendes fest:
- Es erfolgten Einfuhren des Inputs, der, wie im ersten und zweiten Aktenvermerk festgestellt, für die Herstellung der überprüften Ware erforderlich ist.
 - Die Strompreise für Industriekunden für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung waren in der Form von Daten verfügbar, die von der Electricity Regulatory Commission (Aufsichtsbehörde für Elektrizität) des Bundesstaates Maharashtra bereitgestellt wurden ⁽³⁵⁾.
 - Die Arbeitsmarktdaten zu Indien werden vom indischen Arbeitsamt in Maharashtra, einem repräsentativen indischen Bundesstaat, veröffentlicht („Indian Labour Statistics 2017“ — Indische Arbeitskräftestatistik 2017 ⁽³⁶⁾).
 - Der Hersteller der überprüften Ware in Indien Webfill Ltd, verfügt über ohne Weiteres zugängliche Jahresabschlüsse, deren Daten als Ersatzgröße herangezogen werden konnten, um einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und Gewinne zu ermitteln.

3.2.4.4. Schlussfolgerung zu Indien als geeignete Quelle

- (68) Angesichts dieser Analyse wurde Indien im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ausnahmsweise als geeignete Quelle für unverzerrte Kosten und Preise angesehen. Das Unternehmen WebFill Ltd wurde als geeignete Quelle für die notwendigen Finanzdaten ausgewählt. Des Weiteren beschloss die Kommission, zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts den GTA heranzuziehen, genauer gesagt zur Ermittlung der

⁽³⁵⁾ <https://www.merc.gov.in/>

⁽³⁶⁾ <http://www.labourbureaunew.gov.in/showdetail>

unverzerrten Kosten für Molybdänoxid, dem für die Herstellung der überprüften Ware benötigten Rohstoff. Zudem erklärte die Kommission, dass sie zur Ermittlung der unverzerrten Kosten für Arbeit ⁽³⁷⁾ und Energie ⁽³⁸⁾ die offiziellen indischen Daten heranziehen werde.

3.2.5. Produktionsfaktoren

- (69) Unter Berücksichtigung aller Informationen aus dem Antrag und vom Antragsteller und interessierten Parteien in der Folge übermittelten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren Molybdändraht

Produktionsfaktor	Warencode	Datenquelle	EUR/kg für hergestellten Molybdändraht
Rohstoffe			
Molybdänoxid	28 25 70 10	Global Trade Alert (GTA) ⁽³⁹⁾	32,44
Betriebsstoffe			
Werkzeuge, Ersatzteile, Vorräte, Wartung, Mietkosten, Infrastruktur und Abschreibung	[nicht zutreffend]	Jahresabschlüsse	Herstellkosten in Prozent
Arbeitskosten			
Arbeitskosten	[nicht zutreffend]	Nationale Statistiken (Arbeitsamt Indien von Maharashtra) sowie Abgleich mit Daten der Weltbank	0,06
Energie			
Strom	[nicht zutreffend]	Nationale/Bundesstaatliche Statistiken (Aufsichtsbehörde für Elektrizität des Bundesstaats Maharashtra)	2,71

3.2.5.1. Rohstoffe

- (70) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis ans Werkstor eines indischen Herstellers legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr nach Indien laut GTA zugrunde. Der Preis für Einfuhren nach Indien wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾ aufgeführten Länder, die nicht Mitglied der WTO sind, berechnet. Die Kommission beschloss, die Einfuhren aus der VR China in das geeignete Land auszuklammern, da es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten.

⁽³⁷⁾ <https://labour.gov.in/annual-reports>; http://labourbureau.gov.in/Report_PBLIS_2017.pdf

⁽³⁸⁾ <https://www.cicovid19update.in/uploads/1/3/1/3/131362769/maharashtra.pdf>

⁽³⁹⁾ <http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm>

⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABL L 123 vom 19.5.2015, S. 33).

- (71) Darüber hinaus wurden auch Einfuhrdaten zu Einfuhren nach Indien aus den Nicht-WTO-Mitgliedstaaten, die in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführt sind, ausgeschlossen. Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden; außerdem waren diese Einfuhrdaten ohnehin unerheblich. Die Einfuhren aus anderen Drittländern blieben nach Ausklammerung der VR China repräsentativ.
- (72) Zur Ermittlung des Normalwerts nach der Methodik der Kommission sollten den Einfuhrpreisen normalerweise die Einfuhrzölle auf die in Indien eingeführten Produktionsfaktoren und andere Materialien sowie die Kosten für den Inlandstransport hinzugerechnet werden. In Anbetracht des Charakters dieser Auslaufüberprüfung, bei der es letztlich darum geht, festzustellen, ob das Dumping während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung fortbestand, und nicht darum, das genaue Ausmaß des Dumpings zu bestimmen, entschied die Kommission, dass Berichtigungen zur Berücksichtigung von Einfuhrzöllen und Inlandstransporten nicht erforderlich waren, da solche Berichtigungen nur dazu führen würden, den Normalwert und damit die Dumpingspanne, die bereits erheblich ist, zu erhöhen.

3.2.5.2. Arbeitskosten

- (73) Das indische Arbeitsamt ⁽⁴¹⁾ veröffentlicht umfassende Daten zu Löhnen in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen in ganz Indien. Die Kommission griff auf die verfügbaren Statistiken zurück. Laut der neuesten öffentlich verfügbaren Analyse (2017) von Arbeitsdaten in Indien betrug der jährliche Mindestdurchschnittsverdienst im Industriesektor mit dem NIC-Code 25 (Hersteller von Metallwaren, ausgenommen Maschinen und Geräte) gemäß Anhang A des Berichts 118 191 INR/Jahr. Die regelmäßige Arbeitskräfteerhebung durch das Ministerium für Statistik zeigt, dass der jährliche Durchschnittslohn in Indien im nächstgelegenen Zeitraum zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung bei 207 780 INR/Jahr lag (siehe die Arbeitskräftedaten zu regulärem Lohn/Gehalt auf Seite A-265 und A-266 (372-373) des „Annual Report, PLFS, 2018-19“ (Jahresbericht, regelmäßige Arbeitskräfteerhebung, 2018-2019) ⁽⁴²⁾). In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission auf Arbeitskosten in Höhe von 207 780 INR/Jahr. Dieser Betrag entspricht 2 800 USD/Jahr und liegt damit über dem Durchschnittslohn in Indien, einschließlich des Landwirtschaftssektors ⁽⁴³⁾, in dem etwa die Hälfte aller Beschäftigten tätig ist; hier lag der Durchschnittslohn 2019 laut Daten der Weltbank ⁽⁴⁴⁾ bei 2 130 USD/Jahr.

3.2.5.3. Strom

- (74) Indien besteht aus 28 Bundesstaaten und 8 Unionsterritorien ⁽⁴⁵⁾, wobei sich in 7 Bundesstaaten mehr als 70 % der indischen Fabriken und der industriellen Fertigung befinden. Unter diesen sieben Bundesstaaten ist Maharashtra ein repräsentativer Staat im Sinne dieser Untersuchung, da es zu den Staaten mit einem größeren Anteil an Fabriken gehört. Auf dieser Grundlage nutzte die Kommission die von der Aufsichtsbehörde für Elektrizität des Bundesstaats Maharashtra ⁽⁴⁶⁾ veröffentlichte Strompreisstatistik. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrug der Strompreis für Industriekunden in Maharashtra gemäß der Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde für Elektrizität des Bundesstaats Maharashtra 8,50 INR/kWh, d. h. 0,10 EUR/kWh ⁽⁴⁷⁾.

3.2.5.4. Herstellgemeinkosten, VVG-Kosten, Gewinne und Abschreibungen

- (75) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a Unterabsatz 2 der Grundverordnung muss der rechnerisch ermittelte Normalwert „einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. Außerdem muss ein Wert für die Herstellgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (76) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit seitens der chinesischen ausführenden Hersteller stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für die Herstellgemeinkosten im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Auf der Grundlage der Daten aus dem Antrag ermittelte die

⁽⁴¹⁾ <https://labour.gov.in/annual-reports>

⁽⁴²⁾ https://cse.azimpremjiuniversity.edu.in/wp-content/uploads/2019/06/Annual_Report_PLFS_2018_19_HL.pdf

⁽⁴³⁾ <http://datatopics.worldbank.org/jobs/country/india>

⁽⁴⁴⁾ <https://data.worldbank.org/indicator/>

⁽⁴⁵⁾ <https://www.india.gov.in/india-glance/profile>

⁽⁴⁶⁾ <https://www.merc.gov.in/>

⁽⁴⁷⁾ <https://www.ciicovid19update.in/uploads/1/3/1/3/131362769/maharashtra.pdf>

Kommission daher das Verhältnis der Herstellgemeinkosten zum Gesamtbetrag der Herstellkosten und der Arbeitskosten. Dieser Prozentsatz wurde dann auf den unverzerrten Wert der direkten Herstellkosten angewandt, um den unverzerrten Wert der Herstellgemeinkosten für das jeweils hergestellte Modell zu ermitteln.

- (77) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für die Herstellgemeinkosten, die VVG-Kosten, Gewinn und Abschreibungen stützte sich die Kommission auf die Finanzdaten von WebFill Ltd für den Zeitraum 2020-2021, die Dun & Bradstreet sowie dem Jahresabschluss des Unternehmens, der auf dessen Website verfügbar ist ⁽⁴⁸⁾, entnommen sind. Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung muss „der rechnerisch ermittelte Normalwert einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. Außerdem muss ein Wert für die Herstellgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

3.2.6. Berechnung des Normalwerts

- (78) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für die überprüfte Ware rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (79) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten direkten Herstellkosten. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission auf die im Überprüfungsantrag enthaltenen Angaben des Antragstellers zum Einsatz der einzelnen Produktionsfaktoren (Werkstoffe und Arbeit) bei der Herstellung von Molybdändraht. Diese vom Antragsteller angegebenen Verbrauchsdaten wurden während des Kontrollbesuchs überprüft. Die Kommission multiplizierte anschließend den Faktoreinsatz mit den unverzerrten Kosten je Einheit in Indien als Quelle für die Bestimmung des Normalwerts gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung.
- (80) Nach der Ermittlung der unverzerrten direkten Herstellkosten wandte die Kommission die Herstellgemeinkosten, die VVG-Kosten, den Gewinn und die Abschreibungen an. Sie wurden anhand der Jahresabschlüsse von Webfill Ltd ermittelt (siehe Abschnitt 3.2.3.1). Zu den unverzerrten direkten Herstellkosten rechnete die Kommission Folgendes hinzu:
- Herstellgemeinkosten und Abschreibungen (siehe Erwägungsgründe 75 und 76), die auf der Grundlage der Daten aus dem Antrag insgesamt 17 % der Materialkosten ausmachten;
 - VVG-Kosten und sonstige Kosten, auf die insgesamt 16,3 % der Sachkosten von Webfill Ltd entfielen und
 - eine auf den von Webfill Ltd erzielten Gewinnen basierende Gewinnspanne in Höhe von 4,8 % der gesamten Herstellkosten.

3.2.7. Ausführpreis

- (81) Infolge der fehlenden Mitarbeit mussten die Ausführpreise im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt werden. Die Kommission stützte sich bei der Ermittlung der Ausführpreise auf die in der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung (im Folgenden „Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6“) gemeldeten Daten zu den Einfuhren aus der VR China.
- (82) Angesichts der relativ niedrigen Mengen an Einfuhren aus der VR China (weniger als 1 % des Unionsverbrauchs) prüfte die Kommission, ob diese Preise als zuverlässig und repräsentativ angesehen werden können. Diesbezüglich stellte die Kommission fest, dass der durchschnittliche Preis der Ausfuhren von China in die Union in derselben Preisspanne lagen wie Ausfuhren aus China in andere wichtige Drittländer (siehe Erwägungsgrund 92 unten). Des Weiteren lagen die Preise für die Union am unteren Ende der Preisspanne. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Preise, auch wenn sie auf niedrigen Mengen basierten, ausreichend zuverlässig und repräsentativ sind, um als Grundlage für die Festlegung eines Ausführpreises zum Zwecke der Berechnung des Dumpings zu dienen.

⁽⁴⁸⁾ WebFill Limited Annual Report 2021 (WebFillindia.com)

- (83) Da diese Preise auf CIF-Stufe (Kosten, Versicherung, Fracht) angegeben werden, wurden sie auf die Stufe ab Werk berichtigt, indem ein angemessener Betrag für Transport- und Versicherungskosten für den Weg zwischen der VR China und der Grenze der Union abgezogen wurde. Da die chinesischen ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, verwendete die Kommission für die Berichtigung denselben Prozentsatz wie in der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung ⁽⁴⁹⁾ (1,84 %).

3.2.8. Vergleich

- (84) Die Kommission verglich den nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung rechnerisch ermittelten Normalwert mit dem vorstehend ermittelten Ausführpreis auf der Stufe ab Werk.
- (85) Angesichts der mangelnden Bereitschaft der chinesischen ausführenden Hersteller zur Mitarbeit konnten die aus der VR China ausgeführten Warentypen nicht bestimmt werden. Ein Vergleich je Warentyp war daher nicht möglich.

3.2.9. Dumpingspanne

- (86) Die Kommission erinnerte daran, dass die Dumpingspanne ermittelt wurde, indem ein rechnerisch ermittelter Normalwert auf der Grundlage von Daten aus Indien als geeigneter Quelle nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung mit den durchschnittlichen statistischen Preisen der chinesischen Ausfuhren in die Union verglichen wurde, die auf die Stufe ab Werk berichtigt worden waren.
- (87) Die Kommission berechnete anhand der verfügbaren Daten eine Dumpingspanne von 44,98 %.
- (88) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt.

4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

- (89) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping festgestellt wurde, untersuchte die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen. Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren analysiert:
- (1) Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in China,
 - (2) Attraktivität des Unionsmarktes,
 - (3) Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union und
 - (4) Umgehungspraktiken.

4.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in China

- (90) Laut Antrag verfügen die chinesischen Hersteller über eine Produktionskapazität von etwa 3 500 Tonnen pro Jahr, das entspricht 19-mal dem gesamten Unionsverbrauch.
- (91) In Ermangelung einer Mitarbeit seitens der VR China nahm die Kommission eine Schätzung der Kapazitätsreserven in China auf der Grundlage ihrer Feststellungen aus der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung vor. Darin hatte die Kommission eine Kapazitätsauslastung von rund 20-25 % ermittelt. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte nimmt die Kommission an, dass im Untersuchungszeitraum der aktuellen Überprüfung die Kapazitätsauslastung ähnlich ist. Bei einer geschätzten Produktionskapazität von 3 500 Tonnen Molybdän in der VR China schätzt die Kommission die Kapazitätsreserven auf mindestens 2 500 Tonnen. Dies entspricht dem Fünfzehnfachen des Verbrauchs in der Union.

⁽⁴⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1247/2009 der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 16).

4.2. Verhältnis zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union

- (92) Angesichts der fehlenden Mitarbeit der Hersteller in China prüfte die Kommission die chinesische Preispolitik anhand von Handelsstatistiken. Für die wichtigsten Ausfuhrmärkte außerhalb der Union — Indien, Korea und Vietnam — lagen die chinesischen Preise zwischen 28 und 41 EUR/kg, während sich die Ausfuhrpreise für die EU im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 33,80 EUR/kg beliefen (siehe Erwägungsgrund 107 unten). Diese Preise liegen deutlich unter den Preisen, die vom Wirtschaftszweig der Union während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden. Der durchschnittliche Verkaufspreis ausführender Hersteller aus China für alle Länder mit Ausnahme der Union betrug 40 Euro/kg und lag damit etwa [25-35 %] unter dem Durchschnittspreis auf dem Unionsmarkt.

4.3. Attraktivität des Unionsmarktes

- (93) Wie in den Erwägungsgründen 150 bis 152 dargelegt, ist der Unionsmarkt in Bezug auf Größe und Preise attraktiv.

4.4. Umgehungspraktiken

- (94) 2012 und 2013 wurde in zwei Umgehungsuntersuchungen festgestellt, dass durch Umladung bzw. leichte Änderungen an der Ware eine Umgehung stattfindet. Dies betraf zunächst Einfuhren von aus Malaysia versandten Molybdändrähten⁽⁵⁰⁾ und dann Einfuhren von Molybdändraht aus der VR China mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm⁽⁵¹⁾. Am 30. Oktober 2015 wurden die Maßnahmen nach einer dritten Umgehungsuntersuchung auf Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 4,0 mm, jedoch nicht mehr als 11,0 mm⁽⁵²⁾ ausgeweitet. Diese Bemühungen, die geltenden Maßnahmen zu umgehen, zeigen, wie attraktiv der Unionsmarkt für die chinesischen Hersteller der überprüften Ware ist.

4.5. Schlussfolgerung

- (95) Die Untersuchung hat ergeben, dass im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping stattgefunden hat und dass dieses Dumping bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten würde. Wenn die Maßnahmen auslaufen würden, würden aufgrund der vorhandenen Kapazitätsreserven in China und der möglichen Umleitung von Verkäufen aus anderen Drittländern in die Union angesichts der höheren Preise auf dem Unionsmarkt wahrscheinlich gedumpte Einfuhren in erheblichen Mengen auf den Unionsmarkt gelangen.

⁽⁵⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 14/2012 des Rates vom 9. Januar 2012 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Molybdändrähte, ob als Ursprungerzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die aus der Schweiz versandten Einfuhren (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 22).

⁽⁵¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 871/2013 des Rates vom 2. September 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 243 vom 12.9.2013, S. 2).

⁽⁵²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1952 der Kommission vom 29. Oktober 2015 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 4,0 mm, jedoch nicht mehr als 11,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 100).

5. SCHÄDIGUNG

5.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (96) In dem Wirtschaftszweig der Union hat es seit der Ausgangsuntersuchung und der letzten Auslaufüberprüfung keine wesentlichen strukturellen Veränderungen gegeben. Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von zwei Herstellern in der Union hergestellt. Diese Hersteller bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (97) Die Unionsgesamtproduktion belief sich den Feststellungen zufolge im Untersuchungszeitraum auf etwa [198 000-232 000] kg. Die Kommission ermittelte die Zahl auf der Grundlage des vom Antragsteller ausgefüllten Fragebogens zu makroökonomischen Indikatoren.
- (98) Da die für die Schadensbeurteilung herangezogenen Daten hauptsächlich vom einzigen mitarbeitenden Unionshersteller stammen bzw. ggf. von diesem für den anderen nicht mitarbeitenden Unionshersteller geschätzt wurden, werden einige Zahlen indexiert oder als Spannen angegeben, um die vertraulichen Daten, auf die sie sich stützen, zu schützen.

5.2. Unionsverbrauch

- (99) Der Unionsverbrauch belief sich den Feststellungen zufolge im Untersuchungszeitraum auf [148 000-174 000] kg. Die Kommission ermittelte die Zahl auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen zum Wirtschaftszweig der Union und i) berücksichtigte dabei die Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union in der EU gemäß den Angaben des Antragstellers in seiner Antwort auf den Fragebogen zu makroökonomischen Indikatoren und ii) fügte die Einfuhren in die EU gemäß Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 hinzu.
- (100) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in kg)

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Unionsverbrauch insgesamt	[208 000-243 000]	[207 000-242 000]	[157 000-184 000]	[148 000-174 000]
Index	100	99	76	72

Quelle: Überprüfte Fragebogenantworten zu makro- und mikroökonomischen Indikatoren sowie Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6.

- (101) Im Bezugszeitraum verzeichnete der Unionsverbrauch einen deutlichen Rückgang von 28 % gegenüber 2017. Der Verbrauch fiel 2018 um einen Prozentpunkt, verlor 2019 23 Prozentpunkte und weitere 4 Prozentpunkte im Untersuchungszeitraum.
- (102) Der seit der Ausgangsuntersuchung sowie im Bezugszeitraum festgestellte Rückgang des Unionsverbrauchs von Molybdändraht ist hauptsächlich durch technologische Entwicklungen in der Automobilbranche und der zunehmenden Ablösung von manuellen Getrieben, dem Hauptanwendungsbereich von Molybdändrähten, durch Automatikgetriebe zu erklären.

5.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

5.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (103) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren aus der VR China in die Union auf der Grundlage der in der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 verfügbaren Daten. Der Marktanteil der Einfuhren wurde anhand der genannten Menge der Einfuhren als Prozentsatz des gesamten Unionsverbrauchs bestimmt.

(104) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in kg) und Marktanteil

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (kg)	[190-220]	[160-190]	[250-290]	[520-610]
Index	100	84	130	271
Marktanteil	0,1 %	0,1 %	0,2 %	0,4 %
Index	100	84	172	380

Quelle: Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 und überprüfte Antwort auf den Fragebogen zu makroökonomischen Indikatoren.

(105) Obwohl die Menge der Einfuhren aus der VR China in die EU im Bezugszeitraum um 171 % zunahm, sind die Mengen der überprüften Ware niedrig und der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China blieb im Untersuchungszeitraum unterhalb von 1 %.

5.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

(106) Aufgrund der mangelnden Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller ermittelte die Kommission die Preise der Einfuhren auf der Grundlage der Mengen und Werte der überprüften Ware aus der VR China gemäß Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6.

(107) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/kg)

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
VR China	79,05	60,40	33,65	33,80
Index	100	76	43	43

Quelle: Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6

(108) Zwischen 2017 und 2019 fiel der durchschnittliche Preis für Einfuhren der überprüften Ware aus der VR China in die Union kontinuierlich um beträchtliche 57 % und blieb dann während des Untersuchungszeitraums auf demselben Niveau. Obwohl sich die Mengen auf einem niedrigen Niveau bewegen, setzte sich der Trend über einige Jahre kontinuierlich fort und steht auch im Gegensatz zum Trend beim Rohstoffpreis. Die Preise für Molybdänoxid sind zwischen 2017 und 2018-2019 erheblich gestiegen ⁽³⁾.

(109) Der Durchschnittspreis für Einfuhren unterbot den Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um [52-67 %].

(110) In Anbetracht der mangelnden Bereitschaft der chinesischen ausführenden Hersteller zur Mitarbeit konnten die aus der VR China in die Union ausgeführten Warentypen nicht bestimmt werden. Daher war ein Vergleich auf Grundlage der Warentypen nicht möglich.

⁽³⁾ Siehe Anhang 25 des Antrags auf Auslaufüberprüfung und folgende Quelle: <https://tradingeconomics.com/commodity/molybden>.

5.4. Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China

- (111) Die (aggregierte) Menge der Einfuhren in die Union sowie der Marktanteil und die Preisentwicklungen für Einfuhren von Molybdändraht aus anderen Drittländern entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5

Einfuhren aus Drittländern

Land		2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Drittländer insgesamt, außer VR China	Menge (kg)	[340-400]	[240-280]	[90-110]	[380-450]
	<i>Index</i>	100	69	27	112
	Marktanteil	0,2 %	0,1 %	0,1 %	0,3 %
	<i>Index</i>	100	70	36	157
	Durchschnittspreis (in EUR/kg)	134,40	96,23	96,14	147,59
	<i>Index</i>	100	72	72	110

Quelle: Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 und überprüfte Antwort auf den Fragebogen zu makroökonomischen Indikatoren.

- (112) Im Bezugszeitraum lag die Menge der Einfuhren von Molybdändraht aus anderen Drittländern als der VR China zusammengefasst unter der Menge der Einfuhren von Molybdändraht aus der VR China im selben Zeitraum mit einem Marktanteil von weit unter einem Prozent. Sehr kleine Mengen wurden aus Indien sowie aus Hongkong, der Ukraine und den USA eingeführt. Die Einfuhrpreise lagen für alle Drittländer weit über den Preisen, die von den ausführenden Herstellern in der VR China und dem Wirtschaftszweig der Union in Rechnung gestellt wurden. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass es sich um spezialisierte Nischenprodukte handelt, die nur in kleinen Mengen verkauft werden.

5.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

5.5.1. Allgemeine Anmerkungen

- (113) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren, beurteilt.
- (114) Bei der Ermittlung der Schädigung standen der Kommission für die makroökonomischen und die mikroökonomischen Schadensindikatoren unterschiedliche Daten zur Verfügung. Bei den makroökonomischen Indikatoren stützte sich die Kommission auf Daten aus der Fragebogenantwort von Plansee SE und nutzte diese zur Schätzung der Daten für den anderen Unionshersteller. Bei den mikroökonomischen Indikatoren stützte sich die Kommission auf Daten aus der Fragebogenantwort von Plansee SE. Da im Untersuchungszeitraum der Überprüfung etwa [86-94 %] der Gesamtverkäufe in der Union auf Plansee SE entfielen, ging die Kommission davon aus, dass beide Datenmengen für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union repräsentativ sind.
- (115) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.

- (116) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (ROI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

5.5.2. Makroökonomische Indikatoren

5.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (117) Die Gesamtproduktion der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Produktionsmenge (in kg) (Index)	100	111	75	70
Produktionskapazität (kg) (Index)	100	100	85	80
Kapazitätsauslastung (Index)	100	111	88	87

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten zu makro- und mikroökonomischen Indikatoren.

- (118) Die Produktionsmenge verringerte sich im Bezugszeitraum um 30 %. Der Verbrauch stieg 2018 zunächst um 11 Prozentpunkte, verlor dann aber 2019 36 Prozentpunkte und weitere 5 Prozentpunkte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Dieser Rückgang ist auf den nachlassenden Unionsverbrauch zurückzuführen (siehe Erwägungsgrund 102).
- (119) Die Produktionskapazität sank im Bezugszeitraum ebenfalls um insgesamt 20 %, hauptsächlich aufgrund der nachlassenden Nachfrage und der darauffolgenden Umstellung der Produktionslinien auf andere Waren, da ein und dieselbe Produktionslinie für unterschiedliche Warentypen, einschließlich der überprüften Ware, genutzt wird.
- (120) Der gleichzeitige Rückgang von Produktionsmenge und Produktionskapazität im Bezugszeitraum führte zu einem leichten Rückgang der Kapazitätsauslastung um 13 % im Bezugszeitraum.

5.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (121) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Verkaufsmenge (in kg) und Marktanteil

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Verkäufe (Index)	100	99	76	71
Marktanteil	99,7 %	99,8 %	99,8 %	99,4 %
Index	100	100	100	100
Verkäufe auf dem Eigenbedarfsmarkt	0	0	0	0

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten zu makro- und mikroökonomischen Indikatoren.

- (122) Die Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt gingen im Bezugszeitraum deutlich um 29 % zurück. Insbesondere 2017 bis 2018 blieben die Verkäufe noch vergleichsweise stabil, fielen aber 2019 um 23 Prozentpunkte und um weitere 5 Prozentpunkte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Der Grund für diese Abnahme war der Nachfragerückgang in der Union (siehe Erwägungsgrund 102 unten).
- (123) Aufgrund der Wirkung der gegen die Einfuhr der überprüften Ware aus der VR China gerichteten Antidumpingmaßnahmen und der Tatsache, dass es außer in der EU und der VR China in keinem anderen Land eine bedeutende Herstellung der überprüften Ware gibt, behielt der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum einen dominanten Marktanteil von 99,4 %.

5.5.2.3. Wachstum

- (124) Da sowohl der Unionsverbrauch als auch die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 29 % zurückgingen, blieb der Marktanteil unverändert.

5.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (125) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Beschäftigung und Produktivität

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Beschäftigtenzahl (<i>Index</i>)	100	133	125	125
Produktivität (<i>Index</i>)	100	94	67	64

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten zu makro- und mikroökonomischen Indikatoren.

- (126) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union stieg im Bezugszeitraum um 25 %. Die Produktivität nahm hingegen im selben Zeitraum aufgrund des Nachfragerückgangs und der darauffolgenden Verringerung der Produktion um 36 % ab.

5.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (127) Wie in den Erwägungsgründen 86 bis 88 dargelegt, lag die Dumpingspanne knapp unter 45 %. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt. In der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung zeigte der Wirtschaftszweig der Union Anzeichen einer Erholung von den Auswirkungen des früheren Dumpings. Im Bezugszeitraum der aktuellen Auslaufüberprüfung hielt der Erholungsprozess an. Dies zeigt sich vor allem daran, dass sich die Gewinne im gesamten Zeitraum trotz schrumpfenden Markts auf einem gesunden Niveau bewegten (siehe unten).

5.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

5.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (128) Die durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die Plansee SE unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Verkaufspreise und Produktionskosten in der Union (EUR/kg)

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Stückverkaufspreis auf dem Gesamtmarkt der Union (<i>Index</i>)	100	99	108	100
Produktionsstückkosten (<i>Index</i>)	100	107	118	100

Quelle: überprüfte Fragebogenantwort.

- (129) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis, den der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, blieb im Bezugszeitraum stabil, abgesehen vom Jahr 2019, in dem der Durchschnittspreis im Vergleich zu 2017 um 8 Prozentpunkte höher lag.
- (130) Die durchschnittlichen Produktionsstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union blieben im Bezugszeitraum relativ stabil, auch wenn die Stückkosten zwischenzeitlich anstiegen, 2018 um sieben⁷ Prozentpunkte und 2019 um weitere 11 Prozentpunkte im Vergleich zu 2017.

5.5.3.2. Arbeitskosten

- (131) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigtem

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigtem — <i>Index (EUR)</i>	100	142	114	115

Quelle: überprüfte Fragebogenantwort.

- (132) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen im Bezugszeitraum um 15 %, wobei es 2018 einen starken zwischenzeitlichen Anstieg um 42 % gab.

5.5.3.3. Lagerbestände

- (133) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Lagerbestände

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Schlussbestand — <i>Index (kg)</i>	100	72	142	115
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion — <i>Index</i>	100	57	171	144

Quelle: überprüfte Fragebogenantwort.

- (134) Die Lagerbestände machten während des Bezugszeitraums nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtproduktion aus. Daher wurde dieser Indikator für die Bewertung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union als nicht maßgeblich angesehen.

5.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (ROI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (135) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2017	2018	2019	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union — <i>Index (in % des Umsatzes)</i>	100	56	45	83
Cashflow- <i>Index (EUR)</i>	100	87	61	112
Investitionen — <i>Index (EUR)</i>	100	728	2 772	4 901
Kapitalrendite — <i>Index</i>	100	30	38	60

Quelle: überprüfte Fragebogenantwort.

- (136) Die Kommission ermittelte die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union, ausgedrückt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.
- (137) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union sank von 2017 bis 2018 um 44 Prozentpunkte, fiel 2019 um weitere 9 Prozentpunkte und stieg schließlich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wieder um 38 Prozentpunkte an. Insgesamt nahm die Rentabilität im Bezugszeitraum um 17 % ab.
- (138) Die Rentabilität verringerte sich zwar im Bezugszeitraum, blieb aber dennoch auf hohem Niveau.
- (139) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Nettocashflow entwickelte sich im Bezugszeitraum insgesamt positiv; 2018 lag er zwar 13 % niedriger als 2017 und 2019 39 % niedriger, im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lag er jedoch 12 % höher.
- (140) Die Investitionen erhöhten sich im Vergleich zu 2017 insbesondere im Jahr 2019 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung maßgeblich. Dies ist im Wesentlichen auf die Modernisierung der Produktlinie von Plansee SE zurückzuführen.
- (141) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Die Kapitalrendite aus der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware ging im Bezugszeitraum zurück. Dabei gab es in den Jahren 2018 und 2019 zunächst einen deutlichen Rückgang, während sich der Indikator danach wieder erholen konnte und schließlich bei 40 % unterhalb des Niveaus von 2017 lag.

5.6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (142) Im Bezugszeitraum sank der Unionsverbrauch um 29 %. Trotz eines Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union von nahezu 100 % wirkte sich dieser Nachfragerückgang auf eine Reihe von Schadensindikatoren negativ aus.

- (143) Die Rentabilität blieb im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zwar auf einem gesunden Niveau, fiel aber im Bezugszeitraum um 17 %. Auch einige andere Schadensindikatoren wie Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung und Verkaufsmenge entwickelten sich im Bezugszeitraum negativ. Die Produktionsmenge sank um 30 %, die Produktionskapazität um 20 %, die Kapazitätsauslastung um 13 % und die Verkaufsmenge um 29 %, was alles auf die rückläufige Nachfrage in der Union zurückzuführen ist. Andere Indikatoren verbesserten sich hingegen im Bezugszeitraum, z. B. die Zahl der Beschäftigten (25 %) und der Cashflow (12 %).
- (144) Die Menge der Einfuhren aus der VR China und anderen Ländern in die Union war sehr gering. In der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung war eine Zunahme des Marktanteils der Einfuhren aus China festgestellt worden, die im Wesentlichen auf Umgehungspraktiken zurückzuführen waren, die mittlerweile infolge der Einführung der Antiumgehungsmaßnahmen 2013 und 2015 eingestellt wurden.
- (145) Angesichts dieser Sachlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.
- (146) Daher prüfte die Kommission darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der ursprünglich durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China verursachten Schädigung im Falle der Aufhebung der Maßnahmen.

6. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (147) In Erwägungsgrund 145 stellte die Kommission fest, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung erlitten hat. Daher untersuchte die Kommission im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, inwieweit bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der Schädigung wahrscheinlich ist.
- (148) Die Kommission prüfte zu diesem Zweck die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China, die Attraktivität des Unionsmarktes sowie das voraussichtliche Preisniveau von Einfuhren aus der VR China ohne Antidumpingmaßnahmen und die möglichen Folgen für den Wirtschaftszweig der Union.

6.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (149) Laut Antrag verfügen die chinesischen Hersteller über eine Produktionskapazität von etwa 3 500 Tonnen pro Jahr, das übersteigt den Unionsverbrauch um das 19-Fache.

6.2. Attraktivität des Unionsmarkts und Preise der Ausfuhren in Drittländer

- (150) Der Unionsmarkt ist in Bezug auf Größe und Preise sowie aufgrund der Bedeutung der EU-Automobilbranche attraktiv. In der Vergangenheit zeigten chinesische Hersteller ihr Interesse am Unionsmarkt durch ihre Versuche, die Antidumpingmaßnahmen zu umgehen. Die Durchschnittspreise für Einfuhren aus der VR China in die Union lagen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung unter den Preisen für Ausfuhren aus der VR China in andere Länder.
- (151) Da die chinesischen ausführenden Hersteller keine größeren Mengen in die Union verkauft haben, analysierte die Kommission ihre Preispolitik bei Ausfuhren in Drittländer. Die Hersteller aus der VR China verkaufen im Durchschnitt zu Preisen, die [28-37 %] unter dem vom Wirtschaftszweig der Union in Rechnung gestellten Durchschnittspreis liegen. Es besteht daher ein großer Anreiz für die ausführenden Hersteller, ihre Verkäufe im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen auf den Unionsmarkt umzulenken.
- (152) Der Unionsmarkt dürfte daher für chinesische Hersteller sehr attraktiv sein und es kann davon ausgegangen werden, dass die in China verfügbaren Kapazitätsreserven zumindest teilweise zur deutlichen Erhöhung der Ausfuhren in den Unionsmarkt zu gedumpten Preisen genutzt würden, wenn die Maßnahmen ausliefen.

6.3. Mögliche Szenarien im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen

- (153) Die in den Erwägungsgründen 93 und 150 beschriebene Attraktivität des Unionsmarktes würde wahrscheinlich zu einer deutlichen Zunahme gedumpfter Einfuhren aus der VR China führen. Da es sich bei Molybdändraht im Hinblick auf die Qualität um eine eher homogene Ware handelt, ist das Preisniveau der entscheidende Faktor bei der Entscheidung, ob die Ware von Unionsherstellern oder von ausführenden Herstellern aus China bezogen werden soll. Der plötzliche Rückgang von Einfuhren aus der VR China infolge der Antidumping- und Antiumgehungsmaßnahmen, der bereits in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung analysiert wurde, ist zudem ein Indikator dafür, dass Abnehmer leicht zum Lieferanten mit dem wettbewerbsfähigsten Preis wechseln können (d. h. von den ausführenden Herstellern aus China zu den Unionsherstellern und umgekehrt, wenn die Maßnahmen auslaufen).
- (154) Aus diesen Gründen dürfte der Wirtschaftszweig der Union dann gezwungen sein, entweder seine Verkaufspreise und damit die Rentabilität zu senken oder bei unveränderten Verkaufspreisen mit hoher Wahrscheinlichkeit Einbußen hinsichtlich der Verkaufsmenge und Marktanteile zugunsten der chinesischen Ausführer hinzunehmen. Noch realistischer scheint eine Kombination dieser Szenarien zu sein. Letztendlich würde dies zu einem Preisdruck nach unten und Verluste führen, und die Einfuhren aus der VR China würden wahrscheinlich wieder den Marktanteil erlangen, den sie vor Einführung der Maßnahmen hatten.
- (155) Zur quantitativen Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Einfuhren aus der VR China auf die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union führte die Kommission eine Simulation durch. Es wurden zwei Szenarien modelliert, und zwar ein drastischer Anstieg der Einfuhren aus der VR China i) bis zu den Einfuhrmengen aus der VR China während des Untersuchungszeitraums des ersten Verfahrens 2009 (d. h. 1. April 2008 bis 31. März 2009), aber auf demselben Preisniveau wie die vom Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in Rechnung gestellten Preise und ii) bis zur Höhe des Marktanteils der ausführenden Hersteller aus der VR China während des Untersuchungszeitraums des ersten Verfahrens 2009 mit Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Union um 15 %. Da die Preise der ausführenden Hersteller in Drittländern im Untersuchungszeitraum der Überprüfung durchschnittlich [28-37] % unter den Preisen lagen, die der Wirtschaftszweig der Union in Rechnung stellte, ist der für die Preisunterbietung gewählte Prozentsatz (15 %) sehr konservativ, da die tatsächliche Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung [52-67] % betrug. Zudem berücksichtigte die Kommission zur Ermittlung der hypothetischen Herstellkosten den Anteil der Fixkosten an den Gesamtherstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
- (156) Im ersten Szenario würde die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union auf [15-24 %] sinken.
- Im zweiten Szenario würde die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union sogar auf [25-33 %] sinken.
- (157) In beiden konservativen Szenarien würden die Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China den Wirtschaftszweig der Union sehr unrentabel machen.
- (158) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Verzicht auf Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit einen erheblichen Anstieg gedumpfter Einfuhren aus der VR China zu schädigenden Preisen zur Folge hätte und dass ein erneutes Auftreten der bedeutenden Schädigung zu erwarten wäre.

7. INTERESSE DER UNION

- (159) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.
- (160) Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
- (161) Auf dieser Grundlage prüfte die Kommission, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings und eines erneuten Auftretens der Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen nicht im Interesse der Union läge.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (162) Die geltenden Antidumpingmaßnahmen wirkten sich auf den Wirtschaftszweig der Union günstig aus und ermöglichten es ihm, sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von früherem Dumping zu erholen.

- (163) Sollten die Maßnahmen jedoch auslaufen, ist es laut Auffassung der Kommission sehr wahrscheinlich, dass aufgrund der Attraktivität des Unionsmarktes, der Kapazitätsreserven in der VR China, der Preispolitik der ausführenden Hersteller aus der VR China und der bisherigen Erfahrung mit Umgehungspraktiken die Schädigung erneut auftritt.
- (164) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der VR China im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer, Händler und Verwender

- (165) Die Kommission forderte unabhängige Einführer, Händler und Verwender zur Mitarbeit auf, erhielt aber keine Fragebogenantworten.
- (166) Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen mit Hinweisen darauf ein, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen wesentliche negative Auswirkungen auf die Einführer und Verwender haben würde, welche die positiven Effekte der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union überwiegen würden.
- (167) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf Einführer, Händler und Verwender in der Union haben würden.

7.3. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (168) Aufgrund der vorstehenden Überlegungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe des Unionsinteresses gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der VR China sprechen. Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen läge im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union und würde der Lage der Verwender und Einführer in der Union nicht schaden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (169) Aus den vorgenannten Gründen sollten nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der VR China, die mit der Verordnung (EU) 2016/1046 eingeführt wurden, aufrechterhalten werden. Folglich sollten die in Erwägungsgrund 2 genannten erweiterten Maßnahmen infolge von Umgehungsuntersuchungen ebenfalls aufrechterhalten werden.
- (170) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁴⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (171) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China, nicht aus Malaysia versandt, der derzeit unter dem KN-Code ex 8102 96 00 (TARIC-Code 8102 96 00 19) eingereiht wird.

⁽⁵⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(2) Der endgültige Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Europäischen Union, unverzollt, der in Absatz 1 genannten Ware beträgt 64,3 %.

Artikel 2

Der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Zoll wird auf die aus Malaysia versandten Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, der derzeit unter dem KN-Code ex 8102 96 00 (TARIC-Code 8102 96 00 11) eingereicht wird, ausgeweitet, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht.

Artikel 3

Der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Zoll wird auf die Einfuhren von Molybdändraht in die Union mit einem Molybdängehalt von mindestens 97 GHT, aber weniger als 99,95 GHT und einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China, der derzeit unter dem KN-Code ex 8102 96 00 (TARIC-Code 8102 96 00 30) eingereicht wird, ausgeweitet.

Artikel 4

Der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Zoll wird auf die Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 97 GHT oder mehr und einem größten Durchmesser von mehr als 4,0 mm, jedoch nicht mehr als 11,0 mm, mit Ursprung in der Volksrepublik China, der derzeit unter dem KN-Code ex 8102 96 00 (TARIC-Codes 8102 96 00 20 und 8102 96 00 40) eingereicht wird, ausgeweitet.

Artikel 5

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1306 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2022****zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1 und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 müssen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, um in die Union verbracht werden zu können, aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. – im Fall von Aquakulturtieren – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, um in die Union verbracht werden zu können.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist.
- (4) Insbesondere sind in den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist, enthalten.
- (5) Das Vereinigte Königreich hat aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf fünf in Geflügelhaltungsbetrieben bestätigte Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt: einen Ausbruch in der Nähe von Buckfastleigh, Teignbridge, Devon, England, Vereinigtes Königreich, der am 22. Dezember 2021 bestätigt wurde, drei Ausbrüche in der Nähe von Woodbridge, East Suffolk, Suffolk, England, Vereinigtes Königreich, die am 20., 27. und 30. März 2022 bestätigt wurden, und einen Ausbruch in der Nähe von Ilminster, South Somerset, England, Vereinigtes Königreich, der am 8. April 2022 bestätigt wurde. Das Vereinigte

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

Königreich hat auch Informationen über die Maßnahmen vorgelegt, die es zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit ergriffen hat. Insbesondere hat das Vereinigte Königreich nach diesen Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza ein Tilgungsprogramm durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen. Des Weiteren hat das Vereinigte Königreich die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in diesen infizierten Geflügelhaltungsbetrieben in seinem Hoheitsgebiet abgeschlossen.

- (6) Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet in Bezug auf zwölf Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Geflügelhaltungsbetrieben in den Bundesstaaten Kentucky, South Dakota und Texas vorgelegt, die zwischen dem 12. Dezember 2021 und dem 3. April 2022 bestätigt wurden. Die Vereinigten Staaten haben auch Informationen über die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit ergriffen haben. Insbesondere haben die Vereinigten Staaten nach diesen Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza ein Tilgungsprogramm durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen. Des Weiteren haben die Vereinigten Staaten die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet abgeschlossen.
- (7) Die Kommission hat die vom Vereinigten Königreich und von den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza in den genannten Geflügelhaltungsbetrieben getilgt wurden und dass mit dem Eingang in die Union von Geflügelwaren aus den Gebieten des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, aus denen der Eingang von Geflügelwaren in die Union aufgrund dieser Ausbrüche ausgesetzt wurde, kein Risiko mehr verbunden ist.
- (8) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der aktuellen Seuchenlage in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.
- (9) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza und das ernst zu nehmende Risiko ihrer Einschleppung in die Union sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (10) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.77 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.77	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		22.12.2021	22.7.2022“

ii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.110 und GB-2.111 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.110	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		20.3.2022	22.7.2022

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
	GB-2.111	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		27.3.2022	22.7.2022“

iii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.113 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.113	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		30.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlauvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		30.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		30.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		30.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		30.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		30.3.2022	22.7.2022

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		30.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		30.3.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		30.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		30.3.2022	22.7.2022“

iv) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.117 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.117	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		8.4.2022	22.7.2022“

v) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.5 und US-2.6 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.5	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		12.2.2022	22.7.2022

		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
	US-2.6	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		15.2.2022	22.7.2022“

vi) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.15 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.15	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		5.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		5.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.3.2022	22.7.2022

		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.3.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.3.2022	22.7.2022“

vii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.24 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.24	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		12.3.2022	22.7.2022“

viii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.31 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.31	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		18.3.2022	22.7.2022“

ix) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.36 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.36	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		22.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		22.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		22.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		22.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		22.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		22.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		22.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		22.3.2022	22.7.2022

		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		22.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		22.3.2022	22.7.2022“

x) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.40 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.40	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		23.3.2022	22.7.2022“

xi) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.42 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.42	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		24.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		24.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		24.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		24.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		24.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		24.3.2022	22.7.2022

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		24.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		24.3.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		24.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		24.3.2022	22.7.2022“

xii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.51 und US-2.52 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.51	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlafvögel	BPR	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
	US-2.52	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Zuchtlafvögel und Nutzlafvögel	BPR	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		27.3.2022	22.7.2022

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		27.3.2022	22.7.2022“

xiii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.71 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.71	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		1.4.2022	22.7.2022“

xiv) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.86 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.86	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		3.4.2022	22.7.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		3.4.2022	22.7.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		3.4.2022	22.7.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		3.4.2022	22.7.2022

	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		3.4.2022	22.7.2022
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		3.4.2022	22.7.2022
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		3.4.2022	22.7.2022
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		3.4.2022	22.7.2022
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		3.4.2022	22.7.2022
	Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		3.4.2022	22.7.2022“

2. Anhang XIV Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.77 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.77	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		22.12.2021	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		22.12.2021	22.7.2022“

ii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.110 und GB-2.111 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.110	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		20.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		20.3.2022	22.7.2022
	GB-2.111	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		27.3.2022	22.7.2022“

iii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.113 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.113	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		30.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		30.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		30.3.2022	22.7.2022“

iv) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.117 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.117	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		8.4.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		8.4.2022	22.7.2022“

v) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.5 und US-2.6 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.5	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		12.2.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		12.2.2022	22.7.2022
	US-2.6	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		15.2.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		15.2.2022	22.7.2022“

vi) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.15 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.15	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.3.2022	22.7.2022“

vii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.24 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.24	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		12.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		12.3.2022	22.7.2022“

viii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.31 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.31	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		18.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		18.3.2022	22.7.2022“

ix) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.36 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.36	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		22.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		22.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		22.3.2022	22.7.2022“

x) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.40 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.40	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		23.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		23.3.2022	22.7.2022“

xi) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.42 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.42	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		24.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		24.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		24.3.2022	22.7.2022“

xii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.51 und US-2.52 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.51	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		27.3.2022	22.7.2022
	US-2.52	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		27.3.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		27.3.2022	22.7.2022“

xiii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.71 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.71	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		1.4.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		1.4.2022	22.7.2022“

xiv) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die folgenden Zeilen für die Zone US-2.86 folgende Fassung:

„ US Vereinigte Staaten	US-2.86	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		3.4.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		3.4.2022	22.7.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.4.2022	22.7.2022“

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1307 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2022

zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 5098)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8b Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8b Absatz 1 der Richtlinie 2008/105/EG wird eine Beobachtungsliste der Stoffe erstellt, für die zum Zweck der Unterstützung zukünftiger Priorisierungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ unionsweite Überwachungsdaten gesammelt werden. Die erste derartige Beobachtungsliste sollte für jeden Stoff Überwachungsmatrizes und mögliche Analysemethoden, die keine übermäßigen Kosten verursachen, angeben.
- (2) Die Stoffe in der Beobachtungsliste sind unter den Stoffen auszuwählen, die nach verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen, für die aber keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen, anhand deren das tatsächlich bestehende Risiko festgestellt werden könnte. Hochtoxische Stoffe, die in zahlreichen Mitgliedstaaten verwendet und in die aquatische Umwelt eingeleitet, aber nicht oder nur selten überwacht werden, sollten für eine Aufnahme in die Beobachtungsliste in Betracht gezogen werden. Bei der Auswahl sind die in Artikel 8b Absatz 1 Buchstaben a bis e der Richtlinie 2008/105/EG genannten Informationen zu berücksichtigen, wobei neu auftretenden Schadstoffen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.
- (3) Die Überwachung der in der Beobachtungsliste aufgeführten Stoffe sollte hochwertige Daten zu den Konzentrationen dieser Stoffe in der aquatischen Umwelt liefern, die — in einer gesonderten Überprüfung gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2000/60/EG — die Risikobewertungen zur Ermittlung prioritärer Stoffe stützen können. Stoffe, von denen dieser Überprüfung zufolge ein erhebliches Risiko ausgeht, sollten für eine Aufnahme in die Liste prioritärer Stoffe in Betracht gezogen werden. Sodann würde auch eine Umweltqualitätsnorm festgesetzt, die die Mitgliedstaaten einhalten müssen. Der Vorschlag zur Aufnahme eines Stoffes in die Liste prioritärer Stoffe wäre Gegenstand einer Folgenabschätzung.
- (4) Die erste Beobachtungsliste von Stoffen wurde im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/495 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt und enthielt zehn Stoffe oder Stoffgruppen zusammen mit Angaben zur Überwachungsmatrix, zu den möglichen Analysemethoden, die keine übermäßigen Kosten mit sich bringen, sowie zu den höchstzulässigen Nachweisgrenzen.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84.

⁽²⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/495 der Kommission vom 20. März 2015 zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 78 vom 24.3.2015, S. 40).

- (5) Gemäß Artikel 8b Absatz 2 der Richtlinie 2008/105/EG aktualisiert die Kommission die Beobachtungsliste alle zwei Jahre. Bei der Aktualisierung der Liste streicht die Kommission alle Stoffe, bei denen eine Risikobewertung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG ohne zusätzliche Überwachungsdaten durchgeführt werden kann.
- (6) Die Beobachtungsliste wurde im Jahr 2018 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/840 der Kommission ⁽⁴⁾ aktualisiert; dabei wurden fünf Stoffe entfernt und drei hinzugefügt, sodass die Liste acht Stoffe oder Stoffgruppen enthielt.
- (7) Die Beobachtungsliste wurde im Jahr 2020 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1161 der Kommission ⁽⁵⁾ erneut aktualisiert; dabei wurden fünf Stoffe oder Stoffgruppen entfernt und sechs hinzugefügt, sodass die Liste neun Stoffe oder Stoffgruppen enthielt.
- (8) Gemäß Artikel 8b Absatz 2 der Richtlinie 2008/105/EG darf der Zeitraum für eine kontinuierliche Überwachung eines einzelnen Stoffes aufgrund seiner Aufnahme in die Beobachtungsliste vier Jahre nicht überschreiten. Daher lief die Überwachungsverpflichtung für die drei Stoffe oder Stoffgruppen, die seit 2018 auf der Liste standen, nämlich Metaflumizon, Amoxicillin und Ciprofloxacin, 2022 aus. Die erfassten Überwachungsdaten werden im Rahmen des Priorisierungsverfahrens gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG geprüft werden.
- (9) Auf der Grundlage der Überwachungsdaten, die seit 2020 für die sechs anderen Stoffe oder Stoffgruppen, nämlich Sulfamethoxazol, Trimethoprim, Venlafaxin und sein Metabolit O-Desmethylvenlafaxin, die Gruppe von zehn Azol-Verbindungen (die Arzneimittel Clotrimazol, Fluconazol und Miconazol und die Pestizide Imazalil, Ipconazol, Metconazol, Penconazol, Prochloraz, Tebuconazol und Tetraconazol) sowie die Fungizide Famoxadon und Dimoxystrobin, erfasst wurden, kam die Kommission zu dem Schluss, dass keine ausreichend hochwertigen Überwachungsdaten vorliegen und diese Stoffe daher auf der Beobachtungsliste verbleiben sollten.
- (10) Im Jahr 2021 sammelte die Kommission Daten über eine Reihe weiterer Stoffe, die in die Beobachtungsliste aufgenommen werden könnten. Dabei berücksichtigte sie die unterschiedlichen Arten relevanter Informationen gemäß Artikel 8b Absatz 1 der Richtlinie 2008/105/EG und konsultierte Sachverständige aus den Mitgliedstaaten sowie Gruppen von Interessenträgern. Stoffe, bei denen Zweifel an ihrer Toxizität bestehen oder für die die Empfindlichkeit, Zuverlässigkeit oder Vergleichbarkeit der verfügbaren Überwachungsmethoden nicht angemessen sind, sollten nicht in die Beobachtungsliste aufgenommen werden. Das Fungizid Azoxytrobin, das Herbizid Diflufenican, das Insektizid und Tierarzneimittel Fipronil, die Antibiotika Clindamycin und Ofloxacin, das Humanarzneimittel Metformin und sein Metabolit Guanylarnstoff sowie eine Gruppe von drei Sonnenschutzmitteln (Butylmethoxydibenzoylmethan — auch bekannt als Avobenzone-, Octocrylen und Benzophenon-3 — auch bekannt als Oxybenzone) wurden als geeignete Kandidaten ermittelt. Die Aufnahme der Arzneimittel in die Liste steht im Einklang mit dem strategischen Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt ⁽⁶⁾ und die Aufnahme von zwei Antibiotika steht außerdem im Einklang mit dem Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen ⁽⁷⁾, in dem die Verwendung der Beobachtungsliste befürwortet wird, „um die Kenntnisse über das Auftreten und die Verbreitung antimikrobieller Mittel in der Umwelt zu verbessern“.
- (11) Die Kommission hat im Einklang mit Artikel 8b Absatz 1 der Richtlinie 2008/105/EG mögliche Analysemethoden für die vorgeschlagenen Stoffe ermittelt. Für die auf der Liste belassenen Stoffe sollte die Nachweisgrenze der jeweiligen Methode für jeden Stoff, einschließlich für jeden einzelnen Stoff einer Gruppe, mindestens so niedrig sein wie die wahrscheinliche Nicht-Effekt-Konzentration jedes Stoffs in der betreffenden Matrix. Für die neu in die Liste aufgenommenen Stoffe sollte die Quantifizierungsgrenze der jeweiligen Methode für jeden Stoff, einschließlich für jeden einzelnen Stoff einer Gruppe, mindestens so niedrig sein wie die wahrscheinliche Nicht-Effekt-Konzentration jedes Stoffs in der betreffenden Matrix.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/840 der Kommission vom 5. Juni 2018 zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/495 der Kommission (Abl. L 141 vom 7.6.2018, S. 9).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1161 der Kommission vom 4. August 2020 zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 257 vom 6.8.2020, S. 32).

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt (COM(2019) 128 final).

⁽⁷⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ (COM(2017) 339 final).

- (12) Sulfamethoxazol und Trimethoprim werden aufgrund ihrer angeblichen synergistischen Wirkungen häufig, aber nicht immer, zusammen verwendet; sie können und sollten weiterhin gemeinsam analysiert werden, auch wenn sie in der Liste nicht in einer Gruppe erfasst sind. Venlafaxin und sein Metabolit werden aufgrund ihrer potenziellen additiven Wirkungen in einer Gruppe zusammengefasst; sie können und sollten weiterhin gemeinsam analysiert werden. Die Stoffe der Klasse der Azole sind in einer Gruppe zusammengefasst, weil sie die gleiche Wirkungsweise aufweisen und möglicherweise additive Wirkungen haben können; sie können und sollten weiterhin gemeinsam analysiert werden.
- (13) Neben Dimoxystrobin wird auch Azoxyastrobin aufgenommen, da es dieselbe Wirkungsweise aufweist; diese Stoffe können und sollten gemeinsam analysiert werden. Metformin und sein Metabolit könnten additive Wirkungen haben; sie können und sollten gemeinsam analysiert werden. Die drei Sonnenschutzmittel sind in einer Gruppe zusammengefasst, weil sie die gleiche Wirkungsweise aufweisen und möglicherweise additive Wirkungen haben können; auch sie können und sollten gemeinsam analysiert werden.
- (14) Es ist davon auszugehen, dass die in der Beobachtungsliste festgelegten Analysemethoden keine übermäßigen Kosten verursachen werden. Sollten künftig neue Informationen zu einer Absenkung der wahrscheinlichen Nicht-Effekt-Konzentration für einen der neu in die Liste aufgenommenen Stoffe führen, so muss die höchstzulässige Quantifizierungsgrenze der Methode für diese Stoffe möglicherweise herabgesetzt werden, solange sie in der Liste verbleiben.
- (15) Artikel 8b der Richtlinie 2008/105/EG regelt u. a. die Bedingungen und Modalitäten für die Überwachung der in der Beobachtungsliste aufgeführten Stoffe und für die Übermittlung der Überwachungsergebnisse durch die Mitgliedstaaten. Insbesondere wird in dem Artikel festgelegt, dass die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der repräsentativen Überwachungsstellen und der Überwachungsfrequenz und bei der zeitlichen Planung der Überwachung eines jeden Stoffes die typischen Arten der Verwendung und das mögliche Vorhandensein des jeweiligen Stoffes berücksichtigen. Die Mindesthäufigkeit der Überwachung ist zwar einmal pro Jahr, die Mitgliedstaaten sollten jedoch für alle zusätzlichen Stoffe eine Erhöhung der Überwachungsfrequenz auf mindestens zweimal pro Jahr in Erwägung ziehen, um ihrer fluktuierenden Verwendung Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass ausreichend hochwertige Überwachungsdaten erfasst werden und dass das System der Beobachtungslisten so wirksam zu späteren Risikobewertungen beitragen kann.
- (16) Der Vergleichbarkeit wegen sollten alle Stoffe in Gesamtwasserproben überwacht werden.
- (17) Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte der gesamte Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1161 ersetzt werden. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1161 sollte daher aufgehoben werden.
- (18) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß Artikel 8b der Richtlinie 2008/105/EG ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1161 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 2022

Für die Kommission
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission

ANHANG

**Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung gemäß Artikel 8b der
Richtlinie 2008/105/EG**

Name des Stoffs/der Stoffgruppe	CAS-Nummer ⁽¹⁾	EU-Nummer ⁽²⁾	Angezeigte Analysemethode ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Höchstzulässige Nachweis- oder Quantifizierungsgrenze der Methode (ng/l)
Sulfamethoxazol ⁽³⁾	723-46-6	211-963-3	SPE-LC-MS-MS	100 ⁽¹¹⁾
Trimethoprim ⁽⁵⁾	738-70-5	212-006-2	SPE-LC-MS-MS	100 ⁽¹¹⁾
Venlafaxin und O-Desmethylvenlafaxin ⁽⁶⁾	93413-69-5 93413-62-8	618-944-2 700-516-2	SPE-LC-MS-MS	6 ⁽¹¹⁾
<i>Azol-Verbindungen ⁽⁷⁾</i>			SPE-LC-MS-MS	
Clotrimazol	23593-75-1	245-764-8		20 ⁽¹¹⁾
Fluconazol	86386-73-4	627-806-0		250 ⁽¹¹⁾
Imazalil	35554-44-0	252-615-0		800 ⁽¹¹⁾
Ipconazol	125225-28-7	603-038-1		44 ⁽¹¹⁾
Metconazol	125116-23-6	603-031-3		29 ⁽¹¹⁾
Miconazol	22916-47-8	245-324-5		200 ⁽¹¹⁾
Penconazol	66246-88-6	266-275-6		1 700 ⁽¹¹⁾
Prochloraz	67747-09-5	266-994-5		161 ⁽¹¹⁾
Tebuconazol	107534-96-3	403-640-2		240 ⁽¹¹⁾
Tetraconazol	112281-77-3	407-760-6		1 900 ⁽¹¹⁾
Dimoxystrobin <u>Azoxystrobin ⁽⁸⁾</u>	149961-52-4 <u>131860-33-8</u>	604-712-8 <u>603-524-3</u>	SPE-LC-MS-MS	32 ⁽¹¹⁾ <u>200 ⁽¹²⁾</u>
Famoxadon	131807-57-3	603-520-1	SPE-LC-MS-MS	8,5 ⁽¹¹⁾
Diflufenican	83164-33-4	617-446-2	SPE-LC-MS-MS	10 ⁽¹²⁾
Fipronil	120068-37-3	424-610-5	SPE-HPLC-MS-MS	0,77 ⁽¹²⁾
Clindamycin	18323-44-9	242-209-1	SPE-LC-MS-MS	44 ⁽¹²⁾
Ofloxacin	82419-36-1	680-263-1	SPE-UPLC-MS-MS	26 ⁽¹²⁾
Metformin und Guanylarnstoff ⁽⁹⁾	657-24-9 141-83-3	211-517-8 205-504-6	SPE-LC-MS-MS	156 000 ⁽¹²⁾ 100 000 ⁽¹²⁾
<i>Sonnenschutzmittel ⁽¹⁰⁾</i>				
Butylmethoxydibenzoylme- than	70356-09-1	274-581-6	SPE-LC-MS-MS/ESI	3 000 ⁽¹²⁾
Octocrylen	6197-30-4	228-250-8		266 ⁽¹²⁾
Benzophenon-3	131-57-7	205-031-5		670 ⁽¹²⁾

(¹) Chemical Abstracts Service.

(²) Nummer der Europäischen Union — nicht für alle Stoffe verfügbar.

(³) Damit die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleistet ist, werden alle Stoffe in Gesamtwasserproben überwacht.

(⁴)

Extraktionsmethoden:

SPE – Festphasenextraktion

Analysemethoden:

HPLC-MS-MS – Hochleistungsflüssigchromatographie gekoppelt mit Triple-Quadrupol-Tandem-Massenspektrometrie

LC-MS-MS – Flüssigchromatographie gekoppelt mit Triple-Quadrupol-Tandem-Massenspektrometrie

LC-MS-MS/ESI – Flüssigchromatographie gekoppelt mit Triple-Quadrupol-Tandem-Massenspektrometrie mit positiver Elektrospray-Ionisation

UPLC-MS-MS – Ultrahochleistungsflüssigchromatographie gekoppelt mit Triple-Quadrupol-Tandem-Massenspektrometrie

(⁵) Sulfamethoxazol und Trimethoprim werden, auch wenn sie nicht in einer Gruppe zusammengefasst sind, zusammen in denselben Proben analysiert, aber es werden Einzelkonzentrationen angegeben.

(⁶) Venlafaxin und O-Desmethylvenlafaxin werden zusammen in denselben Proben analysiert, aber es werden Einzelkonzentrationen angegeben.

(⁷) Die Azol-Verbindungen werden zusammen in denselben Proben analysiert, aber es werden Einzelkonzentrationen angegeben.

(⁸) Dimoxystrobin und Azoxystrobin werden zusammen in denselben Proben analysiert, aber es werden Einzelkonzentrationen angegeben.

(⁹) Metformin und Guanylarnstoff werden zusammen in denselben Proben analysiert, aber es werden Einzelkonzentrationen angegeben.

(¹⁰) Die Sonnenschutzmittel werden zusammen in denselben Proben analysiert, aber es werden Einzelkonzentrationen angegeben.

(¹¹) Höchstzulässige Nachweisgrenze.

(¹²) Höchstzulässige Quantifizierungsgrenze.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE